

GANÉ Investment-AG mit Teilgesellschaftsvermögen

Verkaufsprospekt einschließlich Satzung und Anlagebedingungen für das Teilgesellschaftsvermögen GANÉ Value Event Fund

**Verwaltungsgesellschaft: Universal-Investment-Gesellschaft
mbH**

Der Kauf und Verkauf von Aktien an dem Teilgesellschaftsvermögen erfolgt auf der Basis des zurzeit gültigen Verkaufsprospekts, des Basisinformationsblatts und der Satzung in Verbindung mit den Anlagebedingungen in der jeweils geltenden Fassung. Die Satzung und die Anlagebedingungen sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt in den Abschnitten F und G abgedruckt.

Der Verkaufsprospekt ist dem am Erwerb einer Aktie an dem Teilgesellschaftsvermögen Interessierten zusammen mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht sowie dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichtem Halbjahresbericht auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Daneben ist ihm das Basisinformationsblatt rechtzeitig vor Vertragsschluss kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Von dem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen dürfen nicht abgegeben werden. Jeder Kauf und Verkauf von Aktien auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Verkaufsprospekt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers. Dieser Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht und dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN FÜR US-PERSONEN

Die GANÉ Investment-AG mit Teilgesellschaftsvermögen, das Teilgesellschaftsvermögen und/oder die Universal-Investment-Gesellschaft mbH sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Aktien des Teilgesellschaftsvermögens sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Aktien des Teilgesellschaftsvermögens dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Am Erwerb von Aktien Interessierte müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Person sind und Aktien weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern. US-Personen sind Personen, die Staatsangehörige der USA sind oder dort ihren Wohnsitz haben und/oder dort steuerpflichtig sind. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet werden.

WICHTIGSTE RECHTLICHE AUSWIRKUNGEN DER VERTRAGSBEZIEHUNG

Mit dem Erwerb von Anlageaktien wird der Anleger Anlageaktionär (nachfolgend „Aktionär“) des Teilgesellschaftsvermögens der GANÉ Investment-AG mit Teilgesellschaftsvermögen. Die Anlageaktien berechtigen nicht zur Teilnahme an der Hauptversammlung der GANÉ Investment-AG mit Teilgesellschaftsvermögen und gewähren keine Stimmrechte.

Sämtliche Veröffentlichungen und Werbeschriften sind in deutscher Sprache abzufassen oder mit einer deutschen Übersetzung zu versehen. Die GANÉ Investment-AG mit Teilgesellschaftsvermögen bzw. die Universal-Investment-Gesellschaft mbH werden ferner die gesamte Kommunikation mit den Aktionären in deutscher Sprache führen.

Das Rechtsverhältnis zwischen GANÉ Investment-AG mit Teilgesellschaftsvermögen und dem Aktionär sowie die vorvertraglichen Beziehungen richten sich nach deutschem Recht. Der Sitz

der GANÉ Investment-AG mit Teilgesellschaftsvermögen ist Gerichtsstand für Klagen des Aktionärs gegen GANÉ Investment-AG mit Teilgesellschaftsvermögen aus dem Vertragsverhältnis. Aktionäre, die Verbraucher sind (siehe die folgende Definition) und in einem anderen EU-Staat wohnen, können auch vor einem zuständigen Gericht an ihrem Wohnsitz Klage erheben. Die Vollstreckung von gerichtlichen Urteilen richtet sich nach der Zivilprozessordnung, ggf. dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bzw. der Insolvenzordnung. Da die GANÉ Investment-AG mit Teilgesellschaftsvermögen inländischem Recht unterliegt, bedarf es keiner Anerkennung inländischer Urteile vor deren Vollstreckung.

Zur Durchsetzung ihrer Rechte können Aktionäre den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten beschreiten oder, soweit ein solches zur Verfügung steht, auch ein Verfahren für alternative Streitbeilegung anstrengen.

Die Universal-Investment-Gesellschaft mbH hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet.

Bei Streitigkeiten können Verbraucher die „Ombudsstelle für Investmentfonds“ des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Universal-Investment-Gesellschaft mbH nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Die Kontaktdaten der „Ombudsstelle für Investmentfonds“ lauten:

Büro der Ombudsstelle des BVI
Bundesverband Investment und Asset Management e.V.

Unter den Linden 42
10117 Berlin

Telefon: (030) 6449046 - 0
Telefax: (030) 6449046 - 29

Email: info@ombudsstelle-investmentfonds.de
www.ombudsstelle-investmentfonds.de

Verbraucher sind natürliche Personen, die in das Teilgesellschaftsvermögen zu einem Zweck investieren, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, die also zu Privatzwecken handeln.

Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt von einem Streitbeilegungsverfahren unberührt.

Wertpapier-Kennnummer / ISIN:

Aktienklasse A	A3D05P / DE000A3D05P5
Aktienklasse B	A3D05Q / DE000A3D05Q3
Aktienklasse C	A3ERNP / DE000A3ERNP9
Aktienklasse D	A3ERNQ / DE000A3ERNQ7
Aktienklasse E	A3E19D / DE000A3E19D0
Aktienklasse X (TF)	A3E19E / DE000A3E19E8
Aktienklasse F (USD)	A407LH / DE000A407LH9
Aktienklasse Y (CHF)	A407LJ / DE000A407LJ5
Aktienklasse M	A407LK / DE000A407LK3

Auflegungsdatum:

Aktienklasse A	27. Dezember 2023
Aktienklasse B	27. Dezember 2023
Aktienklasse C	27. Dezember 2023
Aktienklasse D	27. Dezember 2023
Aktienklasse E	2. April 2024
Aktienklasse X (TF)	2. April 2024
Aktienklasse F (USD)	2. April 2024
Aktienklasse Y (CHF)	2. April 2024
Aktienklasse M	2. April 2024

Stand: **30.04.2026**

Hinweis: Bei Änderungen von Angaben mit wesentlicher Bedeutung wird der Verkaufsprospekt aktualisiert.

Inhaltsverzeichnis

A. Kurzübersicht über die Partner der GANÉ Investment-AG mit Teilgesellschaftsvermögen	7
1. Investmentaktiengesellschaft	7
2. Verwaltungsgesellschaft	8
3. Verwahrstelle	9
4. Beratungs- und Vertriebsgesellschaft	10
5. Asset Management-Gesellschaft für die Währungssicherung bei währungsgesicherten Aktienklassen	11
6. Abschlussprüfer	11
B. Grundlagen	12
1. Die GANÉ Investment-AG mit Teilgesellschaftsvermögen	12
2. Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen	13
3. Satzung, Anlagebedingungen und deren Änderungen	13
4. Vorstand, Aufsichtsrat, Eigenkapital	14
5. Verwaltungsgesellschaft	14
6. Verwahrstelle	16
7. Beratungsgesellschaft	18
8. Asset Management-Gesellschaft für die Währungssicherung bei währungsgesicherten Aktienklassen	19
9. Risikohinweise	20
Risiken einer Fondsanlage	20
Risiken der negativen Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens (Marktrisiko)	24
Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Teilgesellschaftsvermögens im Zusammenhang mit vermehrten Ausgaben oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko)	29
Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko	31
Operationelle und sonstige Risiken des Teilgesellschaftsvermögens	32
10. Erläuterung des Risikoprofils des Teilgesellschaftsvermögens	33
11. Erhöhte Volatilität	34
12. Profil des typischen Aktionärs	34
13. Anlageziel, Anlagegrundsätze und Anlagepolitik	34
Anlageziel	34
Anlagegrundsätze und Anlagepolitik	34
14. Anlageinstrumente im Einzelnen	37
Wertpapiere	37
Geldmarktinstrumente	39
Bankguthaben	42
Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente auch unter Einsatz von Derivaten sowie Bankguthaben	42
Sonstige Anlageinstrumente und deren Anlagegrenzen	44
Anlagegrenzen aus steuerlichen Gründen	45
Investmentanteile	46

Derivate	46
Terminkontrakte	48
Optionsgeschäfte	48
Swaps	48
Swaptions	49
Credit Default Swaps	49
Total Return Swaps	49
In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente	49
OTC-Derivatgeschäfte	50
Währungsgesicherte Aktienklassen	50
Sicherheitenstrategie	50
Kreditaufnahme	51
Hebelwirkung (Leverage)	51
Ausnahme: Vermögensanlage bei Wegfall der Beratungsgesellschaft	52
15. Bewertung	52
Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung	52
Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände	53
16. Wertentwicklung	54
17. Teilinvestmentvermögen	62
18. Aktien	62
Ausgabe und Rücknahme von Aktien	63
Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Aktien	66
Liquiditätsmanagement	67
Börsen und Märkte	69
Faire Behandlung der Aktionäre und Aktienklassen	69
Abspaltung illiquider Anlagen	70
Ausgabe- und Rücknahmepreis	71
Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise	72
19. Kosten	72
Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Aktien	72
Verwaltungs- und sonstige Kosten	73
20. Vergütungspolitik	78
21. Ermittlung und Verwendung der Erträge; Geschäftsjahr	79
Ertragsausgleichsverfahren	79
Ertragsverwendung	79
Geschäftsjahr	80
22. Auflösung der Gesellschaft, Übertragung und Verschmelzung des Teilgesellschafts- vermögens	80
23. Kurzanlagen über steuerrechtliche Vorschriften	83
Aktien im Privatvermögen (Steuerinländer)	84
Aktien im Betriebsvermögen (Steuerinländer)	87
Steuerausländer	91
Solidaritätszuschlag	92
Kirchensteuer	92
Ausländische Quellensteuer	92
Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds	92
Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen	93
Allgemeiner Hinweis	94
24. Auslagerung	94
25. Interessenkonflikte	95

26. Jahres-/Halbjahresberichte; Abschlussprüfer; Dienstleister	98
27. Zahlungen an die Aktionäre; Verbreitung der Berichte und sonstiger Informationen	99
C. Aktienklassen im Überblick	100
D. Liste der Unterverwahrer	104
E. Recht des Käufers zum Widerruf	109
F. Satzung	110
G. Anlagebedingungen	121
H. Ergänzende Informationen für Anleger in der Schweiz	139
I. Anhang Vorvertragliche Informationen zu den in Art. 8 Abs. 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten	141

A. Kurzübersicht über die Partner der GANÉ Investment-AG mit Teilgesellschaftsvermögen

1. Investmentaktiengesellschaft

Name	GANÉ Investment-AG mit Teilgesellschaftsvermögen
Postanschrift	Europa-Allee 92-96 60486 Frankfurt am Main
Handelsregister	Frankfurt am Main (HRB 112576)
Vorstand	Dr. Uwe Rathausky Jan Henrik Muhle Marcus Sebastian Hüttinger
Aufsichtsrat	Norbert Freisleben, Vorsitzender Kaufmann, Unterschleißheim Achim Josefy, stellvertretender Vorsitzender Kaufmann, Asperg Klaus Meder Präsident Bosch Corporation, Tokyo, Japan

2. Verwaltungsgesellschaft

Name	Universal-Investment-Gesellschaft mbH
Hausanschrift	Europa-Allee 92-96 60486 Frankfurt am Main
Postanschrift	Postfach 17 05 48 60079 Frankfurt am Main Telefon: (069) 7 10 43 - 0 Telefax: (069) 7 10 43 - 700 https://www.universal-investment.com
Gründung	1968
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Handelsregister	Frankfurt am Main (HRB 9937)
Gezeichnetes und eingezahltes Kapital	€ 10.400.000,00 (Stand: September 2024)
Eigenmittel	€ 74.984.503,13 (Stand: September 2024)
Geschäftsführer	Markus Bannwart Frank Becker Dr. Alexandra Engel Mathias Heiß Dr. André Jäger Corinna Jäger Kurt Jovy
Aufsichtsrat	Stefan Keitel, Vorsitzender Diplom-Kaufmann, Bingen am Rhein Daniel Fischer Betriebswirt, Frankfurt am Main Katja Müller, Bankkauffrau, Bad Homburg v. d. Höhe Dr. Thomas Paul Rechtsanwalt, Königstein im Taunus Ellen Engelhardt Internationale Betriebswirtin, Glauburg Janet Zirlewagen Rechtsanwältin, Wehrheim

3. Verwahrstelle

Name	Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG
Hausanschrift	Kaiserstraße 24 60311 Frankfurt am Main
Telefon	(069) 2161-0
Telefax	(069) 2161-1340
Internet	https://www.hal-privatbank.com
Rechtsform	Aktiengesellschaft
Handelsregister	Amtsgericht Frankfurt am Main (HRB 108617)
Eigenmittel	Mio. € 633 (Stand: 31.12.2024)
Vorstand	Michael Bentlage (Vorsitzender) Oliver Plaack Dr. Holger Sepp Gordan Torbica

4. Beratungs- und Vertriebsgesellschaft

Name	GANÉ Advisory GmbH für Rechnung und unter der Haftung der BN & Partners Capital AG, Niederlassung Frankfurt
Haftendes Unternehmen	BN & Partners Capital AG, Niederlassung Frankfurt
Postanschrift	Untermainkai 20 60329 Frankfurt am Main
Telefon	(069) 2475127 – 60
Telefax	(069) 2475127 – 66
Internet	https://www.bnpartner.com
Handelsregister	Amtsgericht Köln (HRB 77909)
Vorstand	Mirko Siepmann Marion Kornmayer
Beratungs- und Vertriebsgesellschaft	GANÉ Advisory GmbH
Postanschrift	Aribostraße 33 82166 Gräfelfing
Telefon	+49 (0) 6021 4940-120
Telefax	+49 (0) 6021 4940-127
Internet	https://gane.de
E-Mail	kontakt@gane.de
Handelsregister	Amtsgericht München (HRB 218256)
Geschäftsführer	Dr. Uwe Rathausky Jan Henrik Muhle Marcus Sebastian Hüttinger

5. Asset Management-Gesellschaft für die Währungssicherung bei währungsgesicherten Aktienklassen

Name	Universal-Investment-Luxembourg S.A. handelnd über die Niederlassung Frankfurt am Main
Postanschrift	Universal-Investment-Luxembourg S.A. Niederlassung Frankfurt am Main Europa-Allee 92 – 96 60486 Frankfurt am Main
Telefon	+49 (0) 69 7 10 43 - 0
Telefax	+49 (0) 69 7 10 43 - 700
Internet	https://www.universal-investment.com
Handelsregister	Amtsgericht Frankfurt (HRB 85857)
Vorstand	Jeremy Albrecht Martin Groos Gerrit van Vliet Matthias Müller
Niederlassungsleitung	Christian Burzin Peter Flöck Oliver Steck

6. Abschlussprüfer

Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Johannstraße 39
40476 Düsseldorf

B. Grundlagen

1. Die GANÉ Investment-AG mit Teilgesellschaftsvermögen

Gegenstand des Unternehmens ist die ausschließliche Anlage und Verwaltung eigener Mittel nach festen Anlagestrategien und dem Grundsatz der Risikomischung zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach Maßgabe der §§ 162 bis 213 des Kapitalanlagegesetzbuchs (nachfolgend „KAGB“) (OGAW-Teilgesellschaftsvermögen), der §§ 162 bis 191, 214 bis 218 in Verbindung mit den §§ 218 und 219, §§ 220 bis 224 KAGB (Publikums-AIF-Teilgesellschaftsvermögen) und der §§ 273 bis 281 und § 284 KAGB mit Ausnahme von § 284 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. e), f) und h) KAGB (Spezial-AIF-Teilgesellschaftsvermögen) sowie der jeweils geltenden Anlagebedingungen zum Nutzen der Aktionäre.

Die GANÉ Investment-AG mit Teilgesellschaftsvermögen (nachfolgend „Gesellschaft“) hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft Universal-Investment-Gesellschaft mbH (nachfolgend „Verwaltungsgesellschaft“) als externe Verwaltungsgesellschaft bestellt. Der Verwaltungsgesellschaft obliegt neben der Ausführung der allgemeinen Verwaltungstätigkeit insbesondere auch die Anlage und Verwaltung der Mittel der Gesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft kann einzelne Tätigkeiten auf Dritte auslagern.

Das Teilgesellschaftsvermögen GANÉ Value Event Fund, das Gegenstand dieses Verkaufsprospekts ist, ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren (nachfolgend „Teilgesellschaftsvermögen“). Das Teilgesellschaftsvermögen ist ein Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (nachfolgend „OGAW“) im Sinne des KAGB. Es wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Das Teilgesellschaftsvermögen wurde am 27. Dezember 2023 für unbestimmte Dauer aufgelegt.

Die Gesellschaft legt die Mittel des Teilgesellschaftsvermögens nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen in Form eines OGAW-Investmentvermögens an. Der Geschäftszweck des Teilgesellschaftsvermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen. In welche Vermögensgegenstände die Gesellschaft die Gelder der Aktionäre anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem KAGB, den dazugehörigen Verordnungen sowie dem Investmentsteuergesetz (nachfolgend „InvStG“), der Satzung und den Anlagebedingungen, die das Rechtsverhältnis zwischen den Aktionären und der Gesellschaft regeln. Anlagebedingungen für ein Publikums-Investmentvermögen müssen vor deren Verwendung von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend „BaFin“) genehmigt werden. Das jeweilige Vermögen der einzelnen Teilgesellschaftsvermögen gehört nicht zur Insolvenzmasse der Gesellschaft.

2. Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen

Der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt, die Satzung, die Anlagebedingungen sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos erhältlich bei der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, ggf. der Vertriebsgesellschaft und auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter <https://www.universal-investment.com>.

Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements dieses Teilgesellschaftsvermögens, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen sind in elektronischer oder schriftlicher Form bei der Gesellschaft erhältlich.

3. Satzung, Anlagebedingungen und deren Änderungen

Die Satzung kann durch einen Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft geändert werden. Ferner kann der Vorstand der Gesellschaft die Änderung der Anlagebedingungen der jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen beschließen. Die Anlagebedingungen sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt in dieser Unterlage abgedruckt. Änderungen der Satzung und der Anlagebedingungen bedürfen der Genehmigung durch die BaFin. Änderungen der Anlagegrundsätze des Teilgesellschaftsvermögens sind nur unter der Bedingung zulässig, dass die Gesellschaft den Aktionären anbietet, ihre Aktien entweder ohne weitere Kosten zurückzunehmen oder ihre Aktien gegen Anteile eines anderen Teilgesellschaftsvermögens oder EU-Investmentvermögens mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen, sofern derartige Investmentvermögen von der Verwaltungsgesellschaft oder einem anderen Unternehmen aus ihrem Konzern verwaltet werden.

Die vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter <https://www.universal-investment.com> bekannt gemacht. Betreffen die Änderungen Vergütungen und Aufwandserstattungen, die aus dem Teilgesellschaftsvermögen entnommen werden dürfen, oder die Anlagegrundsätze des Teilgesellschaftsvermögens oder wesentliche Aktionärrechte, werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen durch ein Medium informiert, auf welchem Informationen für eine den Zwecken der Informationen angemessene Dauer gespeichert, einsehbar und unverändert wiedergegeben werden, etwa in Papierform oder in elektronischer Form (sogenannter „dauerhafter Datenträger“). Diese Information umfasst die wesentlichen Inhalte der geplanten Änderungen, ihre Hintergründe, die Rechte der Aktionär in Zusammenhang mit der Änderung sowie einen Hinweis darauf, wo und wie weitere Informationen erlangt werden können.

Die Änderungen treten frühestens am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Änderungen von Regelungen zu den Vergütungen und Aufwendungserstattungen treten frühestens vier Wochen nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht mit Zustimmung der BaFin ein früherer Zeitpunkt bestimmt wurde. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Teilgesellschaftsvermögens treten ebenfalls frühestens vier Wochen nach Bekanntmachung in Kraft.

4. Vorstand, Aufsichtsrat, Eigenkapital

Der Vorstand der Gesellschaft wird geführt von:

- Dr. Uwe Rathausky
- Jan Henrik Muhle
- Marcus Sebastian Hüttinger

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft sind:

- Norbert Freisleben, Vorsitzender
Kaufmann, Unterschleißheim
- Achim Josefy, stellvertretender Vorsitzender
Kaufmann, Asperg
- Klaus Meder
Präsident Bosch Corporation, Tokyo, Japan

Gesellschaftskapital

Die Gesellschaft wurde am 25. Juli 2018 für unbestimmte Dauer gegründet. Das anfängliche Gesellschaftskapital der Gesellschaft beträgt EUR 100.000 und ist eingeteilt in 100.000 auf den Namen lautende Unternehmensaktien. Der Vorstand ist ermächtigt, das Gesellschaftskapital durch Ausgabe neuer Aktien (Unternehmens- und/oder Anlageaktien) gegen Einlagen einmalig oder mehrmals bis zur Grenze des Höchstkapitals um bis zu insgesamt EUR 10.000.000.000 zu erhöhen. Das Gesellschaftskapital darf den Betrag von EUR 50.000 nicht unterschreiten und den Betrag von EUR 10.000.300.000 nicht überschreiten. Die Vermögensgegenstände stehen im Alleineigentum der Gesellschaft.

5. Verwaltungsgesellschaft

Firma, Rechtsform und Sitz

Der Fonds wird von der am 4. November 1968 gegründeten Kapitalverwaltungsgesellschaft Universal-Investment-Gesellschaft mbH mit Sitz in Frankfurt am Main verwaltet. Sie ist eine Gemeinschaftsgründung deutscher Banken und Bankiers. Sie ist eine Gemeinschaftsgründung deutscher Banken und Bankiers. Ihre Gesellschafter sind die Universal-Beteiligungs- und Servicegesellschaft mbH, Frankfurt am Main, die Universal Securitisation Solutions, Luxemburg, und die Universal Securitisation Solutions II S.A., Luxemburg.

Die Universal-Investment-Gesellschaft mbH ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des KAGB in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Erlaubnis als OGAW- und AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft. Sie darf die nachfolgend genannten Arten von Investmentvermögen verwalten:

- Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie (§§ 192-212 KAGB),

- Gemischte Investmentvermögen (§§ 218-219 KAGB),
- Sonstige Investmentvermögen (§§ 220-224 KAGB),
- Dach-Hedgefonds (§§ 225-229 KAGB),
- Immobilien-Sondervermögen (§§ 230-260 KAGB),
- Altersvorsorge-Sondervermögen (§ 347 KAGB in Verbindung mit § 87 Investmentgesetz),
- Offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen im Sinne des § 284 KAGB,
- Allgemeine offene inländische Spezial-AIF, einschließlich Hedgefonds (§§ 278-283 KAGB),
- EU-Investmentvermögen und ausländische AIF, die den vorstehend genannten Arten von Investmentvermögen entsprechen,
- Infrastruktur-Sondervermögen (§§ 260a-260d KAGB),
- Geschlossene inländische Spezial-AIF (§§ 285 ff. KAGB),
- Geschlossene inländische Publikums-AIF (§§ 261 ff. KAGB) sowie entsprechende geschlossene EU- oder ausländische AIF.

Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt die Verwaltung der Gesellschaft. Diese Verwaltung umfasst neben der Ausführung der allgemeinen Verwaltungstätigkeit insbesondere auch die Anlage und Verwaltung der Mittel der Gesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft kann einzelne Tätigkeiten, insbesondere die Vermögensverwaltung für ein oder mehrere Teilgesellschaftsvermögen, auf Dritte auslagern. Die Verwaltungsgesellschaft trifft sämtliche Anlageentscheidungen für die Gesellschaft nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung des KAGB sowie der Anlagebedingungen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens in der jeweils aktuellen Fassung und der in der Satzung aufgeführten Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen. Darüber hinaus vertritt die Verwaltungsgesellschaft die Gesellschaft bei der Eröffnung von Depots für nach § 110 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit §§ 192 bis 213 KAGB zulässige Vermögensgegenstände, bei deren Verwaltung sowie bei der Erteilung und Entgegennahme von Aufträgen zur Anschaffung und Veräußerung dieser Vermögensgegenstände. Vorbehaltlich der Anlagebedingungen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens kann die Verwaltungsgesellschaft in allen Märkten, in denen es der Verwaltungsgesellschaft zweckmäßig erscheint, frei über die Vermögenswerte verfügen (insbesondere Wertpapiere ankaufen, verkaufen, konvertieren oder umtauschen; Bezugsrechte ausüben, kaufen oder verkaufen; Optionsrechte kaufen oder verkaufen; Terminkontrakte abschließen) sowie alle anderen zulässigen Handlungen vornehmen, die der Verwaltungsgesellschaft bezüglich der Anlage bzw. Wiederanlage der Vermögenswerte als zweckmäßig erscheinen. Die Geschäfte unterliegen hierbei denen am jeweiligen Markt geltenden Geschäftsbedingungen, Praktiken, Usancen und gesetzlichen Regelungen. Zur Vermeidung von gegenläufigen Verfügungen wird die Gesellschaft ohne vorherige Rücksprache mit der Verwaltungsgesellschaft keine eigenen unmittelbaren Entscheidungen über die Verwaltung und Verwahrung ihrer Vermögensgegenstände treffen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird weiterhin allgemeine Verwaltungsleistungen wie die Investorenbetreuung, Rechtsbehelfsverfahren, die Bearbeitung rechtlicher und betriebswirtschaftlicher Fragestellungen, die Bearbeitung ein- und ausgehender Post, die Risiko-Kontrolle, die Buchhaltung, die Vorbereitung von Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen, die Mitwirkung bei der Feststellung des Werts des Gesellschaftsvermögens, der Werte der einzelnen Teilgesell-

schaftsvermögen und der Werte der Aktien der jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen durch die Verwahrstelle, die Bereiche gesetzliche Meldepflichten, Revision, Jahresabschluss sowie Nebendienstleistungen der Vermögensverwaltung für die Investmentaktiengesellschaft übernehmen. Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Tätigkeit für jedes Kalenderjahr eine marktgerechte Verwaltungsgebühr, die für jedes Teilgesellschaftsvermögen gesondert festgelegt wird. Die Einzelheiten der Vergütung werden im Besonderen Teil ausgeführt.

Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Nähere Angaben über die Geschäftsführung, die Zusammensetzung des Aufsichtsrates sowie über das gezeichnete und eingezahlte Kapital und die Eigenmittel finden Sie im Abschnitt A „Verwaltungsgesellschaft“ dieses Verkaufsprospektes.

Eigenkapital und zusätzliche Eigenmittel

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von Fonds ergeben, die nicht der OGAW-Richtlinie entsprechen, sogenannte alternativen Investmentvermögen (nachfolgend „AIF“), und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, abgedeckt durch: Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,01 % des Werts der Portfolios aller verwalteten AIF, wobei dieser Betrag jährlich überprüft und angepasst wird. Diese Eigenmittel sind von dem angegebenen haftenden Eigenkapital umfasst.

6. Verwahrstelle

Das KAGB sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von Sondervermögen vor. Die Verwahrstelle verwahrt die Vermögensgegenstände in Sperrdepots bzw. auf Sperrkonten. Bei Vermögensgegenständen, die nicht verwahrt werden können, prüft die Verwahrstelle, ob die Gesellschaft Eigentum an diesen Vermögensgegenständen erworben hat. Sie überwacht, ob die Verfügungen der Gesellschaft über die Vermögensgegenstände den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen entsprechen. Die Anlage in Bankguthaben bei einem anderen Kreditinstitut sowie Verfügungen über solche Bankguthaben sind nur mit Zustimmung der Verwahrstelle zulässig. Die Verwahrstelle muss ihre Zustimmung erteilen, wenn die Anlage bzw. Verfügung mit den Anlagebedingungen und den Vorschriften des KAGB vereinbar ist.

Daneben hat die Verwahrstelle insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausgabe und Rücknahme der Aktien des Teilgesellschaftsvermögens ,
- Sicherzustellen, dass die Ausgabe und Rücknahme der Aktien sowie die Anteilwertermittlung den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen des Teilgesellschaftsvermögens entsprechen,
- Sicherzustellen, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwart innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt,
- Sicherzustellen, dass die Erträge des Teilgesellschaftsvermögens nach den Vorschriften des KAGB und nach den Anlagebedingungen verwendet werden,

- Überwachung von Kreditaufnahmen durch die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens sowie gegebenenfalls Zustimmung zur Kreditaufnahme.

Firma, Rechtsform und Sitz der Verwahrstelle

Mit der Verwahrung der Vermögensgegenstände des Teilgesellschaftsvermögens hat die Gesellschaft die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG mit Sitz in Frankfurt am Main als Verwahrstelle beauftragt. Diese ist Kreditinstitut nach deutschem Recht. Die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG ist eine Universalbank mit Schwerpunkt im Wertpapiergeschäft.

Unterverwahrung

Die Verwahrstelle hat die folgenden Verwahrungsaufgaben auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) übertragen:

- Die Verwahrung der für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens gehaltenen Vermögensgegenstände kann durch die in Abschnitt D dieses Verkaufsprospektes genannten Unterverwahrer erfolgen.

Der Gesellschaft wurden von der Verwahrstelle keine sich hieraus ergebenden Interessenkonflikte bekanntgegeben.

Die oben genannten Informationen hat die Gesellschaft von der Verwahrstelle mitgeteilt bekommen. Die Gesellschaft hat die Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen. Die Liste der in Abschnitt D genannten Unterverwahrer kann sich allerdings jederzeit ändern. Im Regelfall werden auch nicht sämtliche dieser Unterverwahrer für das Teilgesellschaftsvermögen genutzt.

Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist grundsätzlich für alle Vermögensgegenstände, die von ihr oder mit ihrer Zustimmung von einer anderen Stelle verwahrt werden, verantwortlich. Im Falle des Verlustes eines solchen Vermögensgegenstandes haftet die Verwahrstelle gegenüber dem Teilgesellschaftsvermögen und dessen Anlegern, außer der Verlust ist auf Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Verwahrstelle zurückzuführen. Für Schäden, die nicht im Verlust eines Vermögensgegenstandes bestehen, haftet die Verwahrstelle grundsätzlich nur, wenn sie ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB mindestens fahrlässig nicht erfüllt hat.

Zusätzliche Informationen

Auf Verlangen übermittelt die Gesellschaft den Aktionären Informationen auf dem neuesten Stand zur Verwahrstelle und ihren Pflichten, zu den Unterverwahrern sowie zu möglichen Interessenkonflikten in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrstelle oder der Unterverwahrer.

7. Beratungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft bedient sich bei der Umsetzung des Anlagekonzeptes einer Beratungsgesellschaft. Für diese Aufgabe hat die Verwaltungsgesellschaft GANÉ Advisory GmbH, (nachfolgend „Beratungsgesellschaft“) bestellt. Das Unternehmen erbringt diese Aufgabe gemäß § 2 Abs. 10 des Kreditwesengesetzes für Rechnung und unter der Haftung des Unternehmens BN & Partners Capital AG, Niederlassung Frankfurt („haftendes Unternehmen“).

Die Beratungsgesellschaft hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht. Das haftende Unternehmen hat die Rechtsform einer Aktiengesellschaft. Es unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Nähere Angaben über das haftende Unternehmen und die Beratungsgesellschaft enthält die Übersicht in Abschnitt A dieses Verkaufsprospektes. Die Beratungsgesellschaft erteilt der Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen, die für das Teilgesellschaftsvermögen bestehen und der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften unverbindliche Anlageempfehlungen im Hinblick auf die Anlage in Vermögensgegenstände und den Abschluss entsprechender Transaktionen. Zu diesem Zweck obliegt der Beratungsgesellschaft die Pflicht, alle hierfür relevanten Märkte und Vermögenswerte zu beobachten und zu analysieren.

Die Beratungsgesellschaft erbringt die Tätigkeit der Anlageberatung für Rechnung und unter der Haftung des haftenden Unternehmens. Dementsprechend haftet das haftende Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft für die Erfüllung dieser Pflichten durch die Beratungsgesellschaft. Die aufsichtsrechtlichen Pflichten der Gesellschaft sowie ihre zivilrechtliche Haftung gegenüber den Aktionären des Teilgesellschaftsvermögens bleiben allerdings hiervon unberührt. Rechtliche Beziehungen zwischen der Beratungsgesellschaft oder dem haftenden Unternehmen und den Aktionären des Teilgesellschaftsvermögens werden durch die Bestellung der Beratungsgesellschaft nicht begründet.

Die Beratungsgesellschaft wird für das Teilgesellschaftsvermögen auf der Grundlage eines zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem haftenden Unternehmen abgeschlossenen Vertrages über die Anlageberatung tätig. Dieser kann durch das haftende Unternehmen zu jedem Zeitpunkt ordentlich unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist gekündigt werden. Auch die Verwaltungsgesellschaft hat ordentliche und außerordentliche Kündigungsrechte. Durch die Kündigung des Vertrages über die Anlageberatung kann auch die Beratungsgesellschaft keine Anlageberatungstätigkeiten mehr für die Verwaltungsgesellschaft erbringen.

Sollte die Beratungsgesellschaft nicht mehr für die Anlageberatung des Teilgesellschaftsvermögens zur Verfügung stehen, wird die Verwaltungsgesellschaft, soweit sich kein anderes Anlageberatungsunternehmen anbietet, das eine Fortführung der Anlagestrategie gewährleisten kann, die Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Kündigungsfrist von 6 Monaten kündigen, mit der Folge, dass das Teilgesellschaftsvermögen nach Ablauf dieser Frist abgewickelt und der Erlös an die Aktionäre ausgezahlt werden kann (siehe zu diesem Verfahren Abschnitt „Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Teilgesellschaftsvermögens“). Bis zum Ende der Kündigungsfrist wird die Verwaltungsgesellschaft die in Abschnitt „Anlageziel, Anlagegrundsätze und Anlagepolitik“ be-

schriebene Vermögensanlage nicht weiterverfolgen, sondern die Mittel des Teilgesellschaftsvermögen ausschließlich – soweit nach den Anlagebedingungen zulässig – in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten anlegen.

8. Asset Management-Gesellschaft für die Währungssicherung bei währungsgesicherten Aktienklassen

Die Gesellschaft bedient sich bei der Umsetzung der Währungssicherung bei währungsgesicherten Aktienklassen einer Asset Management Gesellschaft. Diesbezüglich erfolgt eine Auslagerung an die Universal-Investment-Luxembourg S.A. handelnd über die Niederlassung Frankfurt am Main (nachfolgend „Asset Management Gesellschaft“) ausgelagert. Die Asset Management-Gesellschaft hat die Rechtsform einer Société Anonyme nach Luxemburger Recht und ist eine seit dem 17.03.2000 zugelassene Luxemburgische Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 15 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010, die der Aufsicht der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) unterliegt.

Die Asset Management-Gesellschaft handelt über eine unselbständige Niederlassung, die Universal-Investment Luxembourg S.A., Niederlassung Frankfurt am Main, die der Aufsicht der CSSF und einer eingeschränkten Aufsicht der BaFin unterliegt. Geschäftsgegenstand der Asset Management-Gesellschaft ist im Wesentlichen die Auflegung und/oder Verwaltung von Investmentvermögen sowie die Portfolioverwaltung von anderen Investmentvermögen. Die Asset Management-Gesellschaft ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Universal-Investment-Gesellschaft mbH. Nähere Angaben über die Asset Management-Gesellschaft enthält die Übersicht in Abschnitt A dieses Verkaufsprospektes.

Die Asset Management-Gesellschaft wird die Investmententscheidungen bezüglich der Währungssicherung bei währungsgesicherten Aktienklassen nach ihrem alleinigen Ermessen treffen, ohne vorherige Anweisungen oder Informationen von der Gesellschaft einzuholen. Ihre Fondsmanagementpflichten beinhalten, Währungssicherung bei währungsgesicherten Aktienklassen.

Die Asset Management-Gesellschaft haftet der Gesellschaft für die Erfüllung dieser Pflichten. Die aufsichtsrechtlichen Pflichten der Gesellschaft sowie ihre zivilrechtliche Haftung gegenüber den Aktionären des Teilgesellschaftsvermögens bleiben allerdings von dieser Auslagerung unberührt. Rechtliche Beziehungen zwischen der Asset Management-Gesellschaft und den Aktionären des Teilgesellschaftsvermögens werden durch die Auslagerung nicht begründet. Die Asset Management-Gesellschaft wird für das Teilgesellschaftsvermögen auf der Grundlage eines mit der Gesellschaft abgeschlossenen Vertrages über die Auslagerung der Portfolioverwaltung tätig. Diesen kann die Asset Management-Gesellschaft zu jedem Zeitpunkt ordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Auch die Gesellschaft hat ordentliche und außerordentliche Kündigungsrechte.

Sollte die Asset Management-Gesellschaft nicht mehr für die Währungssicherung der währungsgesicherten Aktienklassen zur Verfügung stehen, wird die Gesellschaft, soweit sich kein anderes Auslagerungsunternehmen anbietet, das eine Fortführung der Währungssicherung der währungsgesicherten Aktienklassen gewährleisten kann, die Verwaltung der währungs-

gesicherten Aktienklassen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten kündigen, mit der Folge, dass die währungs-gesicherten Aktienklassen nach Ablauf dieser Frist abgewickelt und der Erlös an die Aktionäre ausgezahlt werden kann (entsprechend dem in Abschnitt „Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Teilgesellschaftsvermögens“ erläuterten Verfahren zur Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens).

9. Risikohinweise

Vor der Entscheidung über den Kauf von Aktien dem Teilgesellschaftsvermögen sollten Aktionäre die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens bzw. der im Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Aktienwert auswirken.

Veräußert der Aktionär Aktien an dem Teilgesellschaftsvermögen zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Teilgesellschaftsvermögen befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Aktienerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in das Teilgesellschaftsvermögen investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Aktionär könnte sein in das Teilgesellschaftsvermögen investiertes Kapital teilweise oder in Einzelfällen sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko des Aktionärs ist auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Aktionär investierte Kapital hinaus besteht nicht.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Prospekts beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

Risiken einer Fondsanlage

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die mit einer Anlage in einen OGAW typischerweise verbunden sind. Diese Risiken können sich nachteilig auf den Aktienwert, auf das vom Aktionär investierte Kapital sowie auf die vom Aktionär geplante Haltedauer der Fondsanlage auswirken.

Schwankung des Aktienwerts

Der Aktienwert berechnet sich aus dem Wert des Teilgesellschaftsvermögens, geteilt durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Aktien. Der Wert des Teilgesellschaftsvermögens entspricht dabei der Summe der Marktwerte aller Vermögensgegenstände im Teilgesellschaftsvermögen abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten des Teilgesellschaftsvermögens. Der Aktienwert ist daher von dem Wert der im Teilgesellschaftsvermögen

gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des Teilgesellschaftsvermögens abhängig. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der Aktienwert.

Beeinflussung der individuellen Performance durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Aktionärs ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Aktionär an seinen persönlichen Steuerberater wenden.

Steuerliche Risiken durch Wertabsicherungsgeschäfte für wesentlich beteiligte Aktionäre

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kapitalertragsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus inländischen eigenkapitalähnlichen Genussrechten, die der Aktionär originär erzielt, ganz oder teilweise nicht anrechenbar bzw. erstattungsfähig ist. Die Kapitalertragsteuer wird voll angerechnet bzw. erstattet, wenn (i) der Aktionär deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge (insgesamt 91 Tage) ununterbrochen 45 Tage hält und (ii) in diesen 45 Tagen ununterbrochen das Risiko aus einem sinkenden Wert der Aktien oder Genussrechte Risiken von mindestens 70 % trägt (sogenannte 45-Tage-Regelung). Weiterhin darf für die Anrechnung der Kapitalertragsteuer keine Verpflichtung zur unmittelbaren oder mittelbaren Vergütung der Kapitalerträge an eine andere Person (z.B. durch Swaps, Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte) bestehen. Daher können Kurssicherungs- oder Termingeschäfte schädlich sein, die das Risiko aus deutschen Aktien oder deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten unmittelbar oder mittelbar absichern. Kurssicherungsgeschäfte über Wert- und Preisindices gelten dabei als mittelbare Absicherung. Soweit das Teilgesellschaftsvermögen als nahestehende Person des Aktionärs anzusehen ist und Absicherungsgeschäfte tätigt, können diese dazu führen, dass diese dem Aktionär zugerechnet werden und der Aktionär die 45-Tage-Regelung deshalb nicht einhält.

Im Falle des Nichteinhalts von Kapitalertragsteuer auf entsprechende Erträge, die der Aktionär originär erzielt, können Absicherungsgeschäfte des Teilgesellschaftsvermögens dazu führen, dass diese dem Aktionär zugerechnet werden und der Aktionär die Kapitalertragsteuer an das Finanzamt abzuführen hat.

Änderung der Anlagepolitik oder der Satzung sowie der Anlagebedingungen

Die Gesellschaft kann ihre Satzung oder die Anlagebedingungen des Teilgesellschaftsvermögens mit Genehmigung der BaFin ändern. Durch die Änderung der Satzung oder der Anlagebedingungen können auch Rechte des Aktionärs betroffen sein. Die Gesellschaft kann etwa durch eine Änderung der Anlagebedingungen die Anlagepolitik des Teilgesellschaftsvermögens ändern oder sie kann die dem Teilgesellschaftsvermögen zu belastenden Kosten erhöhen. Die Gesellschaft kann die Anlagepolitik zudem innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums und damit ohne Änderung der Satzung oder der Anlagebedin-

gungen und deren Genehmigung durch die BaFin ändern. Hierdurch kann sich das mit dem Teilgesellschaftsvermögen verbundene Risiko verändern.

Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Aktien

Die Gesellschaft darf die Ausgabe und Rücknahme der Aktien zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. sein: Schwierigkeiten bei der Bewertung von Vermögenswerten; schwerwiegende Liquiditätsprobleme (z.B. Nachschusspflichten im Wertpapierhandel, erhebliche Rücknahmen der Aktionär), bei denen der Verkauf von Vermögenswerten des Teilgesellschaftsvermögens durchgeführt werden muss und zu Liquiditätsproblemen für den Teilgesellschaftsvermögens führen könnte (z.B. große Abschläge beim Verkauf von Vermögenswerten, erhebliche Verwässerungseffekte); ein kritischer Cybervorfall, der den Teilgesellschaftsvermögens, die Gesellschaft und/oder die Betriebsfähigkeit eines Dienstleisters der Gesellschaft beeinträchtigt; unvorhergesehene Marktschließungen; Handelsbeschränkungen; Schließung von Handelsplätzen; eine schwere finanzielle und/oder politische Krise; Aufdeckung erheblicher krimineller Aktivitäten; eine Naturkatastrophe. Daneben kann die BaFin nach Anhörung der Gesellschaft anordnen, dass die Gesellschaft die Ausgabe und Rücknahme der Aktien aussetzen hat, wenn Risiken für den Aktionärsschutz oder Finanzstabilität bestehen, die bei vernünftiger und ausgewogener Betrachtung eine Aussetzung oder Wiederaufnahme der Ausgaben und Rücknahmen erforderlich machen. Der Aktionär kann seine Aktien während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Neuaktionäre können während dieses Zeitraums keine Aktien erwerben. Auch im Fall einer Aussetzung der Aktienrücknahme kann der Aktienwert sinken, z.B. wenn die Gesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung unter Verkehrswert zu veräußern. Der Aktienwert nach Wiederaufnahme der Aktienaussgabe und- rücknahme kann niedriger liegen als derjenige vor der Aussetzung. Einer Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Ausgabe und Rücknahme der Aktien direkt eine Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens folgen, z.B. wenn die Gesellschaft die Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens kündigt, um das Teilgesellschaftsvermögen dann aufzulösen. Für den Aktionär besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und dass ihm wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder insgesamt verloren gehen.

Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens

Der Gesellschaft steht das Recht zu, die Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht zu kündigen. Ab Bekanntmachung ihrer Kündigung ist die Gesellschaft verpflichtet, das Teilgesellschaftsvermögens abzuwickeln und die Erlöse aus der Veräußerung der Vermögenswerte des Teilgesellschaftsvermögens an den Aktionär entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung zu verteilen. Endet das Verwaltungsrecht der Gesellschaft in anderen Fällen als durch Kündigung und Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens, beispielsweise wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet wird, wickelt die Verwahrstelle den Teilgesellschaftsvermögens ab. Für den Aktionär besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Wenn die Aktien nach Ab-

wicklung aus dem Depot des Aktionärs ausgebucht werden, kann der Aktionär mit Ertragssteuern belastet werden.

Übertragung aller Vermögensgegenstände des Teilgesellschaftsvermögens auf ein anderes offenes Publikums-Investmentvermögen (Verschmelzung)

Die Gesellschaft kann sämtliche Vermögensgegenstände des Teilgesellschaftsvermögens auf einen anderen OGAW übertragen. Der Aktionär kann seine Aktien in diesem Fall (i) zurückgeben, (ii) oder behalten mit der Folge, dass er Anleger des übernehmenden OGAW wird, (iii) oder gegen Anteile an einem offenen Publikums-Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen umtauschen, sofern die Gesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen einen solchen Fonds mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen verwaltet. Dies gilt gleichermaßen, wenn die Gesellschaft sämtliche Vermögensgegenstände eines anderen offenen Publikums-Investmentvermögen auf das Teilgesellschaftsvermögen überträgt. Der Aktionär muss daher im Rahmen der Übertragung vorzeitig eine erneute Investitionsentscheidung treffen. Bei einer Rückgabe der Aktien können Ertragssteuern anfallen. Bei einem Umtausch der Aktien in Anteile an einem Fonds mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kann der Aktionär mit Steuern belastet werden, etwa wenn der Wert der erhaltenen Anteile höher ist als der Wert der alten Aktien zum Zeitpunkt der Anschaffung.

Übertragung des Teilgesellschaftsvermögens auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft kann die Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Das Teilgesellschaftsvermögen bleibt dadurch zwar unverändert, wie auch die Stellung des Aktionärs. Der Aktionär muss aber im Rahmen der Übertragung entscheiden, ob er die neue Kapitalverwaltungsgesellschaft für ebenso geeignet hält wie die bisherige. Wenn er in das Teilgesellschaftsvermögen unter neuer Verwaltung nicht investiert bleiben möchte, muss er seine Aktien zurückgeben. Hierbei können Ertragssteuern anfallen.

Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Aktionärs

Es kann nicht garantiert werden, dass der Aktionär seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Aktienwert des Teilgesellschaftsvermögens kann fallen und zu Verlusten beim Aktionär führen. Es bestehen keine Garantien der Gesellschaft oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlungszusage bei Rückgabe oder eines bestimmten Anlageerfolgs des Teilgesellschaftsvermögens. Aktionäre könnten einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückerhalten. Ein bei Erwerb von Aktien entrichteter Ausgabeaufschlag kann zudem insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer einen Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmentprozess

Im Rahmen des Investmentprozesses werden die relevanten finanziellen Risiken in die Anlageentscheidung mit einbezogen und fortlaufend bewertet. Dabei werden auch die relevanten Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (nachfolgend „Offenlegungs-Verordnung“) berücksichtigt, die wesentliche negative Auswirkungen auf die Rendite einer Investition haben können.

Als Nachhaltigkeitsrisiko wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können demnach zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation des zugrundeliegenden Investments führen. Sofern Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits im Bewertungsprozess der Investments berücksichtigt werden, können diese wesentlich negative Auswirkungen auf den erwarteten/geschätzten Marktpreis und/oder die Liquidität der Anlage und somit auf die Rendite des Teilgesellschaftsvermögens haben. Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten erheblich einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen.

Im Rahmen der Auswahl der Vermögensgegenstände für das Teilgesellschaftsvermögen werden neben den Zielen und Anlagestrategien auch der Einfluss der Risikoindikatoren inklusive der Nachhaltigkeitsrisiken bewertet.

Die Beurteilung der Risikoquantifizierung umfasst Aspekte der Nachhaltigkeitsrisiken und setzt diese zu anderen Faktoren (insbes. Preis und zu erwartende Rendite) bei der Investitionsentscheidung in Relation.

Generell werden Risiken (inklusive Nachhaltigkeitsrisiken) im Bewertungsprozess der Investition (Preisindikation) bereits mitberücksichtigt unter Zugrundelegung der potentiellen wesentlichen Auswirkungen von Risiken auf die Rendite des Teilgesellschaftsvermögens. Dennoch können sich je nach Vermögensgegenstand und aufgrund externer Faktoren negative Auswirkungen auf die Rendite des Teilgesellschaftsvermögens realisieren.

Risiken der negativen Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens (Marktrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die mit der Anlage in einzelne Vermögensgegenstände durch das Teilgesellschaftsvermögen einhergehen. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens bzw. der im Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf den Aktienwert und auf das vom Aktionär investierte Kapital auswirken.

Wertveränderungsrisiken

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens investiert, unterliegen Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

Kursänderungsrisiko von Aktien

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sogenannter Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge dieser Aktie eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich stark aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber i.d.R. geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

Risiko von negativen Habenzinsen

Die Gesellschaft legt liquide Mittel des Teilgesellschaftsvermögens bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der dem European Interbank Offered Rate (Euribor) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Euribor unter die vereinbarte Marge,

so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.

Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen

Wandel- und Optionsanleihen verbrieften das Recht, die Anleihe in Aktien umzutauschen oder Aktien zu erwerben. Die Entwicklung des Werts von Wandel- und Optionsanleihen ist daher abhängig von der Kursentwicklung der Aktie als Basiswert. Die Risiken der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktien können sich daher auch auf die Wertentwicklung der Wandel- und Optionsanleihe auswirken. Optionsanleihen, die dem Emittenten das Recht einräumen dem Aktionär statt der Rückzahlung eines Nominalbetrags eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen (Reverse Convertibles), sind in verstärktem Maße von dem entsprechenden Aktienkurs abhängig.

Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Die Gesellschaft darf für das Teilgesellschaftsvermögen Derivatgeschäfte abschließen. Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Durch die Verwendung von Derivaten können Verluste entstehen, die nicht vorhersehbar sind und sogar die für das Derivatgeschäft eingesetzten Beträge überschreiten können.
- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert und wird das Derivat hierdurch wertlos, kann die Gesellschaft gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann das Teilgesellschaftsvermögen ebenfalls Verluste erleiden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Teilgesellschaftsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.
- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Teilgesellschaftsvermögen gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das Teilgesellschaftsvermögen zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Das Teilgesellschaftsvermögen erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde das Teilgesellschaftsvermögen Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.

- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Die von der Gesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.
- Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden bzw. müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft bzw. verkauft werden.

Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannten over-the-counter (OTC)–Geschäften, können folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, so dass die Gesellschaft die für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.
- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich oder mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Die Gesellschaft erhält für Derivatgeschäfte Sicherheiten. Derivate können im Wert steigen. Die gestellten Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Gesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen von hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen oder Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Gesellschaft für das Teilgesellschaftsvermögen in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Dann müsste das Teilgesellschaftsvermögen die bei den Sicherheiten erlittenen Verluste tragen.

Risiko bei Verbriefungspositionen ohne Selbstbehalt

Das Teilgesellschaftsvermögen darf Wertpapiere, die Kredite verbrieften (Kreditverbrieferpositionen) und nach dem 1. Januar 2011 emittiert wurden, nur noch erwerben, wenn der Forderungsschuldner mindestens 5 % des Volumens der Verbriefung als sogenannten Selbstbehalt zurückbehält und weitere Vorgaben einhält. Die Gesellschaft ist daher verpflichtet, im Interesse der Aktionäre Maßnahmen zur Abhilfe einzuleiten, wenn sich Verbriefungen im Teilgesellschaftsvermögen befinden, die diesen EU-Standards nicht entsprechen. Im Rahmen dieser Abhilfemaßnahmen könnte die Gesellschaft gezwungen sein, solche Verbriefungspositionen zu veräußern. Aufgrund rechtlicher Vorgaben für Banken, Fondsgesellschaften und Versicherungen besteht das Risiko, dass die Gesellschaft solche Verbriefungspositionen nicht oder nur unter starken Preisabschlägen bzw. mit großer Verzögerung verkaufen kann. Hierdurch können dem Teilgesellschaftsvermögen Verluste entstehen.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des Teilgesellschaftsvermögens liegen.

Währungsrisiko

Vermögenswerte des Teilgesellschaftsvermögens können in anderen Währungen als der Fondswährung angelegt sein. Das Teilgesellschaftsvermögen erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Teilgesellschaftsvermögens.

Konzentrationsrisiko

Erfolgt eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte, dann ist das Teilgesellschaftsvermögen von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile

Die Risiken der Investmentvermögen, deren Anteile für das Teilgesellschaftsvermögen das Teilgesellschaftsvermögen erworben werden (sogenannte „Zielfonds“), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen Zielfonds verfolgten Anlagestrategien. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben. Es ist der Gesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen. Der Gesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie ggf. erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Offene Investmentvermögen, an denen das Teilgesellschaftsvermögen Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile beschränken oder aussetzen. Dann ist die Gesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

Risiken aus dem Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das Gesetz und die Anlagebedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für das Teilgesellschaftsvermögen einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmä-

Big Vermögensgegenstände z.B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit Risiken (z.B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) verbunden sein. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Teilgesellschaftsvermögens im Zusammenhang mit vermehrten Ausgaben oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die die Liquidität des Teilgesellschaftsvermögens beeinträchtigen können. Solche Liquiditätsrisiken können dazu führen, dass die Gesellschaft Verfahren aktiviert, mit denen die Gesellschaft bei Aktienrückgaben das Risiko einer Verwässerung für die im Teilgesellschaftsvermögen verbleibenden Aktionäre reduziert oder dass das Teilgesellschaftsvermögen seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen bzw. dass die Gesellschaft die Rückgabeverlangen von Aktionären vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Aktionär erhält gegebenenfalls bei der Rückgabe von Aktien nur einen reduzierten Rücknahmepreis. Zudem kann der Aktionär unter Umständen die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm kann das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Wert des Teilgesellschaftsvermögens und damit der Aktienwert sinken, etwa wenn die Gesellschaft gezwungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Vermögensgegenstände für das Teilgesellschaftsvermögen unter Verkehrswert zu veräußern. Ist die Gesellschaft nicht in der Lage, die Rückgabeverlangen der Aktionäre zu erfüllen, kann dies außerdem zur Beschränkung / Verlängerung der Rückgabefrist oder Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Aktien sowie im Extremfall zur anschließenden Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens führen.

Beschränkung der Aktienrücknahme

Die Gesellschaft darf die Rücknahme der Aktien vorübergehend und teilweise beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Aktionär an einem Abrechnungstag einen zuvor festgelegten Schwellenwert erreichen, ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Teilgesellschaftsvermögens nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Aktionär ausgeführt werden können. Wird der Schwellenwert erreicht, entscheidet die Gesellschaft in pflichtgemäßem Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungstag die Rücknahme beschränkt. Entschließt sie sich zur Rücknahmebeschränkung, wird sie Aktien zu dem am Abrechnungstag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen; im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jedes Rücknahmeverlangen nur anteilig auf Basis einer von der Gesellschaft ermittelten Quote ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil der Order wird auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt. Für den Aktionär besteht daher das Risiko, dass seine Order zur Aktienrückgabe nur anteilig ausgeführt wird und er die noch offene Restorder erneut platzieren muss. Diese Maßnahme dient dem Aktionärschutz und ist im Vergleich zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Aktien als milderes Mittel anzusehen.

Verlängerung der Rückgabefrist

Die Gesellschaft kann die Rückgabefrist der Aktionär bei Vorliegen bestimmter Ereignisse, bspw. unter angespannten Marktbedingungen verlängern. Angespannte Marktbedingungen können z.B. sein: außergewöhnlich hohe Rückgaben der Aktionär oder eine beschränkte Handelbarkeit bestimmte Vermögenswerte. Hat die Gesellschaft entschieden, die Rückgabefrist zu verlängern, besteht für den Aktionär das Risiko, dass die Gesellschaft ihm die Rücknahme seiner Aktien für einen von der Gesellschaft nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegten Zeitraum verweigert. Diese Maßnahme dient dem Aktionärschutz und ist im Vergleich zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Aktien als milderes Mittel anzusehen.

Abspaltung illiquider Anlagen

Die wirtschaftlichen oder rechtlichen Merkmale einzelner Vermögenswerte des Teilgesellschaftsvermögen können sich aufgrund außergewöhnlicher Umstände erheblich verändern und diese Vermögenswerte können dadurch illiquide werden, beispielsweise durch erhebliche Bewertungsunsicherheiten und/oder weil ein bestimmter Teil des Portfolios des Teilgesellschaftsvermögen illiquide geworden ist, für den es keinen aktiven Markt gibt und/oder der Handel verboten ist (z.B. aufgrund von Sanktionen) und/oder für den eine faire Bewertung vorübergehend nicht möglich ist. Solch außergewöhnliche Umstände können auch durch kriminelle Aktivitäten, Finanzkrise oder Krieg entstehen. Die Gesellschaft darf daher in diesen Fällen im Interesse der Aktionär solche illiquiden Vermögenswerte des Teilgesellschaftsvermögen abspalten, um die damit verbundenen Liquiditätsrisiken zu mindern. Die Aktionäre erhalten in diesem Fall Aktien an den abgespaltenen illiquiden Vermögenswerten des Teilgesellschaftsvermögen, wobei für diese Aktien keine Ausgaben und Rückgaben mehr zulässig sind. Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, die abgespaltenen illiquiden Vermögenswerte zu veräußern oder zu liquidieren und die Erlöse an die Aktionäre entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung auszuschütten. Für den Aktionär besteht daher das Risiko, dass er in Bezug auf die abgespaltenen illiquiden Vermögenswerte die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann, dass ihm Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen und teilweise oder insgesamt verloren gehen.

Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände

Für das Teilgesellschaftsvermögen dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einen anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für das Teilgesellschaftsvermögen nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur unter Realisierung von Verlusten veräußert werden können.

Risiko durch Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Kredite aufnehmen. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze negativ auf das Teilgesellschaftsvermögen auswirken. Muss die Gesellschaft einen Kredit zurückzahlen und kann ihn nicht durch eine Anschlussfinanzierung oder im Teilgesellschaftsvermögen vorhandene Liquidität ausgleichen, ist sie möglicherweise gezwungen, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern.

Risiken durch vermehrte Ausgaben oder Rückgaben

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Aktionären fließt dem Teilgesellschaftsvermögen Liquidität zu oder vom Teilgesellschaftsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des Teilgesellschaftsvermögens führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann den Fondsmanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Gesellschaft für das Teilgesellschaftsvermögen vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Teilgesellschaftsvermögen belastet und können die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Fondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens auswirken, wenn die Gesellschaft die Mittel nicht zu adäquaten Bedingungen anlegen kann.

Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich für das Teilgesellschaftsvermögen im Rahmen einer Geschäftsbeziehung mit einer anderen Partei (sogenannte Gegenpartei) ergeben können. Dabei besteht das Risiko, dass die Gegenpartei ihren vereinbarten Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Dies kann die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Aktienwert und auf das vom Aktionär investierte Kapital auswirken.

Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)

Durch den Ausfall eines Ausstellers (nachfolgend „Emittent“) oder eines Vertragspartners (nachfolgend „Kontrahent“), gegen den das Teilgesellschaftsvermögen Ansprüche hat, können für das Teilgesellschaftsvermögen Verluste entstehen. Das Emittentenrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Emittenten, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten. Die Partei eines für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung eines Teilgesellschaftsvermögens geschlossen werden.

Risiko durch zentrale Kontrahenten

Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty – „CCP“) tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für das Teilgesellschaftsvermögen ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert sich gegen das Risiko, dass seine Geschäftspartner die vereinbarten Leistungen nicht erbringen können, durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen (z.B. durch Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP seinerseits überschuldet wird und ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Gesellschaft für das Teilgesellschaftsvermögen betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für das Teilgesellschaftsvermögen entstehen.

Operationelle und sonstige Risiken des Teilgesellschaftsvermögens

Im Folgenden werden Risiken dargestellt, die sich beispielsweise aus menschlichem oder Systemversagen bei der Gesellschaft oder externen Dritten ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Aktienwert und auf das vom Aktionär investierte Kapital auswirken.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Das Teilgesellschaftsvermögen kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Fehler von Mitarbeitern der Gesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse, wie z.B. Naturkatastrophen oder Pandemien, geschädigt werden.

Länder- oder Transferrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit der Währung oder -bereitschaft seines Sitzlandes, oder aus anderen Gründen, Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Anspruch hat, ausbleiben, in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko.

Rechtliche und politische Risiken

Für das Teilgesellschaftsvermögen dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, in denen deutsches Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Deutschlands ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens können von denen in Deutschland zum Nachteil des Teilgesellschaftsvermögens bzw. des Aktionärs abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen

in diesen Rechtsordnungen können von der Gesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gesellschaft und/oder die Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens in Deutschland ändern.

Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko

Die steuerlichen Ausführungen in diesem Verkaufsprospekt gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Die Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des Teilgesellschaftsvermögens in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht entsprechend auch beim Handel mit anderen Vermögensgegenständen für das Teilgesellschaftsvermögen.

10. Erläuterung des Risikoprofils des Teilgesellschaftsvermögens

Die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

- Entwicklung auf den internationalen Aktienmärkten.
- Entwicklung auf den internationalen Futures-Märkten.
- Entwicklung auf den internationalen Devisenmärkten.
- Unternehmensspezifische Entwicklungen.

- Wechselkursveränderungen von Nicht-Euro-Währungen gegenüber dem Euro.
- Renditeveränderungen bzw. Kursentwicklungen auf den Rentenmärkten.
- Entwicklung der Renditedifferenzen zwischen Staatspapieren und Unternehmensanleihen (Spread-Entwicklung).
- Das Teilgesellschaftsvermögen kann seine Anlagen zeitweilig mehr oder weniger stark auf bestimmte Sektoren, Länder oder Marktsegmente konzentrieren. Auch daraus können sich Chancen und Risiken ergeben.

Weitere Informationen zum Risikoprofil des Teilgesellschaftsvermögens sind dem Basisinformationsblatt für das Teilgesellschaftsvermögen zu entnehmen, das auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://fondsfinder.universal-investment.com> abrufbar ist.

11. Erhöhte Volatilität

Das Teilgesellschaftsvermögen weist aufgrund seiner Zusammensetzung und seiner Anlagepolitik eine erhöhte Volatilität auf, d.h. die Aktienpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.

12. Profil des typischen Aktionärs

Das Teilgesellschaftsvermögen ist für Aktionäre konzipiert, die in der Lage sind, die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen. Der Aktionär muss bereit und in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen der Anteile und gegebenenfalls einen erheblichen Kapitalverlust hinzunehmen. Das Teilgesellschaftsvermögen eignet sich für Aktionäre mit einem mittel- als auch langfristigen Anlagehorizont. Die Einschätzung der Gesellschaft stellt keine Anlageberatung dar, sondern soll dem Aktionär einen ersten Anhaltspunkt geben, ob das Teilgesellschaftsvermögen seiner Anlageerfahrung, seiner Risikoneigung und seinem Anlagehorizont entspricht.

13. Anlageziel, Anlagegrundsätze und Anlagepolitik

Anlageziel

Das Teilgesellschaftsvermögen strebt als Anlageziel einen möglichst hohen Wertzuwachs an.

Anlagegrundsätze und Anlagepolitik

Die Gesellschaft darf für das Teilgesellschaftsvermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- Wertpapiere gemäß § 5 der Anlagebedingungen;
- Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der Anlagebedingungen;
- Bankguthaben gemäß § 7 der Anlagebedingungen;

- Investmentanteile gemäß § 8 der Anlagebedingungen;
- Derivate gemäß § 9 der Anlagebedingungen;
- Sogenannte sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der Anlagebedingungen.

Die nachstehend beschriebene Anlagepolitik ist die bei Erstellung dieses Verkaufsprospekts durchgeführte. Sie kann sich – in dem durch die Anlagebedingungen bestimmten Rahmen – allerdings jederzeit ändern.

Bei mindestens 75 % des Teilgesellschaftsvermögens sind Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Auswahl der Vermögensgegenstände von entscheidender Bedeutung. Die ausgewählten Vermögensgegenständen müssen die nachfolgenden Nachhaltigkeitskriterien erfüllen.

Unter Nachhaltigkeit wird einerseits die Erfüllung ökologischer, sozialer und ethischer Mindeststandards verstanden, was durch die Anwendung eines nachfolgend skizzierten Ausschlussfilters umgesetzt wird. Darüber hinaus werden solche Unternehmen als nachhaltig angesehen, die sich in Kennzahlen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder gute Unternehmensführung (ESG) im Zeitverlauf verbessern. Dies erfolgt aufgrund einer quantitativen Messung der durch einen Nachhaltigkeitsdienstleister bereitgestellten Daten.

Es werden hierbei Emittenten ausgewählt, bei denen unter anderem Strategien und Systeme zum Umgang mit Klimarisiken, mit Biodiversitätsrisiken, im Umgang mit Arbeitnehmern, Gleichbehandlung und Anteilseignern, in der Vorbeugung von Korruption sowie in der Unterstützung von Lösungen im Bereich Abfallentsorgung, Umweltschutz und Erneuerbaren Energien vorhanden sind und eingehalten werden.

Um nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Umwelt- und Sozialzielen im Sinne des Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 bzw. von Umweltzielen im Sinne des Art. 9 der Verordnung (EU) 2020/852 beizutragen, investiert das Teilgesellschaftsvermögen unter anderem nicht in Emittenten, die ihren Umsatz

- zu mehr als 10 % aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz von fossilen Brennstoffen (exklusive Gas) oder Atomstrom,
- zu mehr als 10 % aus der Förderung von Kohle und Erdöl,
- aus dem Anbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer,
- aus der Herstellung oder dem Vertrieb aufgrund von internationaler Konventionen (z.B. Chemiewaffenkonvention) geächteter Waffen

generieren.

Ferner ist in Wertpapiere solcher Emittenten bzw. Portfoliounternehmen zu investieren, die bei ihrer Geschäftstätigkeit die in Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Governance-Aspekte beachten. Die Beachtung der in Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Governance-Aspekte wird unter anderem durch Ausschluss von Emittenten bzw. Portfoliounternehmen, die schwerwiegende soziale oder ökologische Kontroversen in Bezug auf ihre Geschäftstätigkeit und/oder ihre Produkte aufweisen, deren Governance (Unternehmensführungspraktiken, Unternehmensethik, Korruption, Beteiligung an Un-

ternehmensethik-Kontroversen) schlecht beurteilt wird oder die Verstöße gegen den UN Global Compact aufweisen, sichergestellt.

Das Teilgesellschaftsvermögen vereint die beiden Investmentstile Value Investing und Event-Orientierung. Value Investing bedeutet aus Sicht des Fondsmanagements, durch den Kauf von Unternehmen mit sehr hoher Business-Qualität, gutem Management und einer attraktiven Bewertung fundamentale Risiken zu reduzieren. Die Event-Orientierung soll helfen, Marktpreisrisiken abzumildern, indem positive Ereignisse zur Wertsteigerung der Investments beitragen. Durch eine zahlungsstromorientierte Betrachtungsweise und die Ermittlung einer zeitgewichteten Rendite werden Investments in Aktien und Anleihen untereinander vergleichbar gemacht und entsprechend gewichtet. Die Voraussetzung dafür ist ein hohes Maß an Planbarkeit und Sicherheit der Zahlungsströme. Dementsprechend wird im Aktienbereich auf Gewinnerunternehmen und bei Zinspapieren auf finanzielle Stabilität gesetzt. Eine variable Liquiditätsreserve ermöglicht, sich bietende Chancen ergreifen zu können. Durch die Kombination aus Value und Event soll das Risikoprofil des Teilgesellschaftsvermögens gegenüber einem reinen Aktieninvestment signifikant verringert und eine stabilere Wertentwicklung erreicht werden.

Das Teilgesellschaftsvermögen orientiert sich an 50% MSCI¹ World Net Return (EUR) und 50% Geldmarktzins Euro Short-Term Rate (€STR)² (ISIN EU000A2X2A25) als Vergleichsindex. Der Vergleichsindex wird nicht abgebildet, sondern dient lediglich als Ausgangspunkt für die Anlageentscheidungen. Das Fondsmanagement versucht, die Wertentwicklung des Vergleichsindex zu übertreffen. Die Zusammensetzung des Fonds und seine Wertentwicklung können wesentlich bis vollständig und langfristig – positiv oder negativ – vom Vergleichsindex abweichen.

Die Anlagestrategie schränkt das Ausmaß ein, in dem die Portfoliobestände von dem Vergleichsindex abweichen können. Diese Abweichung kann wesentlich sein.

Der Vergleichsindex wird von MSCI Limited, bzw. der MSCI Deutschland GmbH innerhalb der Europäischen Union, administriert. Die MSCI Deutschland GmbH ist bei der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA in ein öffentliches Register der Administratoren und Referenzwerten eingetragen. Die Gesellschaft hat robuste schriftliche Pläne aufgestellt, in denen sie Maßnahmen dargelegt hat, die sie ergreifen würde, wenn der Vergleichsindex sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird.

Dieser Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale im Sinne des Art. 8 der Offenlegungs-Verordnung.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts (nachfolgend „PAI“)) werden im Investitionsprozess auf Gesellschaftsebene berücksichtigt. Eine Berücksichtigung der PAI auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens ist verbindlich und erfolgt insoweit.

¹ MSCI® Indizes sind eingetragene Marken der MSCI Limited.

² Euro Short-Term Rate (€STR) wird von der EZB (Europäische Zentralbank) administriert.

Weitere vorvertragliche Informationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale und zu der Berücksichtigung von den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Art. 8 Abs. 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ enthalten.

Aufgrund der vorgesehenen Anlagepolitik kann die Umsatzhäufigkeit im Teilgesellschaftsvermögen stark schwanken (und damit im Zeitablauf unterschiedlich hohe Belastungen des Teilgesellschaftsvermögens mit Transaktionskosten auslösen).

Die Fondswährung ist Euro.

Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Insbesondere kann nicht gewährleistet werden, dass der Anleger das in das Teilgesellschaftsvermögen investierte Vermögen vollständig zurückerhält (siehe auch Abschnitt „Risikohinweise“).

14. Anlageinstrumente im Einzelnen

Die Gesellschaft darf die oben im Abschnitt „Anlagegrundsätze und Anlagepolitik“ genannten Vermögensgegenstände innerhalb der insbesondere in den nachfolgenden Abschnitten „Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente auch unter Einsatz von Derivaten sowie Bankguthaben“ sowie „Investmentanteile“ dargestellten Anlagegrenzen erwerben. Einzelheiten zu diesen Vermögensgegenständen und den hierfür geltenden Anlagegrenzen sind nachfolgend dargestellt.

Wertpapiere

Das Teilgesellschaftsvermögen darf vollständig aus Wertpapieren gemäß § 5 der Anlagebedingungen bestehen.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Wertpapiere in- und ausländischer Emittenten erwerben,

1. wenn sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“) oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. wenn sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes zugelassen hat.

Wertpapiere aus Neuemissionen dürfen erworben werden, wenn nach ihren Ausgabebedingungen die Zulassung an oder Einbeziehung in eine der unter 1. und 2. genannten Börsen

oder organisierten Märkte beantragt werden muss, und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach Ausgabe erfolgt.

Als Wertpapiere in diesem Sinne gelten auch

- Anteile an geschlossenen Investmentvermögen in Vertrags- oder Gesellschaftsform, die einer Kontrolle durch die Anteilseigner unterliegen (sog. Unternehmenskontrolle), d.h. die Anteilseigner müssen Stimmrechte in Bezug auf wesentliche Entscheidungen haben, sowie das Recht die Anlagepolitik mittels angemessener Mechanismen zu kontrollieren. Das Investmentvermögen muss zudem von einem Rechtsträger verwaltet werden, der den Vorschriften für den Anlegerschutz unterliegt, es sei denn das Investmentvermögen ist in Gesellschaftsform aufgelegt und die Tätigkeit der Vermögensverwaltung wird nicht von einem anderen Rechtsträger wahrgenommen.
- Finanzinstrumente, die durch andere Vermögenswerte besichert oder an die Entwicklung anderer Vermögenswerte gekoppelt sind. Soweit in solche Finanzinstrumente Komponenten von Derivaten eingebettet sind, gelten weitere Anforderungen, damit die Gesellschaft diese als Wertpapiere erwerben darf.

Die Wertpapiere dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

- Der potenzielle Verlust, der dem Teilgesellschaftsvermögen entstehen kann, darf den Kaufpreis des Wertpapiers nicht übersteigen. Eine Nachschusspflicht darf nicht bestehen.
- Die mangelnde Liquidität des vom Teilgesellschaftsvermögen erworbenen Wertpapiers darf nicht dazu führen, dass das Teilgesellschaftsvermögen den gesetzlichen Vorgaben über die Rücknahme von Aktien nicht mehr nachkommen kann. Dies gilt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Möglichkeit, in besonderen Fällen die Anteilrücknahme beschränken oder aussetzen zu können (vgl. den Abschnitt „Aktien – Ausgabe und Rücknahme von Aktien sowie – Beschränkung der Anteilrücknahme bzw. Aussetzung der Aktienrücknahme“).
- Eine verlässliche Bewertung des Wertpapiers durch exakte, verlässliche und gängige Preise muss verfügbar sein; diese müssen entweder Marktpreise sein oder von einem Bewertungssystem gestellt worden sein, das von dem Emittenten des Wertpapiers unabhängig ist.
- Über das Wertpapier müssen angemessene Informationen vorliegen, entweder in Form von regelmäßigen, exakten und umfassenden Informationen des Marktes über das Wertpapier oder in Form eines gegebenenfalls dazugehörigen, d.h. in dem Wertpapier verbrieften Portfolios.
- Das Wertpapier ist handelbar.
- Der Erwerb des Wertpapiers steht im Einklang mit den Anlagezielen bzw. der Anlagestrategie des Teilgesellschaftsvermögens.
- Die Risiken des Wertpapiers werden durch das Risikomanagement des Teilgesellschaftsvermögens in angemessener Weise erfasst.

Wertpapiere dürfen zudem in folgender Form erworben werden:

- Aktien, die dem Teilgesellschaftsvermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen.
- Wertpapiere, die in Ausübung von zum Fonds gehörenden Bezugsrechten erworben werden.

Als Wertpapiere in diesem Sinn dürfen für das Teilgesellschaftsvermögen auch Bezugsrechte erworben werden, sofern sich die Wertpapiere, aus denen die Bezugsrechte herrühren, im Teilgesellschaftsvermögen befinden können.

Geldmarktinstrumente

Bis zu 75 % des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens dürfen in Geldmarktinstrumente vorbehaltlich der Bestimmungen in § 6 der Anlagebedingungen angelegt werden.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens in Geldmarktinstrumente investieren, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie in verzinsliche Wertpapiere, die alternativ

- zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Teilgesellschaftsvermögen eine Laufzeit oder Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen haben.
- zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Teilgesellschaftsvermögen eine Laufzeit oder Restlaufzeit haben, die länger als 397 Tage ist, deren Verzinsung aber nach den Emissionsbedingungen regelmäßig, mindestens einmal in 397 Tagen marktgerecht angepasst werden muss.
- deren Risikoprofil dem Risikoprofil von Wertpapieren entspricht, die das Kriterium der Restlaufzeit oder das der Zinsanpassung erfüllen.

Für das Teilgesellschaftsvermögen dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, wenn sie

1. an einer Börse in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieser Börse oder dieses Marktes zugelassen hat,
3. von der EU, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert werden,

4. von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Nummern 1 und 2 bezeichneten Märkten gehandelt werden,
5. von einem Kreditinstitut begeben oder garantiert werden, das nach dem Recht der EU festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der BaFin denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, oder
6. von anderen Emittenten begeben werden und es sich bei dem jeweiligen Emittenten
 - a) um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro handelt, das seinen Jahresabschluss nach der Europäischen Richtlinie über den Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften erstellt und veröffentlicht, oder
 - b) um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder
 - c) um einen Rechtsträger handelt, der Geldmarktinstrumente emittiert, die durch Verbindlichkeiten unterlegt sind, durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie. Dies sind Produkte, bei denen Kreditforderungen von Banken in Wertpapieren verbrieft werden (sogenannte Asset Backed Securities).

Sämtliche genannten Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie liquide sind und sich ihr Wert jederzeit genau bestimmen lässt. Liquide sind Geldmarktinstrumente, die sich innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußern lassen. Hierbei ist die Verpflichtung der Gesellschaft zu berücksichtigen, Aktien am Teilgesellschaftsvermögen auf Verlangen der Aktionäre zurückzunehmen und hierfür in der Lage zu sein, solche Geldmarktinstrumente entsprechend kurzfristig veräußern zu können. Für die Geldmarktinstrumente muss zudem ein exaktes und verlässliches Bewertungssystem existieren, das die Ermittlung des Nettobestandswerts des Geldmarktinstruments ermöglicht und auf Marktdaten oder Bewertungsmodellen basiert (einschließlich Systemen, die auf fortgeführten Anschaffungskosten beruhen). Das Merkmal der Liquidität gilt für Geldmarktinstrumente als erfüllt, wenn diese an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder an einem organisierten Markt außerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieses Marktes zugelassen hat. Dies gilt nicht, wenn der Gesellschaft Hinweise vorliegen, die gegen die hinreichende Liquidität der Geldmarktinstrumente sprechen.

Für Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder an einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind (siehe oben unter Nummern 3 bis 6), muss zudem die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen. So müssen für diese Geldmarktinstrumente angemessene Informationen vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit den Instrumenten verbundenen Kreditrisiken ermöglichen und die Geldmarktinstrumente müssen frei übertragbar sein. Die Kreditrisiken können etwa durch eine Kreditwürdigkeitsprüfung einer Rating-Agentur bewertet werden.

Für diese Geldmarktinstrumente gelten weiterhin die folgenden Anforderungen, es sei denn, sie sind von der Europäischen Zentralbank oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der EU begeben oder garantiert worden:

- Werden sie von folgenden (oben unter Nummer 3 genannten) Einrichtungen begeben oder garantiert:
 - der EU,
 - dem Bund,
 - einem Sondervermögen des Bundes,
 - einem Land,
 - einem anderen Mitgliedstaat,
 - einer anderen zentralstaatlichen Gebietskörperschaft,
 - der Europäischen Investitionsbank,
 - einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates,
 - einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört,

müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen.

- Werden sie von einem im EWR beaufsichtigten Kreditinstitut begeben oder garantiert (siehe oben unter Nummer 5), so müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen, die in regelmäßigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten aktualisiert werden. Zudem müssen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm Daten (z.B. Statistiken) vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.
- Werden sie von einem Kreditinstitut begeben, das außerhalb des EWR Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Ansicht der BaFin den Anforderungen innerhalb des EWR an ein Kreditinstitut gleichwertig sind, so ist eine der folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:
 - Das Kreditinstitut unterhält einen Sitz in einem zur sogenannten Zehnergruppe (Zusammenschluss der wichtigsten führenden Industrieländer – G10) gehörenden Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (nachfolgend „OECD“).
 - Das Kreditinstitut verfügt mindestens über ein Rating mit einer Benotung, die als sogenanntes „Investment-Grade“ qualifiziert. Als „Investment-Grade“ bezeichnet man eine Benotung mit „BBB“ bzw. „Baa“ oder besser im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung durch eine Rating-Agentur.

- Mittels einer eingehenden Analyse des Emittenten kann nachgewiesen werden, dass die für das Kreditinstitut geltenden Aufsichtsbestimmungen mindestens so streng sind wie die des Rechts der EU.
- Für die übrigen Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind (siehe oben unter Nummern 4 und 6 sowie die übrigen unter Nummer 3 genannten), müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm sowie über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen, die in regelmäßigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten aktualisiert und durch qualifizierte, vom Emittenten weisungsunabhängige Dritte, geprüft werden. Zudem müssen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm Daten (z.B. Statistiken) vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.

Bankguthaben

Bis zu 25 % des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens dürfen in Bankguthaben angelegt werden.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nur Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben.

Diese Guthaben sind auf Sperrkonten bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zu führen. Sie können auch bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittstaat unterhalten werden, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind.

Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente auch unter Einsatz von Derivaten sowie Bankguthaben

Allgemeine Anlagegrenzen

Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten (Schuldners) bis zu 10 % des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens anlegen. Dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten (Schuldner) 40 % des Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigen. Darüber hinaus darf die Gesellschaft lediglich jeweils 5 % des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Die Emittenten von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind auch dann im Rahmen der genannten Grenzen zu berücksichtigen, wenn die von diesen emittierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mittelbar über andere im Teilgesellschaftsvermögen enthaltenen Wertpapiere, die an deren Wertentwicklung gekoppelt sind, erworben werden.

Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 % des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Bankguthaben bei je einem Kreditinstitut anlegen.

Anlagegrenze für Schuldverschreibungen mit besonderer Deckungsmasse

Die Gesellschaft darf jeweils bis zu 25 % des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in

- a) Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR vor dem 8. Juli 2022 ausgegeben hat. Voraussetzung ist, dass die mit den Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel so angelegt werden, dass sie die Verbindlichkeiten der Schuldverschreibungen über deren ganze Laufzeit decken und vorrangig für die Rückzahlungen und die Zinsen bestimmt sind, wenn der Emittent der Schuldverschreibungen ausfällt,
- b) gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Art. 3 Nr. 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen, die nach dem 7. Juli 2022 begeben wurden.

Sofern in solche Schuldverschreibungen nach Buchstaben a) und b) desselben Emittenten mehr als 5 % des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens angelegt werden, darf der Gesamtwert solcher Schuldverschreibungen 80 % des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigen.

Anlagegrenzen für öffentliche Emittenten

In Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente besonderer nationaler und supranationaler öffentlicher Emittenten darf die Gesellschaft jeweils bis zu 35 % des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens anlegen. Zu diesen öffentlichen Emittenten zählen der Bund, die Bundesländer, Mitgliedstaaten der EU oder deren Gebietskörperschaften, Drittstaaten sowie supranationale öffentliche Einrichtungen, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört.

Die Gesellschaft darf hiervon abweichend in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines oder mehrerer der folgenden Emittenten auch mehr als 35 % des Wertes des Fonds anlegen:

- Bundesrepublik Deutschland;
- Vereinigte Staaten von Amerika.

Die Wertpapiere/Geldmarktinstrumente dieser Emittenten im Fonds müssen aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 % des Wertes des Fonds in einer Emission gehalten werden dürfen.

Kombination von Anlagegrenzen

Die Gesellschaft darf höchstens 20 % des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in eine Kombination der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

- von ein und derselben Einrichtung begebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
- Einlagen bei dieser Einrichtung, d.h. Bankguthaben,

- Anrechnungsbeträge für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte in Derivaten.

Bei besonderen öffentlichen Emittenten (siehe Abschnitt „Anlagegrenzen für öffentliche Emittenten“) darf eine Kombination der vorgenannten Vermögensgegenstände 35 % des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigen.

Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben unberührt.

Anlagegrenzen unter Einsatz von Derivaten

Die Beträge von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eines Emittenten, die auf die vorstehend genannten Grenzen angerechnet werden, können durch den Einsatz von marktgegnläufigen Derivaten reduziert werden, welche Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten zum Basiswert haben. Für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens dürfen also über die vorgenannten Grenzen hinaus Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines Emittenten erworben werden, wenn das dadurch gesteigerte Emittentenrisiko durch Absicherungsgeschäfte wieder gesenkt wird.

Sonstige Anlageinstrumente und deren Anlagegrenzen

Bis zu 10 % des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens darf die Gesellschaft insgesamt in folgende sonstige Anlageinstrumente anlegen:

- Wertpapiere, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, jedoch grundsätzlich die Kriterien für Wertpapiere erfüllen. Abweichend von den gehandelten bzw. zugelassenen Wertpapieren muss die verlässliche Bewertung für diese Wertpapiere in Form einer in regelmäßigen Abständen durchgeführten Bewertung verfügbar sein, die aus Informationen des Emittenten oder aus einer kompetenten Finanzanalyse abgeleitet wird. Angemessene Information über das nicht zugelassene bzw. nicht einbezogene Wertpapier muss in Form einer regelmäßigen und exakten Information durch das Teilgesellschaftsvermögen vorliegen oder es muss gegebenenfalls das zugehörige Portfolio verfügbar sein.
- Geldmarktinstrumente von Emittenten, die nicht den oben genannten Anforderungen genügen, wenn sie liquide sind und sich ihr Wert jederzeit genau bestimmen lässt. Liquide sind Geldmarktinstrumente, die sich innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußern lassen. Hierbei ist die Verpflichtung der Gesellschaft zu berücksichtigen, Aktien am Teilgesellschaftsvermögen auf Verlangen der Aktionäre zurückzunehmen und hierfür in der Lage zu sein, solche Geldmarktinstrumente entsprechend kurzfristig veräußern zu können. Für die Geldmarktinstrumente muss zudem ein exaktes und verlässliches Bewertungssystem existieren, das die Ermittlung des Nettobestandswerts des Geldmarktinstruments ermöglicht oder auf Marktdaten oder Bewertungsmodellen basiert, wie Systeme, die Anschaffungskosten fortführen. Das Merkmal der Liquidität gilt für Geldmarktinstrumente erfüllt, wenn diese an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder an einem organisierten Markt außerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieses Marktes zugelassen hat.

- Aktien aus Neuemissionen, wenn nach deren Ausgabebedingungen
 - deren Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder deren Einbeziehung in diesen in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, oder
 - deren Zulassung an einer Börse zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der BaFin zugelassen ist,

sofern die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe erfolgt.
- Schuldscheindarlehen, die nach dem Erwerb für das Teilgesellschaftsvermögen mindestens zweimal abgetreten werden können und von einer der folgenden Einrichtungen gewährt wurden:
 - a) dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, der EU oder einem Mitgliedstaat der OECD,
 - b) einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaats der EU oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den EWR, sofern die Forderung nach der Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in derselben Weise behandelt werden kann wie eine Forderung an den Zentralstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Regionalregierung oder die Gebietskörperschaft ansässig ist,
 - c) sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR,
 - d) Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zum Handel zugelassen sind oder die an einem sonstigen geregelten Markt, der die wesentlichen Anforderungen an geregelte Märkte im Sinne der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente in der jeweils geltenden Fassung erfüllt, zum Handel zugelassen sind, oder
 - e) anderen Schuldnern, sofern eine der in Buchstabe a) bis c) bezeichneten Stellen die Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat.

Anlagegrenzen aus steuerlichen Gründen

Mindestens 25 % des Wertes des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds im Sinne des § 1 Abs. 2 InvStG ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilgesellschaftsvermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 8 Nr. 1, 3 und 4 InvStG angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das Teilgesellschaftsvermögen erworben werden können (Mischfonds im Sinne des § 2 Abs. 7 InvStG). Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 InvStG, die nach

diesen Anlagebedingungen für das Teilgesellschaftsvermögen erworben werden können, berücksichtigt werden.

Investmentanteile

Die Gesellschaft darf bis zu 10% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Anteile an Zielfonds investieren, sofern diese offene in- und ausländische Investmentvermögen sind.

Die Gesellschaft wählt die zu erwerbenden Zielfonds entweder nach den Anlagebestimmungen bzw. nach dem Anlageschwerpunkt dieser Zielfonds oder nach dem letzten Jahres- oder Halbjahresbericht der Zielfonds aus. Es können alle zulässigen Arten von Anteilen an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie von Anteilen an EU-OGAW und von EU-Verwaltungsgesellschaften oder ausländischen Verwaltungsgesellschaften verwalteten offenen Investmentvermögen, die keine EU-OGAW sind, erworben werden. Bei der Auswahl unterliegt die Gesellschaft hinsichtlich der Herkunft oder des Sitzes des Zielfonds keiner Beschränkung.

Die Zielfonds dürfen nach ihren Anlagebedingungen höchstens bis zu 10 % in Anteile an anderen offenen Investmentvermögen investieren. Für Anteile an AIF gelten darüber hinaus folgende Anforderungen:

- Der Zielfonds muss nach Rechtsvorschriften zugelassen worden sein, die ihn einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen, und es muss eine ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden bestehen.
- Das Schutzniveau der Anleger muss gleichwertig zu dem Schutzniveau eines Anlegers in einem inländischen OGAW sein, insbesondere im Hinblick auf Trennung von Verwaltung und Verwahrung der Vermögensgegenstände, für die Kreditaufnahme und -gewährung sowie für Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten.
- Die Geschäftstätigkeit des Zielfonds muss Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten sein und den Anlegern erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten sowie die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.
- Der Zielfonds muss ein Publikumsfonds sein, bei dem die Anzahl der Anteile nicht zahlenmäßig begrenzt ist und die Anleger ein Recht zur Rückgabe der Anteile haben.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nicht mehr als 25 % der ausgegebenen Anteile eines Zielfonds erwerben.

Derivate

Die Gesellschaft darf für das Teilgesellschaftsvermögen als Teil der Anlagestrategie Geschäfte mit Derivaten tätigen. Dies schließt neben Derivatgeschäften zum Zwecke der Absicherung Geschäfte mit Derivaten zur effizienten Portfoliosteuerung und zur Erzielung von Zusatzerträgen, d.h. auch zu spekulativen Zwecken, ein. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Teilgesellschaftsvermögens zumindest zeitweise erhöhen.

Ein Derivat ist ein Instrument, dessen Preis von den Kursschwankungen oder den Preiserwartungen anderer Vermögensgegenstände („Basiswert“) abhängt. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich sowohl auf Derivate als auch auf Finanzinstrumente mit derivativer Komponente (nachfolgend zusammen „Derivate“).

Durch den Einsatz von Derivaten darf sich das Marktrisiko des Teilgesellschaftsvermögens höchstens verdoppeln („Marktrisikogrenze“). Marktrisiko ist das Verlustrisiko, das aus Schwankungen beim Marktwert von im Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Vermögensgegenständen resultiert, die auf Veränderungen von variablen Preisen bzw. Kursen des Marktes wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktien- und Rohstoffpreisen oder auf Veränderungen bei der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sind. Die Gesellschaft hat die Marktrisikogrenze laufend einzuhalten. Die Auslastung der Marktrisikogrenze hat sie täglich nach gesetzlichen Vorgaben zu ermitteln; diese ergeben sich aus der Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (nachfolgend „Derivateverordnung“).

Zur Ermittlung der Auslastung der Marktrisikogrenze wendet die Gesellschaft den sogenannten qualifizierten Ansatz im Sinne der Derivateverordnung an. Hierzu kann die Gesellschaft das Marktrisiko des Fonds mit dem Marktrisiko eines virtuellen Vergleichsvermögens, in dem keine Derivate enthalten sind, vergleichen und es dadurch relativ begrenzen. Bei dem derivatfreien Vergleichsvermögen handelt es sich um ein virtuelles Portfolio, dessen Wert stets genau dem aktuellen Wert des Fonds entspricht, das aber keine Steigerungen oder Absicherungen des Marktrisikos durch Derivate enthält. Die Zusammensetzung des Vergleichsvermögens muss im Übrigen den Anlagezielen und der Anlagepolitik entsprechen, die für den Fonds gelten. Das derivatfreie Vergleichsvermögen für den Fonds besteht hauptsächlich aus Renten (Global – Broad) und Aktien (Global – Large Caps).

Durch den Einsatz von Derivaten darf der Risikobetrag für das Marktrisiko des Fonds zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen derivatfreien Vergleichsvermögens übersteigen.

Daneben ist auch eine absolute Begrenzung des Marktrisikos möglich. Hierbei darf der einem Investmentvermögen zuzuordnende potenzielle Risikobeitrag für das Marktrisiko zu keinem Zeitpunkt 20 % des Wertes des Investmentvermögens übersteigen. Maßgeblich hierbei sind ein Konfidenzniveau von 99 % und eine Haltedauer von 20 Arbeitstagen. Eine Umrechnung auf eine Haltedauer von einem Tag kann anhand der Wurzel-t-Regel erfolgen. In diesem Fall entfällt die Festlegung eines derivatfreien Vergleichsvermögens.

Das Marktrisiko des Fonds und ggf. des derivatfreien Vergleichsvermögens wird jeweils mit Hilfe eines geeigneten eigenen Risikomodells ermittelt (sog. Value-at-Risk Methode). Die Gesellschaft verwendet hierbei als Modellierungsverfahren die historische Simulation. Die Gesellschaft erfasst dabei die Marktpreisrisiken aus allen Geschäften. Sie quantifiziert durch das Risikomodell die Wertveränderung der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände im Zeitablauf. Der sogenannte Value-at-Risk gibt dabei eine in Geldeinheiten ausgedrückte Grenze für potenzielle Verluste eines Portfolios zwischen zwei vorgegebenen Zeitpunkten an. Diese Wertveränderung wird von zufälligen Ereignissen bestimmt, nämlich den künftigen Entwick-

lungen der Marktpreise, und ist daher nicht mit Sicherheit vorhersagbar. Das zu ermittelnde Marktrisiko kann jeweils nur mit einer genügend großen Wahrscheinlichkeit abgeschätzt werden.

Die Gesellschaft darf – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – für Rechnung des Fonds in jegliche Derivate investieren. Voraussetzung ist, dass die Derivate von Vermögensgegenständen abgeleitet sind, die für den Fonds erworben werden dürfen, oder von folgenden Basiswerten:

- Zinssätze
- Wechselkurse
- Währungen
- Finanzindices, die hinreichend diversifiziert sind, eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen, sowie in angemessener Weise veröffentlicht werden.

Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Terminkontrakte

Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Terminkontrakte auf alle für das Teilgesellschaftsvermögen erwerbbarer Vermögensgegenstände, die nach den Anlagebedingungen als Basiswerte für Derivate dienen können, abschließen.

Optionsgeschäfte

Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrages zu verlangen, oder auch die entsprechenden Optionsrechte zu erwerben. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze am Optionshandel teilnehmen.

Swaps

Swappgeschäfte sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze

- Zins-
- Währungs-

- Zins-Währungs-
- Varianz-
- Equity-
- Credit Default-Swapgeschäfte abschließen.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nur solche Swaptions abschließen, die sich aus den oben beschriebenen Optionen und Swaps zusammensetzen.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

Total Return Swaps

Die Gesellschaft ist berechtigt für das Teilgesellschaftsvermögen in Total Return Swaps zu investieren. Total Return Swaps sind Derivate, bei denen sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine vereinbarte feste Zinszahlung getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer eine Prämie an den Sicherungsgeber.

Total Return Swaps können für das Teilgesellschaftsvermögen getätigt werden, um sich gegen Kursverluste und Risiken aus dem Basiswert abzusichern. Alle nach § 197 KAGB zulässigen Arten von Vermögensgegenständen des Teilgesellschaftsvermögens können Gegenstand von Total Return Swaps sein. Die Gesellschaft beabsichtigt indes derzeit nicht, für das Teilgesellschaftsvermögen in Total Return Swaps zu investieren.

In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Die Gesellschaft kann die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z.B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

OTC-Derivatgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, als auch außerbörsliche Geschäfte, sogenannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte. Derivatgeschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder einbezogen sind, darf die Gesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Bei außerbörslich gehandelten Derivaten wird das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5 % des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder einem Drittstaat mit vergleichbarem Aufsichtsniveau, so darf das Kontrahentenrisiko bis zu 10 % des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens betragen. Außerbörslich gehandelte Derivatgeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden auf die Kontrahentengrenzen nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen. Ansprüche des Teilgesellschaftsvermögens gegen einen Zwischenhändler sind jedoch auf die Grenzen anzurechnen, auch wenn das Derivat an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt wird.

Währungsgesicherte Aktienklassen

Die Gesellschaft kann für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Derivatgeschäfte zur Währungskurssicherung abschließen, die sich ausschließlich zugunsten der Aktien der Aktienklassen F (USD) und Y (CHF) auswirken. Da für das Teilgesellschaftsvermögen auch Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die nicht auf die Währung(en) lauten, in der/denen die genannten Aktienklassen denominiert sind, können solche Absicherungsgeschäfte bei Währungskursschwankungen Aktienwertverluste in diesen Aktienklassen vermeiden oder verringern. Für die Aktienklassen F (USD) und Y (CHF) haben diese Absicherungsgeschäfte keinen Einfluss auf die Aktienwertentwicklung.

Sicherheitenstrategie

Im Rahmen von Derivategeschäften nimmt die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Sicherheiten entgegen. Die Sicherheiten dienen dazu, das Ausfallrisiko des Vertragspartners dieser Geschäfte ganz oder teilweise zu reduzieren.

Arten der zulässigen Sicherheiten

Die Gesellschaft akzeptiert bei Derivategeschäften folgende Vermögensgegenstände als Sicherheiten:

- Bankguthaben
- Wertpapiere
- Geldmarktinstrumente

Umfang der Besicherung

Derivategeschäfte müssen in einem Umfang besichert sein, der sicherstellt, dass der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko des jeweiligen Vertragspartners 5 % des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens nicht überschreitet. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder in einem Drittstaat, in dem gleichwertige Aufsichtsbestimmungen gelten, so darf der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko 10 % des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens betragen.

Strategie für Abschläge der Bewertung (Haircut-Strategie)

Die Gesellschaft verfolgt zur Anwendung bestimmter Bewertungsabschläge eine Haircut-Strategie auf die als Sicherheiten angenommenen Vermögensgegenstände. Sie umfasst alle Vermögensgegenstände, die als Sicherheiten zulässig sind.

Anlage von Barsicherheiten

Barsicherheiten in Form von Bankguthaben dürfen auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle des Teilgesellschaftsvermögens oder mit ihrer Zustimmung bei einem anderen Kreditinstitut gehalten werden. Die Wiederanlage darf nur in Staatsanleihen von hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erfolgen.

Verwahrung von Wertpapieren als Sicherheit

Die Gesellschaft kann für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens im Rahmen von Derivategeschäften Wertpapiere als Sicherheit entgegennehmen. Wenn diese Wertpapiere als Sicherheit übertragen wurden, müssen sie bei der Verwahrstelle verwahrt werden. Eine Wiederverwendung der Wertpapiere ist nicht zulässig.

Kreditaufnahme

Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ist bis zu 10 % des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens zulässig, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

Hebelwirkung (Leverage)

Leverage bezeichnet jede Methode, mit der die Gesellschaft den Investitionsgrad des Teilgesellschaftsvermögens erhöht (Hebelwirkung). Solche Methoden sind insbesondere Kreditaufnahmen sowie der Erwerb von Derivaten mit eingebetteter Hebelfinanzierung. Die Gesellschaft kann solche Methoden für das Teilgesellschaftsvermögen in dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Umfang nutzen. Die Möglichkeit der Nutzung von Derivaten wird im Abschnitt „Anlageinstrumente im Einzelnen – Derivate“ dargestellt. Die Möglichkeit zur Kreditaufnahme ist im vorangehenden Absatz erläutert.

Durch den Einsatz von Derivaten darf sich das Marktrisiko höchstens verdoppeln (vgl. Abschnitt „Anlageinstrumente im Einzelnen“, Unterabschnitt „Derivate“). Die Gesellschaft erwar-

tet, dass die aus dem Einsatz von Derivaten resultierende Hebelwirkung (Leverage) des Teilgesellschaftsvermögens grundsätzlich unter 2 liegen wird.

Der Leverage wird berechnet, indem das Gesamtexposure des Teilgesellschaftsvermögens durch dessen Nettoinventarwert dividiert wird. Zur Berechnung des Gesamtexposures wird der Nettoinventarwert des Teilgesellschaftsvermögens mit allen Nominalbeträgen der im Teilgesellschaftsvermögen eingesetzten Derivatgeschäfte aufsummiert. Abhängig von den Marktbedingungen kann die Hebelwirkung jedoch schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Gesellschaft zu Überschreitungen der angestrebten Marke kommen kann. Derivate können von der Gesellschaft mit unterschiedlicher Zielsetzung eingesetzt werden, etwa zur Absicherung oder zur Optimierung der Rendite. Die Berechnung des Gesamtexposures unterscheidet jedoch nicht zwischen den unterschiedlichen Zielsetzungen des Derivateinsatzes. Aus diesem Grund ist die Summe der Nominalbeträge kein Indikator für den Risikogehalt des Teilgesellschaftsvermögens.

Ausnahme: Vermögensanlage bei Wegfall der Beratungsgesellschaft

Sollte die Beratungsgesellschaft nicht mehr für die Anlageberatung des Teilgesellschaftsvermögens zur Verfügung stehen (siehe zu den Kündigungsrechten und den Folgen Abschnitt „Beratungsgesellschaft“), kann die Gesellschaft die Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Kündigungsfrist von 6 Monaten kündigen. Bis zum Ende der Kündigungsfrist wird die Gesellschaft die in dem Abschnitt „Anlageziel, Anlagegrundsätze und Anlagepolitik“ beschriebene Vermögensanlage nicht weiterverfolgen, sondern die Mittel des Teilgesellschaftsvermögens ausschließlich – soweit nach den Anlagebedingungen zulässig – in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten anlegen.

15. Bewertung

Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung

An einer Börse zugelassene / in organisiertem Markt gehandelte Vermögensgegenstände

Vermögensgegenstände, die zum Handel an Börsen zugelassen sind oder in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind sowie Bezugsrechte für das Teilgesellschaftsvermögen werden zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet, sofern nachfolgend unter „Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände“ nicht anders angegeben.

Nicht an Börsen notierte oder organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs

Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an Börsen zugelassen sind noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuel-

len Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern nachfolgend unter „Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände“ nicht anders angegeben.

Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände

Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen

Für die Bewertung von Schuldverschreibungen, die nicht zum Handel an der Börse zugelassen oder in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind (z.B. nicht notierte Anleihen, Commercial Papers und Einlagenzertifikate), und für die Bewertung von Schuldscheindarlehen werden die für vergleichbare Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen vereinbarten Preise und gegebenenfalls die Kurswerte von Anleihen vergleichbarer Emittenten mit entsprechender Laufzeit und Verzinsung herangezogen, erforderlichenfalls mit einem Abschlag zum Ausgleich der geringeren Veräußerbarkeit.

Optionsrechte und Terminkontrakte

Die zu dem Teilgesellschaftsvermögen gehörenden Optionsrechte und Verbindlichkeiten aus einem Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, werden zu dem jeweils letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet.

Das gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens verkauften Terminkontrakten. Die zu Lasten des Teilgesellschaftsvermögens geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des Teilgesellschaftsvermögens hinzugerechnet.

Bankguthaben, Festgelder und Anteile an Investmentvermögen

Bankguthaben werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet.

Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt.

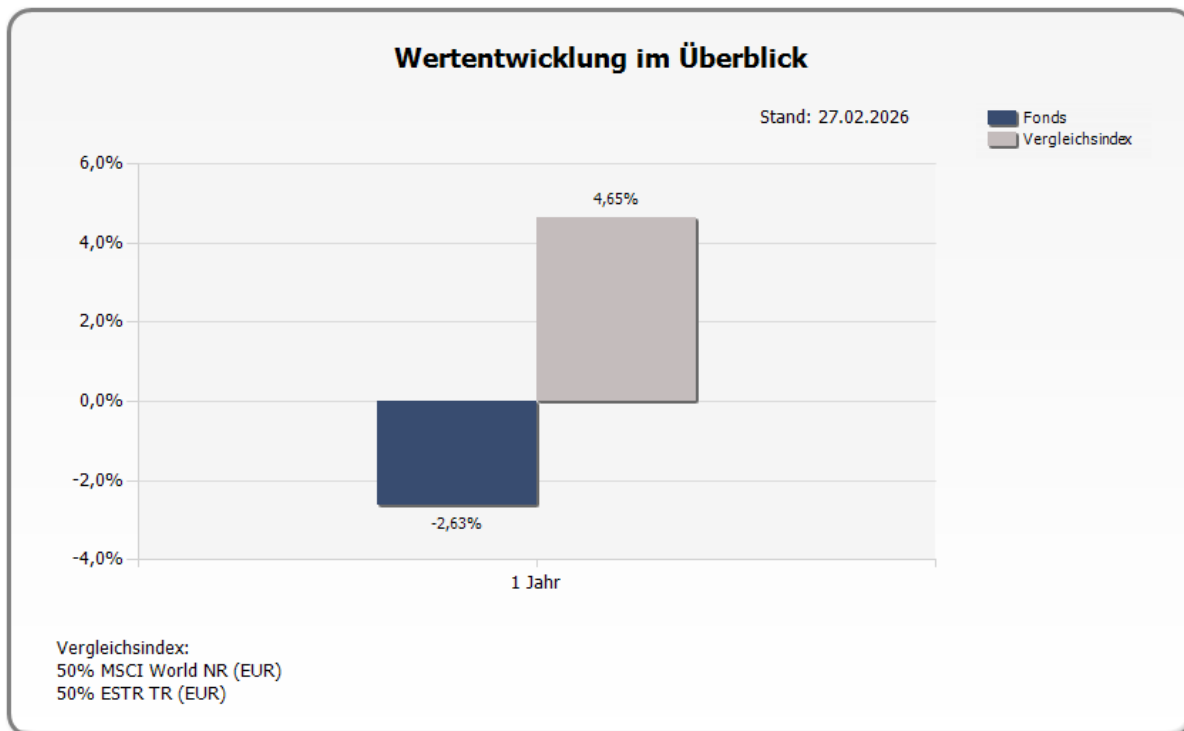
Anteile an Investmentvermögen (Zielfonds) werden grundsätzlich mit ihrem letzten festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet. Stehen diese Werte nicht zur Verfügung, werden Anteile an Investmentvermögen zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden zu dem unter Zugrundelegung des 17.00 Uhr-Fixings von The WM Company ermittelten Devisenkurs der Währung in Euro taggleich umgerechnet.

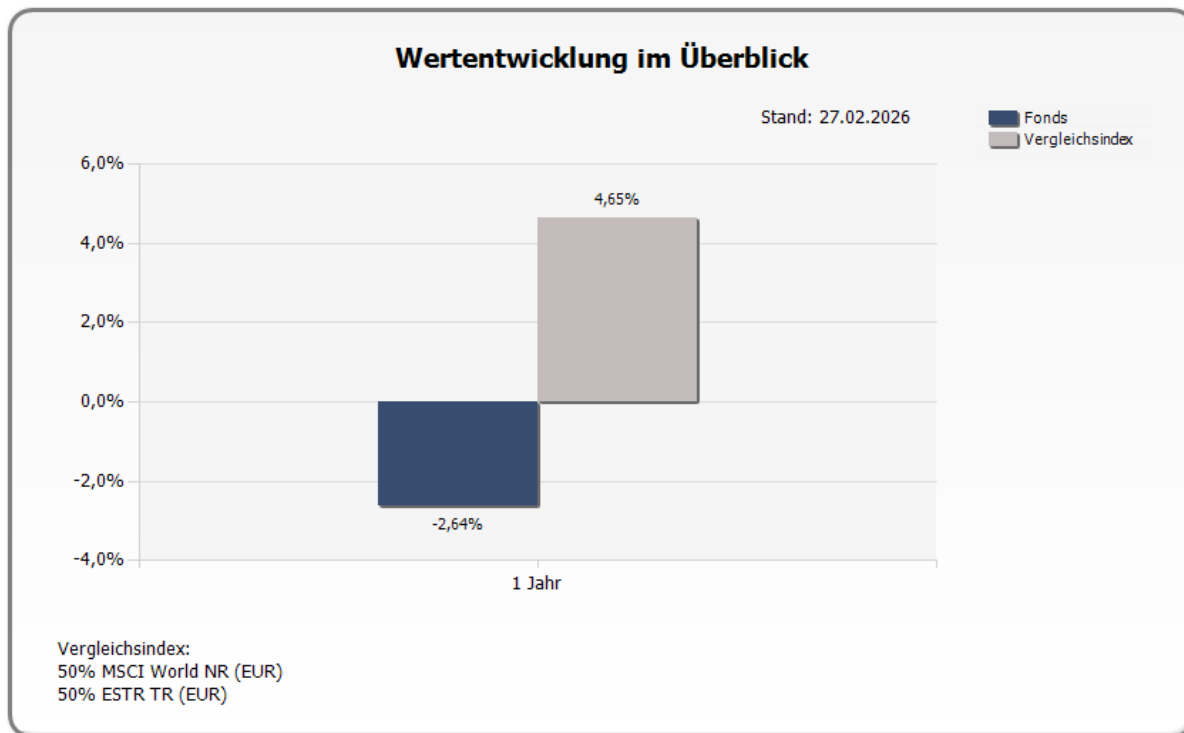
16. Wertentwicklung

Aktienklasse A



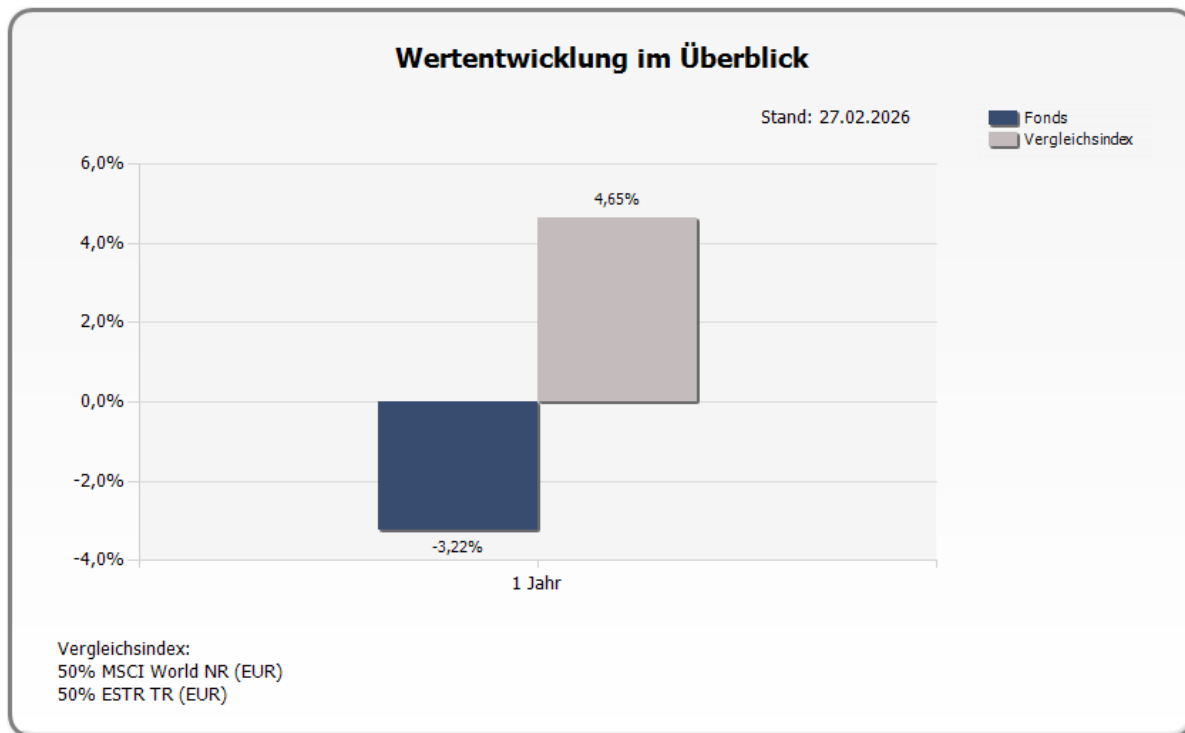
Wertentwicklung nach der BVI-Methode (ohne Berücksichtigung von Ausgabeaufschlägen). Historische Wertentwicklungen lassen keine Rückschlüsse auf eine ähnliche Entwicklung in der Zukunft zu. Diese ist nicht prognostizierbar. Aktuelle Angaben zur Wertentwicklung werden in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.universal-investment.com> veröffentlicht.

Aktienklasse B



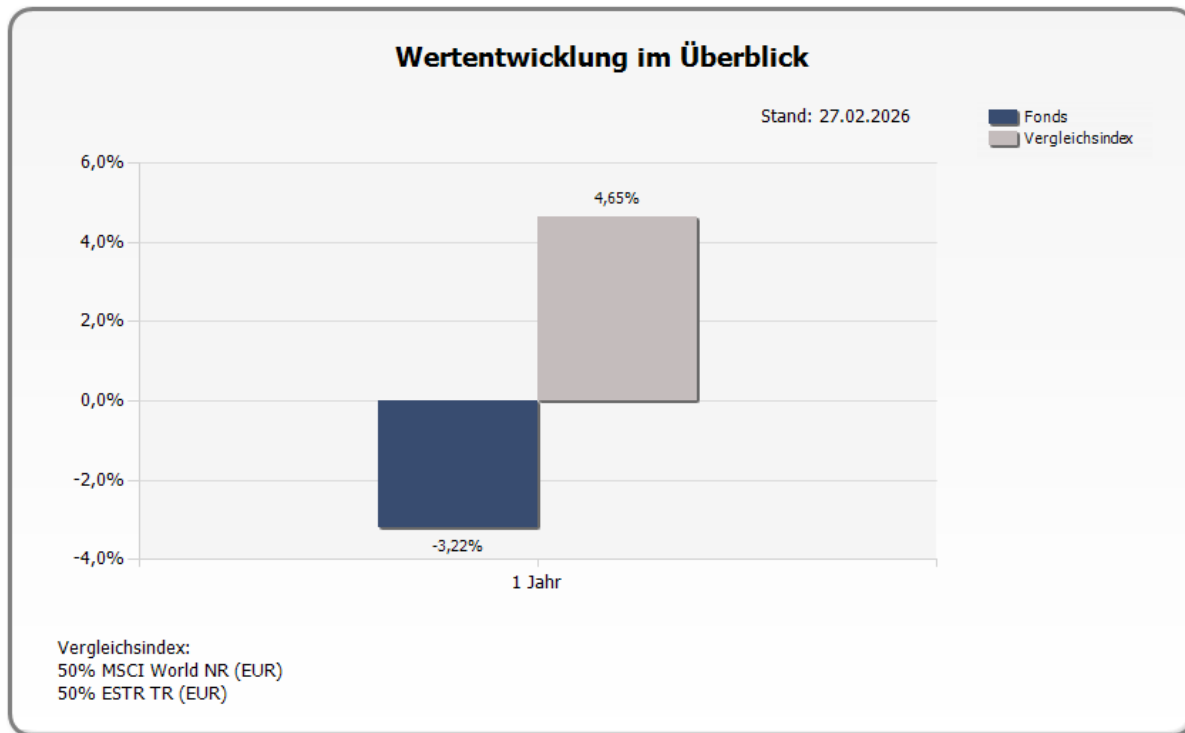
Wertentwicklung nach der BVI-Methode (ohne Berücksichtigung von Ausgabeaufschlägen). Historische Wertentwicklungen lassen keine Rückschlüsse auf eine ähnliche Entwicklung in der Zukunft zu. Diese ist nicht prognostizierbar. Aktuelle Angaben zur Wertentwicklung werden in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.universal-investment.com> veröffentlicht.

Aktienklasse C



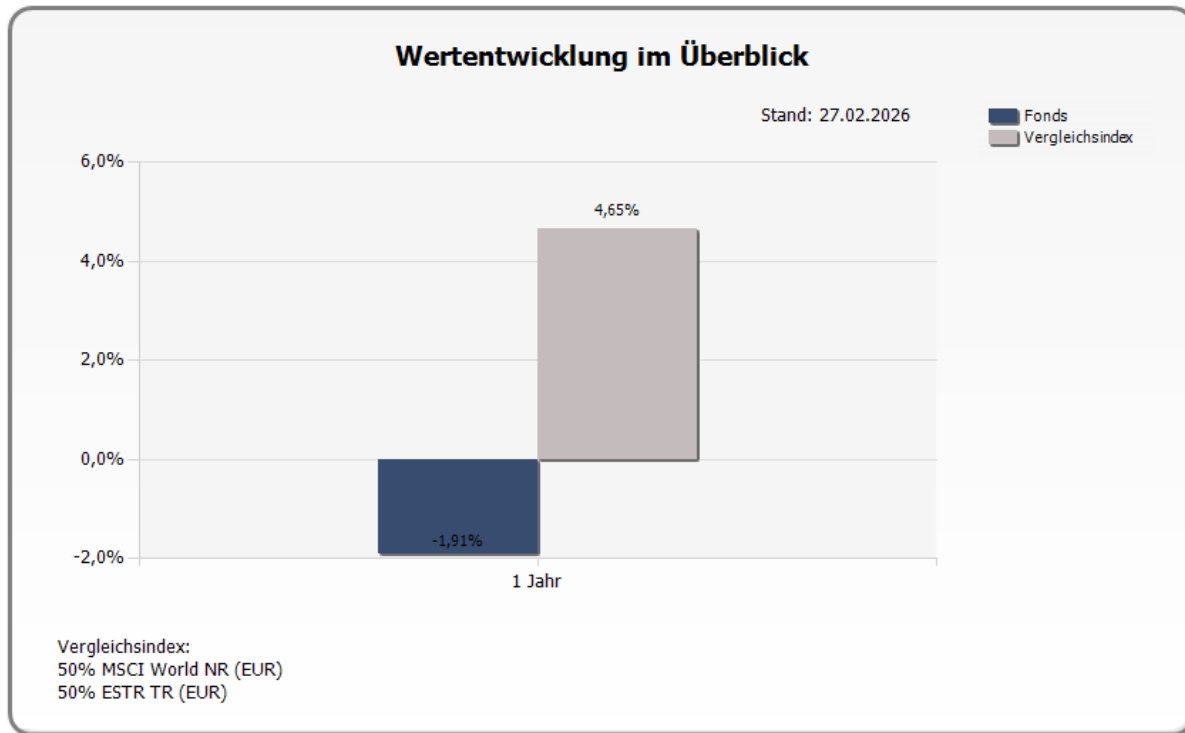
Wertentwicklung nach der BVI-Methode (ohne Berücksichtigung von Ausgabeaufschlägen). Historische Wertentwicklungen lassen keine Rückschlüsse auf eine ähnliche Entwicklung in der Zukunft zu. Diese ist nicht prognostizierbar. Aktuelle Angaben zur Wertentwicklung werden in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.universal-investment.com> veröffentlicht.

Aktienklasse D

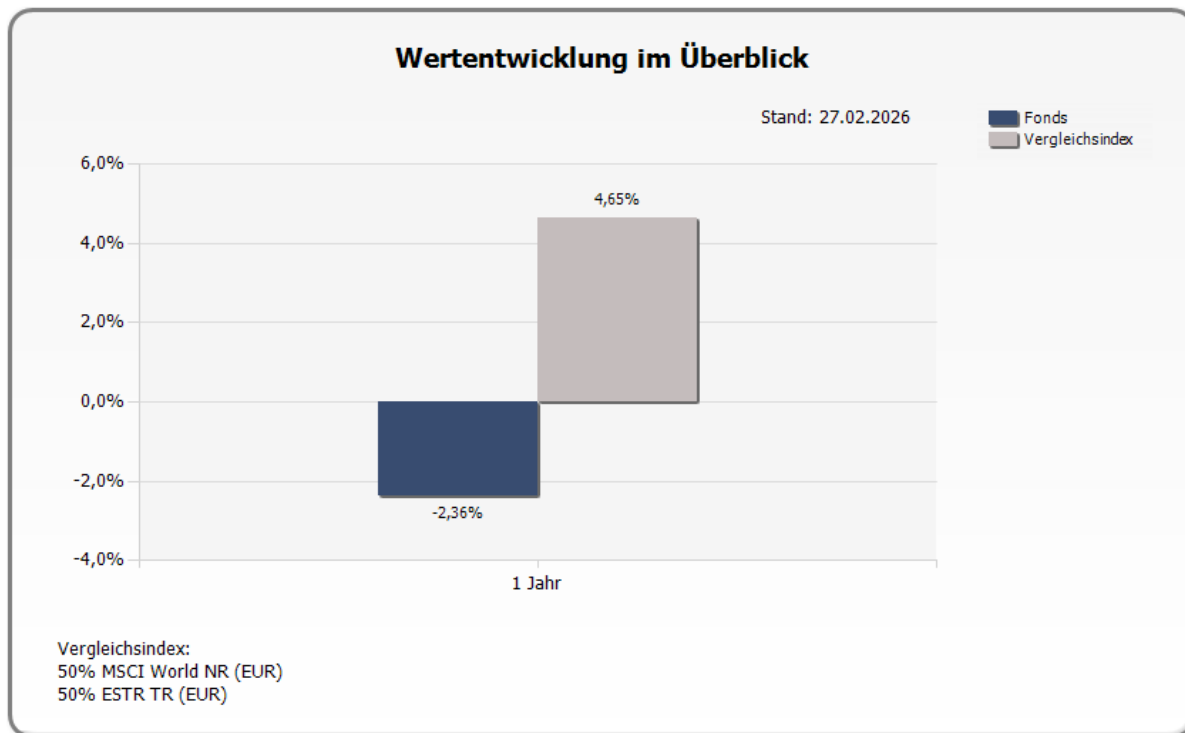


Wertentwicklung nach der BVI-Methode (ohne Berücksichtigung von Ausgabeaufschlägen). Historische Wertentwicklungen lassen keine Rückschlüsse auf eine ähnliche Entwicklung in der Zukunft zu. Diese ist nicht prognostizierbar. Aktuelle Angaben zur Wertentwicklung werden in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.universal-investment.com> veröffentlicht.

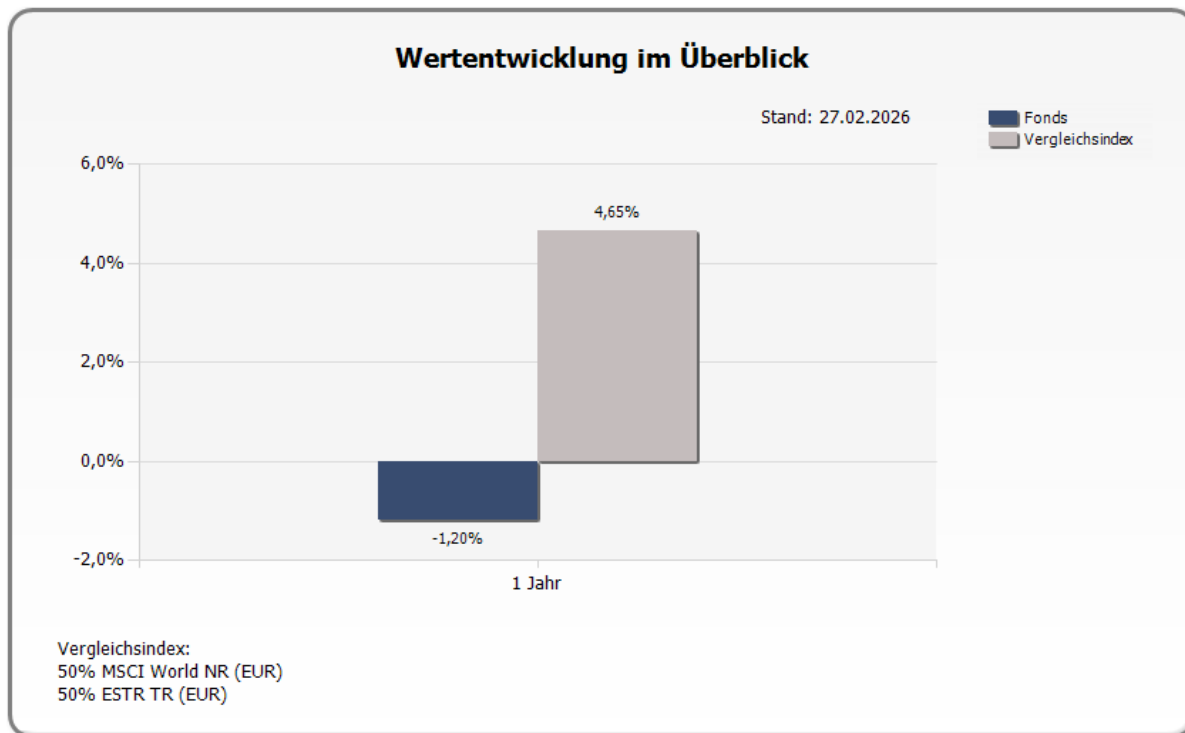
Aktienklasse E



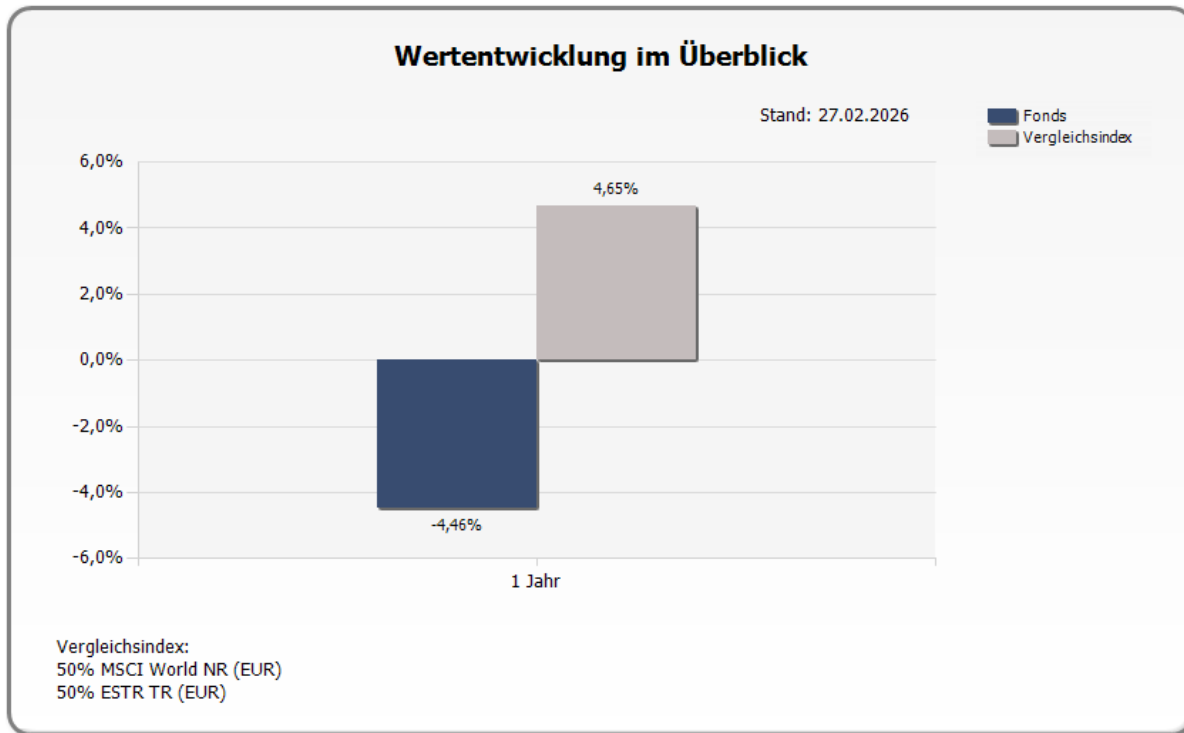
Wertentwicklung nach der BVI-Methode (ohne Berücksichtigung von Ausgabeaufschlägen). Historische Wertentwicklungen lassen keine Rückschlüsse auf eine ähnliche Entwicklung in der Zukunft zu. Diese ist nicht prognostizierbar. Aktuelle Angaben zur Wertentwicklung werden in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.universal-investment.com> veröffentlicht.

Aktienklasse X (TF)

Wertentwicklung nach der BVI-Methode (ohne Berücksichtigung von Ausgabeaufschlägen). Historische Wertentwicklungen lassen keine Rückschlüsse auf eine ähnliche Entwicklung in der Zukunft zu. Diese ist nicht prognostizierbar. Aktuelle Angaben zur Wertentwicklung werden in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.universal-investment.com> veröffentlicht.

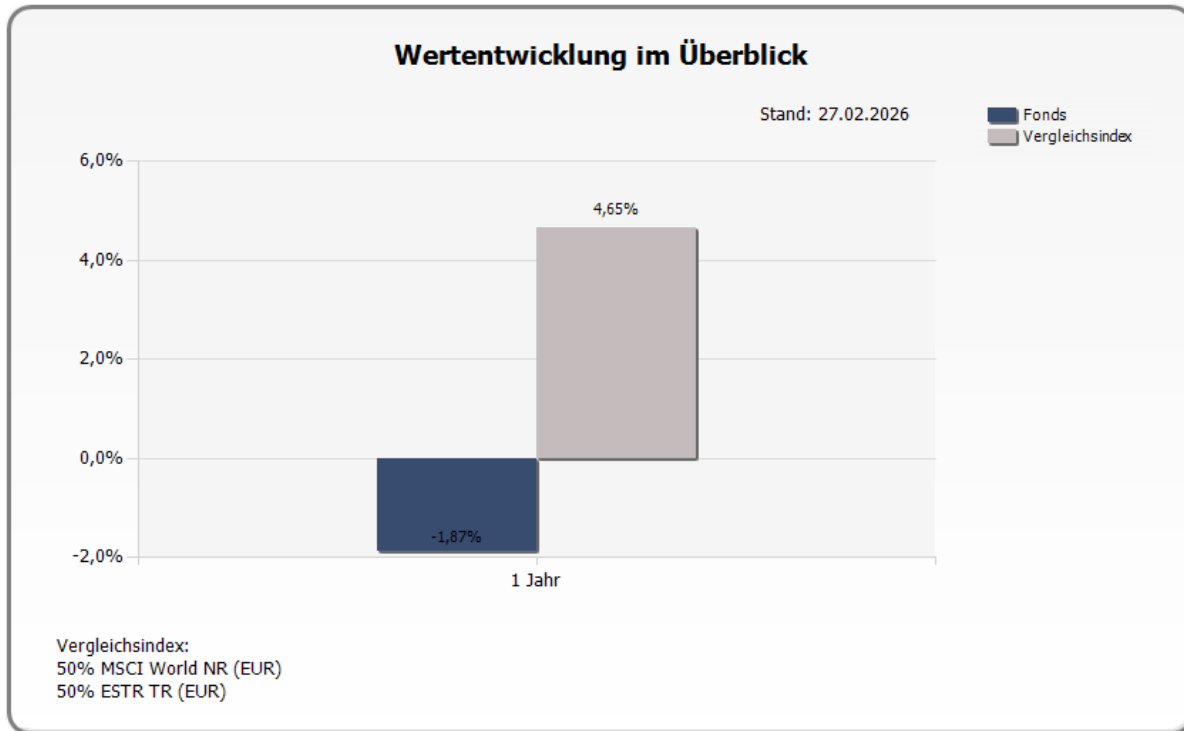
Aktienklasse F (USD)

Wertentwicklung nach der BVI-Methode (ohne Berücksichtigung von Ausgabeaufschlägen). Historische Wertentwicklungen lassen keine Rückschlüsse auf eine ähnliche Entwicklung in der Zukunft zu. Diese ist nicht prognostizierbar. Aktuelle Angaben zur Wertentwicklung werden in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.universal-investment.com> veröffentlicht.

Aktienklasse Y (CHF)

Wertentwicklung nach der BVI-Methode (ohne Berücksichtigung von Ausgabeaufschlägen). Historische Wertentwicklungen lassen keine Rückschlüsse auf eine ähnliche Entwicklung in der Zukunft zu. Diese ist nicht prognostizierbar. Aktuelle Angaben zur Wertentwicklung werden in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.universal-investment.com> veröffentlicht.

Aktienklasse M



Wertentwicklung nach der BVI-Methode (ohne Berücksichtigung von Ausgabeaufschlägen). Historische Wertentwicklungen lassen keine Rückschlüsse auf eine ähnliche Entwicklung in der Zukunft zu. Diese ist nicht prognostizierbar. Aktuelle Angaben zur Wertentwicklung werden in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.universal-investment.com> veröffentlicht.

Generell ermöglicht die historische Wertentwicklung eines Teilgesellschaftsvermögens keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

17. Teilinvestmentvermögen

Die Gesellschaft ist als Investmentaktiengesellschaft in Form einer Umbrella-Konstruktion ausgestaltet. Das Teilgesellschaftsvermögen ist Teilinvestmentvermögen dieser Umbrella-Konstruktion.

18. Aktien

Die Gesellschaft gibt Unternehmens- und Anlageaktien aus. Die Unternehmensaktien sind als auf den Namen lautende Stückaktien ausgestaltet. Sie gewähren ein Teilnahmerecht an der Hauptversammlung der Gesellschaft und ein Stimmrecht in der Hauptversammlung. Die Anlageaktien sind als auf den Inhaber lautende Stückaktien ausgestaltet. Sie berechtigen nicht zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Gesellschaft und gewähren keine Stimmrechte. Die Rechte der Unternehmens- und der Anlageaktionäre werden bei der Errichtung der Gesellschaft ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Die Globalurkunden, die die Rechte der Anlageaktionäre verbrieften, werden bei einer Wertpapier-Sammelbank hinterlegt. Ein Anspruch

des Aktionärs auf Verbriefung einzelner Aktien besteht nicht. Der Erwerb von Aktien ist nur bei Depotverwahrung möglich.

Ausgabe und Rücknahme von Aktien

Ausgabe von Aktien

Die Anzahl der ausgegebenen Aktien ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Aktien können bei der Verwahrstelle erworben werden. Sie werden von der Verwahrstelle zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Aktie („Aktienwert“) zuzüglich eines Ausgabeaufschlags entspricht. Daneben ist der Erwerb über die Vermittlung Dritter möglich, hierbei können zusätzliche Kosten entstehen. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Aktien vorübergehend oder dauerhaft teilweise oder vollständig einzustellen.

Sofern für einzelne Aktienklassen Mindestanlagesummen vorgesehen sind, können diese Abschnitt C „Aktienklassen im Überblick“ entnommen werden.

Rücknahme von Aktien

Die Aktionäre können unabhängig von der Mindestanlagesumme bewertungstäglich die Rücknahme ihrer Aktien verlangen, sofern die Gesellschaft die Rückgabefrist nicht verlängert (siehe unten Abschnitt „Verlängerung der Rückgabefrist“), die Aktienrücknahme nicht beschränkt (siehe unten Abschnitt „Beschränkung der Aktienrücknahme“) und/oder die Ausgabe und Rücknahme der Aktien nicht vorübergehend ausgesetzt (siehe unten Abschnitt „Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Aktien“) hat. Rücknahmeaufträge sind bei der Verwahrstelle, der Gesellschaft selbst oder gegenüber einem vermittelnden Dritten (z.B. depotführende Stelle) zu stellen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Aktien zu dem am Abrechnungstag geltenden Rücknahmepreis zurückzunehmen, der dem für diesen Tag ermittelten Aktienwert – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlages – entspricht. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (z.B. die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können zusätzliche Kosten entstehen.

Verlängerung der Rückgabefrist

Die Gesellschaft kann die Rückgabefrist der Aktionär unter Berücksichtigung der Liquidität der Vermögenswerte und im besten Interesse der Aktionär und/oder unter angespannten Marktbedingungen verlängern. Angespannte Marktbedingungen in diesem Sinne sind z.B. außergewöhnlich hohe Rückgabeverlangen der Aktionär oder eine beschränkte Handelbarkeit bestimmter Vermögenswerte. Der Verlängerungszeitraum umfasst den Zeitraum zwischen dem Eingang der Rückgabeerklärung und dem Abrechnungstag nach Ablauf der verlängerten Rückgabefrist. Den konkreten Verlängerungszeitraum kann die Gesellschaft unter sorgfältiger Abwägung der Marktbedingungen im eigenen Ermessen bestimmen, wobei dieser maximal einen Monat beträgt. Die Aktivierung der verlängerten Rückgabefrist dient dem Aktionärschutz und ist im Vergleich zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Aktien als milderes Mittel anzusehen. Die Möglichkeit zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme bleibt unberührt.

Hat die Gesellschaft entschieden, die Rückgabefrist zu verlängern, überprüft sie die Notwendigkeit der Verlängerung für jeden Wertermittlungstag aufs Neue. Dabei steht es im Ermessen der Gesellschaft, ob sie die bestehende Rückgabefrist jeweils um eine statische Frist (d.h. der Verlängerungszeitraum ist für alle Rücknahmen an allen folgenden Wertermittlungstagen gleich) oder um eine Maximalfrist verlängert (d.h. der Verlängerungszeitraum kann für alle Rücknahmen an allen folgenden Wertermittlungstagen gleich sein oder auch verkürzt werden). Die Gesellschaft kann sich aber auch dafür entscheiden, dass die verlängerte Rückgabefrist für alle Rücknahmen an allen folgenden Wertermittlungstagen an einem bestimmten Datum (Stichtag) endet.

Die Gesellschaft kann eine bereits ausgesprochene Fristverlängerung nochmals verlängern, wenn die angespannten Marktbedingungen über die ursprünglich festgelegte Maximalfrist hinaus fort dauern. Die Gesellschaft kann aber auch eine bereits ausgesprochene Fristverlängerung verkürzen, wenn sich die Liquiditätssituation des Teilgesellschaftsvermögens verbessert hat.

Die Gesellschaft veröffentlicht Informationen über die Verlängerung der Rückgabefrist sowie deren Aufhebung oder Verkürzung unverzüglich auf ihrer Internetseite.

Die Verlängerung der Rückgabefrist hat weder Auswirkungen auf die Rücknahmehäufigkeit des Teilgesellschaftsvermögens (d.h. die Termine, zu denen eine Rückgabe erklärt werden kann) noch auf die Berechnung des Nettoinventarwertes des Teilgesellschaftsvermögens und den Aktienwert. Der Rücknahmepreis entspricht dem am jeweiligen Abrechnungstag ermittelten Aktienwert – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags. Maßgeblich für den Rücknahmepreis ist nicht der Zeitpunkt der Rückgabeklarung, sondern der Abrechnungstag nach Ablauf der verlängerten Rückgabefrist. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (z.B. die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können dem Aktionär zusätzliche Kosten entstehen.

Beschränkung der Aktienrücknahme

Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Aktien vorübergehend (d.h. für insgesamt bis zu 15 aufeinanderfolgende Arbeitstage) und teilweise beschränken, wenn die Rücknahmeverlangen der Aktionäre an einem Abrechnungstag einen in den Anlagebedingungen festgelegten Schwellenwert in Prozent des Nettoinventarwertes erreichen. Wird der Schwellenwert erreicht, entscheidet die Gesellschaft im pflichtgemäßen Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungstag die Rücknahme beschränkt. Die Entscheidung zur Beschränkung der Rücknahme kann getroffen werden, wenn die Rücknahmeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Teilgesellschaftsvermögens nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Aktionäre ausgeführt werden können. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich die Liquidität der Vermögenswerte des Teilgesellschaftsvermögens aufgrund politischer, ökonomischer oder sonstiger Ereignisse an den Märkten verschlechtert und damit nicht mehr ausreicht, um die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungstag vollständig zu bedienen, oder aufgrund der Aktionärstruktur des Teilgesellschaftsvermögens Rücknahmen in erheblichem Umfang zu Liquiditätsproblemen führen. Die Rücknahmebeschränkung dient dem Aktionärschutz und ist im Vergleich zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Aktien als milderes Mittel anzusehen. Die Möglichkeit zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme bleibt unberührt.

Hat die Gesellschaft entschieden, die Rücknahme zu beschränken, wird sie Aktien zu dem am Abrechnungstag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurückzunehmen. Am Tag der Aktivierung der Beschränkung müssen die Rücknahmeaufträge aller Aktionäre anteilig mindestens in Höhe des Schwellenwertes ausgeführt werden. Im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jede Rücknahmeorder nur anteilig auf Basis einer von der Gesellschaft zu ermittelnden Quote ausgeführt wird. Die Gesellschaft legt die Quote im Interesse der Aktionäre auf Basis der verfügbaren Liquidität und des Gesamtordervolumens für den jeweiligen Abrechnungstag fest. Der Umfang der verfügbaren Liquidität hängt wesentlich vom aktuellen Marktumfeld ab. Die Quote legt fest, zu welchem prozentualen Anteil die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungstag ausgezahlt werden. Der nicht ausgeführte Teil der Order (Restorder) wird von der Gesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder).

Die Gesellschaft veröffentlicht Informationen über die Beschränkung der Rücknahme der Aktien sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite unter <https://www.universalinvestment.com>.

Der Rücknahmepreis entspricht dem an diesem Tag ermittelten Aktienwert – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (z.B. die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können dem Aktionär zusätzliche Kosten entstehen.

Abrechnung bei Aktienaussgabe und -rücknahme

Die Gesellschaft trägt dem Grundsatz der Aktionärsleichbehandlung Rechnung, indem sie sicherstellt, dass sich kein Aktionär durch den Kauf oder Verkauf von Aktien zu bereits bekannten Aktienwerten Vorteile verschaffen kann. Es ist deshalb ein täglicher Orderannahmeschluss festgelegt. Die Abrechnung von Ausgabe- und Rücknahmeorders, die bis zum Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle oder der Gesellschaft eingehen, erfolgt spätestens an dem auf den Eingang der Order folgenden Wertermittlungstag (=Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Aktienwert. Orders, die nach dem Annahmeschluss bei der Verwahrstelle oder bei der Gesellschaft eingehen, werden an dem auf den Eingang der Order folgenden Wertermittlungstag (=Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Aktienwert abgerechnet. Sofern Rückgabefristen zur Anwendung kommen oder die Aktienrücknahme ausgesetzt ist, werden Order erst an dem Wertermittlungstag, der auf den Ablauf der Rückgabefrist bzw. die Wiederaufnahme der Aktienrücknahme folgt (=Abrechnungstag), zu dem dann ermittelten Aktienwert abgerechnet. Sofern die Aktienaussgabe ausgesetzt ist, werden Order erst an dem Wertermittlungstag, der auf die Wiederaufnahme der Aktienaussgabe folgt (=Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Aktienwert abgerechnet. Der Orderannahmeschluss für dieses Teilgesellschaftsvermögen kann bei der Verwahrstelle erfragt werden. Er kann jederzeit geändert werden.

Darüber hinaus können Dritte die Aktienaussgabe bzw. -rücknahme vermitteln, z.B. die depotführende Stelle. Dabei kann es zu längeren Abrechnungszeiten kommen. Auf die unterschiedlichen Abrechnungsmodalitäten der depotführenden Stellen hat die Gesellschaft keinen Einfluss.

Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Aktien

Die Gesellschaft kann die Ausgabe und Rücknahme der Aktien zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre erforderlich erscheinen lassen. Solche außergewöhnlichen Umstände liegen etwa vor, wenn

- eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Teilgesellschaftsvermögens gehandelt wird, außerplanmäßig geschlossen oder der Handel beschränkt ist,
- die Vermögensgegenstände des Teilgesellschaftsvermögens nicht bewertet werden können,
- schwerwiegende Liquiditätsprobleme des Teilgesellschaftsvermögens auftreten (z.B. infolge erhöhter Rücknahmen), bei denen der Verkauf von Vermögenswerten des Teilgesellschaftsvermögens durchgeführt werden muss und dies zu weiteren Liquiditätsproblemen für den Teilgesellschaftsvermögens führen könnte (z.B. infolge großer Abschläge beim Verkauf von Vermögenswerten, Auslösen von zusätzlichen Transaktionskosten),
- ein kritischer Cybervorfall eintritt, der sich auf den Teilgesellschaftsvermögens und/oder die Gesellschaft auswirkt und/oder die Betriebsfähigkeit von Dienstleistern der Gesellschaft beeinträchtigt;
- eine schwere finanzielle und/oder politische Krise vorliegt,
- sich erhebliche kriminelle Aktivitäten realisieren,
- eine Naturkatastrophe vorliegt.

Daneben kann die BaFin nach Anhörung der Gesellschaft anordnen, dass die Gesellschaft die Ausgabe und Rücknahme der Aktien auszusetzen oder wiederaufzunehmen hat, wenn Risiken für den Aktionärschutz oder die Finanzstabilität bestehen, die bei vernünftiger und ausgewogener Betrachtung eine Aussetzung oder Wiederaufnahme der Ausgabe und Rücknahme der Aktien erforderlich machen.

Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, die Aktien erst dann zu dem dann gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreis auszugeben bzw. zurückzunehmen oder umzutauschen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Aktionäre, Vermögensgegenstände des Teilgesellschaftsvermögens veräußert hat. Einer vorübergehenden Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Ausgabe und Rücknahme der Aktien direkt eine Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens folgen (siehe hierzu den Abschnitt „Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Teilgesellschaftsvermögens“).

Die Gesellschaft unterrichtet die Aktionäre durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.universal-investment.com> über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Ausgabe und Rücknahme der Aktien. Außerdem werden die Aktionäre über ihre depotführenden Stellen per dauerhaften Datenträger, etwa in Papierform oder in elektronischer Form informiert.

Die Gesellschaft untersagt das sogenannte Market Timing oder sonstige auf kurzfristige Gewinne ausgerichtete Handelsstrategien. Wenn die Gesellschaft Grund zur Annahme hat, dass

derartige kurzfristige Handelsstrategien mit spekulativem Charakter angewendet werden, behält sie sich vor, Anträge zur Ausgabe bzw. Rücknahme von Aktien am Teilgesellschaftsvermögen abzulehnen.

Umtausch von Aktien

Der Umtausch von Aktien zwischen den einzelnen Aktienklassen ist nicht möglich. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet im Rahmen der Auflösung einer Aktienklasse, dem Aktionär Aktien einer anderen Aktienklasse des Teilgesellschaftsvermögens anzubieten (Einzelheiten zu der Auflösung einer Aktienklasse siehe Abschnitt „Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Teilgesellschaftsvermögens“).

Liquiditätsmanagement

Die Gesellschaft hat für das Teilgesellschaftsvermögen schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des Teilgesellschaftsvermögens zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen des Teilgesellschaftsvermögens mit den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten des Teilgesellschaftsvermögens deckt.

Unter Berücksichtigung der unter Abschnitt „Anlageziel, Anlagegrundsätze und Anlagepolitik“ dargelegten Anlagestrategie ergibt sich folgendes Liquiditätsprofil des Teilgesellschaftsvermögens :

- Für das Teilgesellschaftsvermögen wird angestrebt, das Vermögen des Teilgesellschaftsvermögens in Vermögensgegenstände anzulegen, die nach Einschätzung der Beratungsgesellschaft zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospektes nahezu vollständig innerhalb von einer Woche liquidierbar sind.
- Die Gesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens, der Vermögensgegenstände sowie durch erhöhtes Rückgabeverlangen der Aktionäre ergeben können wie folgt:
 - Die Gesellschaft hat im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit für jedes Teilgesellschaftsvermögen ein Liquiditätsmanagementsystem zu implementieren und die Kohärenz von Anlagestrategie, Liquiditätsprofil und Rücknahmegrundsätzen zu gewährleisten.
 - Das Liquiditätsmanagementsystem der Gesellschaft liegt in einer angemessenen dokumentierten Form vor, wird mindestens einmal jährlich überprüft und bei Bedarf entsprechend angepasst.
 - Durch das implementierte Liquiditätsmanagementsystem wird in der Regel gewährleistet, dass der Liquiditätslevel eines jedes Teilgesellschaftsvermögens die zugrunde liegenden Verbindlichkeiten abdeckt, wobei die Bewertung der relativen Liquidität der Vermögenswerte u.a. die Veräußerungsdauer und den Veräußerungspreis der Vermögenswerte einbezieht.
 - Des Weiteren erfolgt die Überwachung des Liquiditätslevels eines jedes Teilgesellschaftsvermögens im Hinblick auf die wesentlichen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten sowie auf den marginalen Beitrag individueller Vermögenswerte. Zu diesem Zweck

wird unter anderem das Profil der Basis der Aktionäre des Teilgesellschaftsvermögens, die Art der Aktionäre, die relative Größe der Investments im Teilgesellschaftsvermögen und deren Rücknahmebedingungen durch die Gesellschaft berücksichtigt. Im Fall von Anlagen des Teilgesellschaftsvermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen erfolgt die Überwachung des durch die Vermögensverwalter dieser anderen Organismen für gemeinsame Anlagen verfolgten Ansatzes beim Liquiditätsmanagement und es wird eine regelmäßige Prüfung hinsichtlich der Änderungen der Rücknahmebestimmungen verfolgt.

- Die Gesellschaft setzt angemessene Liquiditätsmessvorkehrungen und -verfahren ein, um die quantitativen und qualitativen Risiken von einzelnen Vermögenswerten des Teilgesellschaftsvermögens zu bewerten. Dieses erfolgt auf Basis angemessener Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der Liquidität einzelner Vermögenswerte, sowie hinsichtlich des zugehörigen Handelsvolumens, der Preissensitivität und der Spreads unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen.
- Im Rahmen des Liquiditätsmanagements stellt die Gesellschaft die Umsetzung der für die Steuerung des Liquiditätsrisikos erforderlichen Prozesse und Instrumente sicher. Dazu werden unter Beachtung der Gleichbehandlung aller Aktionäre die normalen und außergewöhnlichen Umstände identifiziert, unter denen diese Instrumente und Vorkehrungen angewandt werden können. Um aktuelle und potenzielle Liquiditätsprobleme oder andere Notsituationen des Teilgesellschaftsvermögens zu bewältigen, verfügt die Gesellschaft über angemessene Eskalationsprozesse.
- Unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität jedes einzelnen verwalteten Fonds, erfolgt durch die Gesellschaft die Festlegung der individuellen Liquiditätslimits. Die Limits stehen im Einklang mit den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten und den Rücknahmegrundsätzen, werden fortlaufend überwacht und bei Überschreitungen oder potenziellen Überschreitungen werden angemessene Maßnahmen zur Verbesserung der Liquiditätssituation getroffen. In Rahmen der Festlegung bezieht die Gesellschaft die Liquiditätsmanagementrichtlinie, die Angemessenheit des Liquiditätsprofils der Vermögenswerte des Teilgesellschaftsvermögens sowie die Auswirkung atypischer Rücknahmeforderungen ein. Vorübergehenden Schwankungen sind möglich.
- Die Gesellschaft führt regelmäßig Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des Teilgesellschaftsvermögens bewerten kann. Die Gesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Hierbei können Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, sowie Informationen in Bezug auf allgemeines Aktionärsverhalten und Marktentwicklungen einbezogen werden. Die Stresstests simulieren mangelnde Liquidität der Vermögenswerte im Teilgesellschaftsvermögen sowie atypische Rücknahmeforderungen. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Struktur der Aktionäre und der Rücknahmegrundsätze des Teilgesellschaftsvermögens in einer der Art des Teilgesellschaftsvermögens angemessenen Häufigkeit, mindestens einmal jährlich, durchgeführt.

Die Ausgabe- und Rückgaberechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen sowie die Beschränkung der Aktienrücknahme, die Verlängerung der Rückgabefrist oder die Ausset-

zung der Ausgabe und Rücknahme sind im Abschnitt „Aktien“, Unterabschnitte „Ausgabe von Aktien“, „Rücknahme von Aktien“, „Verlängerung der Rückgabefrist“ und „Beschränkung der Aktienrücknahme“ bzw. „Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Aktien“ dargestellt. Die hiermit verbundenen Risiken sind im Abschnitt „Risikohinweise“, Unterabschnitte „Risiken einer Fondsanlage“ („Beschränkung der Aktienrücknahme“ bzw. „Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Aktien“ sowie „Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Teilgesellschaftsvermögens (Liquiditätsrisiko)“) erläutert.

Börsen und Märkte

Die Aktien des Teilgesellschaftsvermögens sind nicht zum (amtlichen) Handel an Börsen zugelassen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Aktien ohne Zustimmung der Gesellschaft an Börsen oder an anderen Märkten gehandelt werden.

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Aktienpreis abweichen.

Faire Behandlung der Aktionäre und Aktienklassen

Das Teilgesellschaftsvermögen besteht aus verschiedenen Aktienklassen. Es werden Aktien mit unterschiedlichen Ausgestaltungsmerkmalen ausgegeben. Aktien mit gleichen Ausgestaltungsmerkmalen bilden eine Aktienklasse.

Die Aktienklassen können sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, der Währung des Aktienwertes einschließlich des Einsatzes von Währungskurssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Verwahrstellenvergütung, der erfolgsabhängigen Vergütung, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Aktienklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Ausgestaltungsmerkmale der jeweiligen Aktienklasse werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben. Eine Beschreibung der Punkte, in denen sich die Aktienklassen des Teilgesellschaftsvermögens unterscheiden können ist in Abschnitt „Anlageinstrumente im Einzelnen“, Unterabschnitt „Währungsgesicherte Aktienklassen“, in Abschnitt „Aktien“, Unterabschnitte „Ausgabe und Rücknahme von Aktien“ und „Ausgabe- und Rücknahmepreis“, Abschnitt „Verwaltungs- und sonstige Kosten“ sowie Abschnitt „Ermittlung und Verwendung der Erträge; Geschäftsjahr“ enthalten.

Ein Überblick über die Aktienklassen und den Zeitpunkt der Ausgabe der einzelnen Aktienklassen ist Abschnitt C „Aktienklassen im Überblick“ zu entnehmen.

Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung kann das wirtschaftliche Ergebnis, das der Aktionär mit seinem Investment in das Teilgesellschaftsvermögen erzielt, variieren, je nachdem, zu welcher Aktienklasse die von ihm erworbenen Aktien gehören. Das gilt sowohl für die Rendite, die der Aktionär vor Steuern erzielt, als auch für die Rendite nach Steuern.

Der Aktienwert wird für jede Aktienklasse gesondert errechnet, indem die Kosten und Vergütungen (einschließlich der aus dem Teilgesellschaftsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die auf eine bestimmte Aktienklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Aktienklasse zugeordnet werden.

Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Teilgesellschaftsvermögen zulässig, er kann nicht für einzelne Aktienklassen oder Gruppen von Aktienklassen erfolgen.

Gemäß § 16 Abs. 1 der Anlagebedingungen ist die Bildung weiterer Aktienklassen zulässig. Es liegt im Ermessen der Gesellschaft, zukünftig neue Aktienklassen zu eröffnen. Die Rechte der Aktionäre, die Aktien aus bestehenden Aktienklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt. Mit den Kosten, die anlässlich der Einführung einer neuen Aktienklasse anfallen, dürfen ausschließlich die Aktionäre dieser neuen Aktienklasse belastet werden.

Die Gesellschaft hat die Aktionäre des Teilgesellschaftsvermögens fair zu behandeln. Sie darf im Rahmen der Steuerung des Liquiditätsrisikos und der Rücknahme von Aktien die Interessen eines Aktionärs oder einer Gruppe von Aktionären nicht über die Interessen eines anderen Aktionärs oder einer anderen Aktionärgruppe stellen.

Zu den Verfahren, mit denen die Gesellschaft die faire Behandlung der Aktionäre sicherstellt, siehe oben Unterabschnitte „Abrechnung bei Aktienaussgabe und -rücknahme“ sowie „Liquiditätsmanagement“.

Abspaltung illiquider Anlagen

Die Gesellschaft darf im Interesse der Aktionäre bestimmte illiquide Vermögenswerte vom Teilgesellschaftsvermögen abspalten, um den Teilgesellschaftsvermögen weiterhin liquide zu halten. Die Abspaltung betrifft solche Vermögenswerte, deren wirtschaftliche oder rechtliche Merkmale sich aufgrund außergewöhnlicher Umstände erheblich verändert haben oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände unsicher geworden sind, beispielsweise durch erhebliche Bewertungsunsicherheiten und/oder weil ein bestimmter Teil des Portfolios des Teilgesellschaftsvermögens illiquide geworden ist, für den es keinen aktiven Markt gibt und/oder der Handel verboten ist (z.B. aufgrund von Sanktionen) und/oder für den eine faire Bewertung vorübergehend nicht möglich ist. Solch außergewöhnliche Umstände können auch durch kriminelle Aktivitäten, Finanzkrise oder Krieg entstehen.

Entscheidet sich die Gesellschaft für die Abspaltung illiquider Vermögenswerte des Teilgesellschaftsvermögens, liegt es in ihrem Ermessen im besten Interesse des Teilgesellschaftsvermögens und seiner Aktionäre festzulegen, die illiquiden Vermögenswerte innerhalb der bestehenden Teilgesellschaftsvermögensstruktur durch buchmäßige Trennung zu belassen oder sie physisch von der bestehenden Teilgesellschaftsvermögensstruktur zu trennen.

Belässt die Gesellschaft die illiquiden Vermögenswerte innerhalb der bestehenden Teilgesellschaftsvermögensstruktur, bildet sie für die illiquiden Vermögenswerte eine besondere Aktienklasse des Teilgesellschaftsvermögens (buchhalterische Trennung). Aktionäre, die am Abrechnungstag der Abspaltung im Teilgesellschaftsvermögen investiert sind, erhalten in die-

sem Fall Aktien an der besonderen Aktienklasse mit den abgespaltenen illiquiden Vermögenswerten des Teilgesellschaftsvermögens, wobei für diese Aktien keine Ausgaben und Rückgaben mehr zulässig sind. Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, die abgespaltenen illiquiden Vermögenswerte aus der besonderen Aktienklasse zu veräußern oder zu liquidieren und die Erlöse an die Aktionäre entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung auszuschütten. Ausgaben und Rücknahmen von Aktien im Hinblick auf die nicht abgespaltenen Vermögenswerte des Teilgesellschaftsvermögens erfolgen auf Grundlage des Aktienwertes, aus dem die Vermögenswerte der besonderen Aktienklasse ausgeschlossen sind.

Entscheidet sich die Gesellschaft, die illiquiden Vermögenswerte physisch zu trennen, verbleiben die illiquiden Vermögenswerte im bestehenden Teilgesellschaftsvermögen, während die Gesellschaft die nicht betroffenen Vermögenswerte des Teilgesellschaftsvermögens auf einen neuen Teilgesellschaftsvermögen überträgt oder auf einen anderen bestehenden Teilgesellschaftsvermögen verschmilzt. Aktionäre, die am Abrechnungstag der Abspaltung im Teilgesellschaftsvermögen investiert sind, erhalten in diesem Fall Aktien an dem neuen Teilgesellschaftsvermögen im Verhältnis zu ihren Aktien an dem bestehenden Teilgesellschaftsvermögen. Sie behalten ihre Aktien an dem bestehenden Teilgesellschaftsvermögen mit den illiquiden Vermögenswerten, wobei für diese keine Ausgaben und Rückgaben mehr zulässig sind. Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, die abgespaltenen illiquiden Vermögenswerte zu veräußern oder zu liquidieren und die Erlöse an die Aktionäre entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung auszuschütten.

Die Gesellschaft veröffentlicht Informationen über die Abspaltung illiquider Vermögenswerte unverzüglich auf ihrer Internetseite.

Ausgabe- und Rücknahmepreis

Zur Ermittlung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises für die Aktien ermittelt die Gesellschaft unter Kontrolle der Verwahrstelle bewertungstäglich den Wert der zum Teilgesellschaftsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten („Nettoinventarwert“). Die Teilung des so ermittelten Nettoinventarwerts durch die Anzahl der ausgegebenen Aktien ergibt den Wert jeder Aktie („Aktienwert“).

Der Nettoinventarwert, der Aktienwert sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden für jeden Werktag mit Ausnahme des Samstags, der gesetzlichen Feiertage am Sitz der Gesellschaft sowie des 24. und des 31. Dezember ermittelt („Bewertungstage“). Gesetzliche Feiertage am Sitz der Gesellschaft sind: Neujahr, Karfreitag, Ostern, Ostermontag, Maifeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der Deutschen Einheit sowie 1. und 2. Weihnachtsfeiertag.

Bei erstmaliger Ausgabe von Aktien einer Aktienklasse ist deren Wert auf der Grundlage des für das gesamte Teilgesellschaftsvermögen nach § 168 Abs. 1 Satz 1 KAGB ermittelten Wertes zu berechnen.

Der Wert einer Aktienklasse ergibt sich aus der Summe der für diese Aktienklasse zu berechnenden anteiligen Nettowertveränderung des Teilgesellschaftsvermögens gegenüber dem vorangehenden Bewertungstag und dem Wert der Aktienklasse am vorangehenden Bewer-

tungstag. Der Wert einer Aktienklasse ist vorbehaltlich der oben genannten Ausnahmen börsentäglich zu ermitteln. Der Wert einer Aktien einer Aktienklasse ergibt sich aus der Teilung des Wertes der Aktienklasse durch die Zahl der ausgegebenen Aktien dieser Aktienklasse.

Für jede einzelne Aktienklasse ist der Ertragsausgleich zu berechnen.

Aussetzung der Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Die Gesellschaft kann die Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises zeitweilig unter denselben Voraussetzungen wie die Aktienrücknahme aussetzen. Diese sind im Abschnitt „Aktien“, Unterabschnitt „Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Aktien“ näher erläutert.

Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Aktienwert ein Ausgabeaufschlag hinzuge-rechnet. Der Ausgabeaufschlag beträgt 5,00 % des Aktienwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für das Teilgesellschaftsvermögen oder für eine oder mehrere Aktienklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Erhebung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Dieser Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Aktienpreisentwicklung der erworbenen Aktien reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Aktien des Teilgesellschaftsvermögens dar. Die Gesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben.

Der derzeit aktuelle Ausgabeaufschlag der einzelnen Aktienklassen ist Abschnitt C „Aktienklassen im Überblick“ zu entnehmen.

Rücknahmeabschlag

Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden bewertungstäglich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter <https://www.universal-investment.com> veröffentlicht.

19. Kosten

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Aktien

Die Ausgabe und Rücknahme der Aktien durch die Gesellschaft bzw. durch die Verwahrstelle erfolgt zum Ausgabepreis (Aktienwert zuzüglich Ausgabeaufschlag) bzw. Rücknahmepreis (Aktienwert) ohne Berechnung zusätzlicher Kosten.

Werden Aktien über Dritte zurückgegeben, so können Kosten bei der Rücknahme der Aktien anfallen. Bei Vertrieb von Aktien über Dritte können auch höhere Kosten als der Ausgabepreis berechnet werden.

Verwaltungs- und sonstige Kosten

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens eine vierteljährlich zahlbare Vergütung in Höhe von bis zu einem Viertel aus 1,80 % p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Teilgesellschaftsvermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten eines jeden Bewertungstages errechnet wird. Es steht der Gesellschaft frei, für das Teilgesellschaftsvermögen oder für eine oder mehrere Aktienklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich bei der Umsetzung des Anlagekonzeptes einer Beratungs- oder Asset Management-Gesellschaft bedienen. Die Vergütung der Beratungs- oder Asset Management-Gesellschaft wird von der Verwaltungsvergütung gemäß dem vorstehenden Absatz abgedeckt.

Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit eine monatlich zahlbare Vergütung in Höhe von bis zu einem Zwölftel aus 0,10 % p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Teilgesellschaftsvermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten eines jeden Bewertungstages errechnet wird. Es steht der Verwahrstelle frei, für das Teilgesellschaftsvermögen oder für eine oder mehrere Aktienklassen eine niedrigere Vergütung in Rechnung zu stellen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen.

Der Betrag, der jährlich aus dem Teilgesellschaftsvermögen nach den vorstehend genannten Vergütungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,90 % p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Teilgesellschaftsvermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten eines jeden Bewertungstages errechnet wird, betragen.

Die Verwaltungsgesellschaft leitet eine aus dem Teilgesellschaftsvermögen entnommene erfolgsabhängige Vergütung an die für die Umsetzung des Anlagekonzeptes bestellte Beratungs- oder Asset Management-Gesellschaft weiter.

Ferner kann die Verwaltungsgesellschaft je ausgegebener Aktie eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 15 % des Betrages erhalten, um den der Aktienwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Aktienwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 5 % („Hurdle Rate“) übersteigt, jedoch insgesamt höchstens bis zu 10 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Teilgesellschaftsvermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Bewertungstages errechnet wird. Satz 1 gilt im Falle der Bildung von Aktienklassen entsprechend für die jeweilige Aktienklasse. Ist der Aktienwert zu Beginn der Abrechnungsperiode niedriger als der Höchststand des Aktienwertes des Teilgesellschaftsvermögens bzw. der jeweiligen Aktienklasse, der am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden erzielt wurde (nachfolgend „High Water Mark“), so tritt zwecks Berechnung der Aktienwertentwicklung nach Satz 1 die High Water Mark an die Stelle des Aktienwerts zu Beginn der Abrechnungsperiode. Existieren für das Teilgesellschaftsvermögen bzw. die jeweilige Aktienklasse weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei

der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt.

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Februar und endet am 31. Januar eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung des Teilgesellschaftsvermögens bzw. der jeweiligen Aktienklasse und endet – sofern die Auflegung nicht zum 1. Februar erfolgt – am zweiten 31. Januar, der der Auflegung folgt.

Die Aktienwertentwicklung ist nach der BVI-Methode³ zu berechnen.

Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Teilgesellschaftsvermögen je ausgegebener Aktie zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Teilgesellschaftsvermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Teilgesellschaftsvermögen je ausgegebener Aktie zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Teilgesellschaftsvermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur dann entnommen werden, wenn der Aktienwert am Ende der Abrechnungsperiode den Aktienwert zu Beginn der Abrechnungsperiode übersteigt („Positive Aktienwertentwicklung“).

Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, für das Teilgesellschaftsvermögen oder für eine oder mehrere Aktienklassen eine niedrigere erfolgsabhängige Vergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer erfolgsabhängigen Vergütung abzusehen.

Ein Überblick über die den einzelnen Aktienklassen aktuell berechneten Vergütungen ist Abschnitt C „Aktienklassen im Überblick“ zu entnehmen.

Neben den der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Teilgesellschaftsvermögens:

- bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);
- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;

³ Eine Erläuterung der BVI-Methode wird auf der Homepage des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. veröffentlicht (www.bvi.de).

- Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Aktienwertermittlung;
- Kosten für die Prüfung des Teilgesellschaftsvermögens durch den Abschlussprüfer des Teilgesellschaftsvermögens;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Teilgesellschaftsvermögens erhobenen Ansprüchen;
- Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Teilgesellschaftsvermögen erhoben werden;
- Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Teilgesellschaftsvermögen;
- Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Teilgesellschaftsvermögens durch Dritte;
- Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallen (Transaktionskosten);
- Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend genannten und vom Teilgesellschaftsvermögen zu ersetzenden Aufwendungen.

Für die oben genannten Aufwendungen können folgende Erläuterungen bezüglich der dem Teilgesellschaftsvermögen zu belastenden Beträge gegeben werden:

- Die Vergütung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Teilgesellschaftsvermögens setzt sich aus einem Basishonorar und weiteren Zuschlägen, die insbesondere von der Anzahl der Segmente und Aktienklassen des Teilgesellschaftsvermögens sowie von dem Fondsvolumen des Teilgesellschaftsvermögens abhängen, zusammen und kann einen Betrag von EUR 20.000 zzgl. MwSt. erreichen. Die Kosten können tatsächlich niedriger oder auch höher sein. Daher handelt es sich lediglich um eine Prognose.
- In Fällen, in denen für das Teilgesellschaftsvermögen im Rahmen von Sammelklagen gerichtlich oder außergerichtlich der Abschluss eines Vergleiches oder ein Urteil erzielt wurde, kann die dafür beauftragte Rechtsanwaltskanzlei eine Vergütung in Höhe von bis zu 5 % der diesbezüglich für das Teilgesellschaftsvermögen vereinnahmten Beträge erhalten. Für die aktive Teilnahme an einer Sammelklage als führender Kläger, für Privatklagen oder sonstigen Klage- oder Verwaltungsverfahren können hiervon abweichende Konditionen gelten bzw. vereinbart werden. Die hierfür beauftragte Rechtsanwaltskanzlei kann in diesen Fällen bis zu 30 % der vereinnahmten Beträge erhalten.
- Für die Genehmigung der Anlagebedingungen des Teilgesellschaftsvermögens, die Genehmigung der Verwahrstelle, für die Änderung von Anlagebedingungen sowie weitere Amtshandlungen bezogen auf das Teilgesellschaftsvermögen kann die BaFin Gebühren oder Kosten erheben, welche von dem Teilgesellschaftsvermögen getragen werden. Die Höhe dieser Beträge können der Verordnung über die Umlegung von Kosten nach dem Finanz-

dienstleistungsaufsichtsgesetz in seiner jeweils aktuellen Fassung entnommen werden. Die jeweils aktuelle Fassung dieser Verordnung ist auf der Internetseite der BaFin unter www.bafin.de erhältlich. Für den Vertrieb des Teilgesellschaftsvermögens im Ausland veranschlagt die Gesellschaft Kosten für staatliche Stellen von bis zu EUR 20.000 pro Geschäftsjahr des Teilgesellschaftsvermögens. Die Kosten können in diesem Zeitraum tatsächlich niedriger oder auch höher sein. Daher handelt es sich lediglich um eine Prognose.

- Für Beauftragung eines Stimmrechtsbevollmächtigten für die Abwicklung von Hauptversammlungen fällt ein Entgelt an. Dieses beträgt im Regelfall nicht mehr als EUR 500 pro Hauptversammlung. Im Einzelfall kann auch ein höherer Betrag anfallen. Sofern die Abwicklung für mehrere Investmentvermögen erfolgt, erfolgt eine anteilige Berechnung für den Fonds. Die Anzahl der Hauptversammlungen, welche der Stimmrechtsbevollmächtigte für den Fonds abwickelt, ist von der jeweils aktuellen Portfoliozusammensetzung abhängig. Ein im Voraus festgelegter oder abschätzbarer Höchstbetrag hierfür besteht daher nicht.
- Die Höhe der im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten hängt von der Anzahl der tatsächlich durchgeführten Transaktionen ab. Die Gesellschaft geht für den Zeitraum eines Geschäftsjahres des Teilgesellschaftsvermögens von einem Höchstbetrag von 2 % des durchschnittlichen Volumens des Teilgesellschaftsvermögens aus. Die Transaktionskosten können in diesem Zeitraum tatsächlich niedriger oder auch höher sein. Der vorgenannte Prozentsatz ist daher lediglich eine Prognose.
- Im Hinblick auf die sonstigen oben genannten Aufwendungen werden die jeweils tatsächlich angefallenen Aufwendungen dem Teilgesellschaftsvermögen belastet. Da die Höhe dieser Aufwendungen u.a. von dem Volumen des Teilgesellschaftsvermögens, der Portfoliozusammensetzung bzw. der Anzahl der in dem Teilgesellschaftsvermögen investierten Aktionäre abhängt, besteht ein im Voraus festgelegter oder abschätzbarer Höchstbetrag für diese Aufwendungen nicht.

Die Gesellschaft gibt im Regelfall Teile ihrer Verwaltungsvergütung an vermittelnde Stellen weiter. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile handeln. Verwahrstelle und Beratungsgesellschaft können aus ihren vereinbarten Vergütungen Vertriebsmaßnahmen der Vermittler unterstützen, deren Berechnung in der Regel auf der Grundlage vermittelter Bestände erfolgt.

Gesellschaft, Verwahrstelle und Beratungsgesellschaft können nach ihrem freien Ermessen mit einzelnen Aktionären die teilweise Rückzahlung von vereinnahmten Vergütungen an diese Aktionäre vereinbaren. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn institutionelle Aktionäre direkt Großbeträge nachhaltig investieren.

Die Gesellschaft kann im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens geldwerte Vorteile (Broker research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) verwenden, die sie im Interesse der Aktionäre bei den Anlageentscheidungen nutzt. Der Gesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Teilgesellschaftsvermögen an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu. Im Übrigen wird auf die entsprechenden Jahresberichte verwiesen.

Besonderheiten und Kosten beim Erwerb von Investmentanteilen

Neben der Vergütung zur Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens wird eine Verwaltungsvergütung für die im Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Anteile an Investmentvermögen (Zielfonds) berechnet.

Sofern das Teilgesellschaftsvermögen einen erheblichen Teil seines Wertes in Investmentanteile anlegt, werden bei der Berechnung der Gesamtkostenquote (siehe unten) sämtliche Verwaltungsvergütungen berücksichtigt.

Der Aktionär sollte darüber hinaus berücksichtigen, dass dem Teilgesellschaftsvermögen beim Erwerb von anderen Investmentanteilen gegebenenfalls Ausgabeaufschläge beziehungsweise Rücknahmegebühren berechnet werden, die das Teilgesellschaftsvermögen belasten. Neben diesen Kosten sind auch die für den jeweiligen Zielfonds anfallenden Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstigen Aufwendungen in Bezug auf Investmentanteile, in die der Fonds investiert, mittelbar von den Aktionären des Teilgesellschaftsvermögens zu tragen. Das Teilgesellschaftsvermögen darf auch in Investmentanteile anlegen, die eine andere Gebührenstruktur (z.B. Pauschalgebühr, erfolgsabhängige Vergütung) aufweisen oder für die zusätzlichen Arten von Gebühren belastet werden dürfen.

Soweit ein Zielfonds direkt oder indirekt von der Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen verwaltet wird, mit dem die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder das andere Unternehmen für den Erwerb oder die Rücknahme der Investmentanteile der Zielfonds keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge zu Lasten des Teilgesellschaftsvermögens berechnen.

Im Jahres- und Halbjahresbericht werden die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offengelegt, die dem Teilgesellschaftsvermögen für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an anderen Investmentvermögen berechnet worden sind. Ferner wird die Vergütung offengelegt, die dem Teilgesellschaftsvermögen von einer in- oder ausländischen Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer Kapitalverwaltungsgesellschaft, mit der die Gesellschaft durch Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Fonds gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Gesamtkostenquote

Im Jahresbericht werden die im Geschäftsjahr zu Lasten des Teilgesellschaftsvermögens angefallenen Verwaltungskosten offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen („Gesamtkostenquote“). Diese setzt sich zusammen aus der Vergütung für die Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens, der Vergütung der Verwahrstelle sowie den Aufwendungen, die dem Teilgesellschaftsvermögen zusätzlich belastet werden können (siehe oben). Ausgenommen sind die Nebenkosten und die Kosten, die beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten).

Abweichender Kostenausweis durch Vertriebsstellen

Wird der Aktionär beim Erwerb von Aktien durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt und in dem Basisinformationsblatt deckungsgleich sind und die hier beschriebene Gesamtkostenquote übersteigen können. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Fondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Teilgesellschaftsvermögens mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Fondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

20. Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt den für Kapitalverwaltungsgesellschaften geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihres Vergütungssystems. Die detaillierte Ausgestaltung hat die Verwaltungsgesellschaft in einer Vergütungsrichtlinie geregelt, deren Ziel es ist, eine nachhaltige Vergütungssystematik unter Vermeidung von Fehlreizen zur Eingehung übermäßiger Risiken sicherzustellen.

Das Vergütungssystem der Verwaltungsgesellschaft wird mindestens einmal jährlich durch den Vergütungsausschuss der Gesellschaft auf seine Angemessenheit und die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben überprüft. Es umfasst fixe und variable Vergütungselemente. Durch die Festlegung von Bandbreiten für die Gesamtzielvergütung ist gewährleistet, dass keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung sowie ein angemessenes Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung bestehen.

Für die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft und Mitarbeiter, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Investmentvermögen haben (sog. „Risk Taker“) gelten besondere Regelungen. So wird für diese risikorelevanten Mitarbeiter zwingend ein Anteil von mindestens 40 % der variablen Vergütung über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufgeschoben. Der aufgeschobene Anteil der Vergütung ist während dieses Zeitraums risikoabhängig, d.h. er kann im Fall von negativen Erfolgsbeiträgen des Mitarbeiters oder der Verwaltungsgesellschaft insgesamt gekürzt werden. Jeweils am Ende jedes Jahres der Wartezeit wird der aufgeschobene Vergütungsanteil anteilig unverfallbar und zum jeweiligen Zahlungstermin ausgezahlt.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind im Internet unter <https://www.universal-investment.com/de/Unternehmen/Compliance/Deutschland/> veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen, sowie die Angabe der für die

Zuteilung zuständigen Personen einschließlich der Angehörigen des Vergütungsausschusses. Auf Verlangen werden die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

21. Ermittlung und Verwendung der Erträge; Geschäftsjahr

Der Fonds kann Erträge aus den während des Geschäftsjahres angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträgen aus Investmentanteilen erzielen. Weitere Erträge können aus der Veräußerung von für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens gehaltenen Vermögensgegenständen resultieren.

Ertragsausgleichsverfahren

Die Gesellschaft wendet für das Teilgesellschaftsvermögen ein sog. Ertragsausgleichsverfahren an. Das bedeutet, dass die während des Geschäftsjahres angefallenen anteiligen Erträge, die der Aktienwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Aktien als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt.

Das Ertragsausgleichsverfahren dient dazu, Schwankungen im Verhältnis zwischen Erträgen und sonstigen Vermögensgegenständen auszugleichen, die durch Nettomittelzuflüsse oder Nettomittelabflüsse aufgrund von Aktienverkäufen oder -rückgaben verursacht werden. Denn jeder Nettomittelzufluss liquider Mittel würde andernfalls den Anteil der Erträge am Inventarwert des Teilgesellschaftsvermögens verringern, jeder Abfluss ihn vermehren.

Im Ergebnis führt das Ertragsausgleichsverfahren dazu, dass bei thesaurierenden Aktienklassen der im Jahresbericht ausgewiesene Ertrag je Aktie nicht durch die Anzahl der umlaufenden Aktien beeinflusst wird und dass bei ausschüttenden Aktienklassen der Ausschüttungsbetrag je Aktie nicht durch die unvorhersehbare Entwicklung des Teilgesellschaftsvermögens bzw. des Aktienumlaufs beeinflusst wird. Dabei wird in Kauf genommen, dass Aktionäre, die beispielsweise kurz vor dem Ausschüttungstermin Aktien erwerben, den auf Erträge entfallenden Teil des Ausgabepreises in Form einer Ausschüttung zurückerhalten, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

Ertragsverwendung

Bei ausschüttenden Aktienklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge (soweit sie auf diese Aktienklassen entfallen) – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres an die Aktionäre aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Soweit die Aktien in einem Depot bei der Verwahrstelle verwahrt werden, schreiben deren Geschäftsstellen Ausschüttungen kostenfrei gut. Soweit das Depot bei anderen Banken oder Sparkassen geführt wird, können zusätzliche Kosten entstehen.

Bei thesaurierenden Aktienklassen werden die auf diese Aktienklassen entfallenden Erträge nicht ausgeschüttet, sondern im Teilgesellschaftsvermögen wiederangelegt.

Die Ertragsverwendung der einzelnen Aktienklassen kann Abschnitt C „Aktienklassen im Überblick“ entnommen werden.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Teilgesellschaftsvermögens beginnt am 1. Februar und endet am 31. Januar des folgenden Jahres.

22. Auflösung der Gesellschaft, Übertragung und Verschmelzung des Teilgesellschaftsvermögens

Auflösung der Gesellschaft

Im Hinblick auf die Auflösung der Gesellschaft kommen die allgemeinen Vorschriften des Aktiengesetzes zur Anwendung. Dies bedeutet im Einzelnen: Die Gesellschaft kann unter anderem durch einen Beschluss der Hauptversammlung (der eine 3/4 Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Gesellschaftskapitals erfordert), durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft oder durch den Beschluss, dass die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, aufgelöst werden. Nach der Auflösung der Gesellschaft findet die Abwicklung statt, wenn nicht über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Wird die Gesellschaft aufgelöst, wird die Auflösung in das Handelsregister eingetragen. Die Abwicklung wird von den Vorstandmitgliedern als Abwickler durchgeführt. Die Ausgabe und Rücknahme von Aktien wird eingestellt. Die Abwickler werden die Gläubiger unter Hinweis auf die Auflösung der Gesellschaft auffordern, ihre Ansprüche anzumelden. Die Aufforderung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter <http://www.universal-investment.com> bekannt gemacht. Die Abwickler werden die laufenden Geschäfte beenden, Forderungen einziehen, das übrige Vermögen in Geld umsetzen und die Gläubiger befriedigen. Das nach der Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird an die Aktionäre verteilt. Ist die Abwicklung beendet und die Schlussrechnung gelegt, werden die Abwickler den Schluss der Abwicklung zur Eintragung in das Handelsregister anmelden. Im Anschluss wird die Gesellschaft gelöscht. Die haftungs- und vermögensrechtliche Trennung der einzelnen Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft untereinander gilt auch in dem Fall der Insolvenz bzw. Abwicklung der Gesellschaft fort. Die Vermögenswerte des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens werden dementsprechend nach Befriedigung der Gläubiger des Teilgesellschaftsvermögens nur an die Aktionäre des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens verteilt.

Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens

Die Aktionäre sind nicht berechtigt, die Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens zu verlangen. Die Gesellschaft kann jedoch durch Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats oder der Verwahrstelle ein Teilgesellschaftsvermögen auflösen. Dieser Auflösungsbeschluss wird sechs Monate nach seiner Bekanntgabe im Bundesanzeiger wirksam. Die Aktionäre des Teilgesellschaftsvermögens werden von der Gesellschaft über eine wie vorstehend bekannt gemachte Kündigung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers im Sinne des § 167 KAGB unterrichtet. Darüber hinaus ist der Auflösungsbeschluss im nächsten Jahresabschluss oder Halbjahresbericht aufzunehmen. Mit Wirksamwerden des Auflösungsbeschlusses geht das Eigentum an den Vermögensgegenständen des Teilgesellschaftsvermögens auf die für das Teilgesellschaftsvermögen benannte Verwahrstelle über. Die Verwahrstelle veräußert die Vermögensgegenstände und kehrt den Erlös abzüglich der noch durch das Teilgesellschaftsvermögen zu tragenden Kosten und der durch die Auflösung entstandenen Kosten anteilig an die Aktionäre aus. Die Höhe des Anspruchs der Aktionäre am Liquidationserlös richtet sich nach der Höhe ihres Anteils am Teilgesellschaftsvermögen.

Die Verwahrstelle ist berechtigt, die bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens nicht geltend gemachte Liquidationserlöse für Rechnung der berechtigten Aktionäre bei einer zuständigen Hinterlegungsstelle zu hinterlegen. Verzichtet die Verwahrstelle bei der Hinterlegung auf das Recht die nicht geltend gemachten Liquidationserlöse zurückzunehmen, so wird die Verwahrstelle hierdurch gemäß § 378 Bürgerliches Gesetzbuch von ihrer Verbindlichkeit gegenüber den Aktionären, die ihren Liquidationserlös nicht geltend gemacht haben, frei.

Die Gesellschaft erstellt auf den Tag, an dem der Auflösungsbeschluss wirksam wird, einen Auflösungsbericht für das Teilgesellschaftsvermögen, der den Anforderungen an einen Jahresabschluss entspricht. Der Auflösungsbericht ist durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Der Auflösungsbericht ist spätestens drei Monate nach dem Stichtag im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Während die Verwahrstelle das Teilgesellschaftsvermögen abwickelt, erstellt sie jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Bericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Diese Berichte sind ebenfalls spätestens drei Monate nach dem Stichtag im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

Übertragung des Teilgesellschaftsvermögens

Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das Teilgesellschaftsvermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die BaFin. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht des Teilgesellschaftsvermögens sowie auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.universal-investment.com> bekannt gemacht. Der Zeitpunkt, zu dem die Übertragung wirksam wird, bestimmt sich nach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und der aufnehmenden Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Übertragung darf jedoch frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam werden. Sämtliche Rechte und Pflichten der Gesellschaft in Bezug auf das Teilgesellschaftsvermögen gehen dann auf die aufnehmende Kapitalverwaltungsgesellschaft über.

Voraussetzungen für die Verschmelzung des Teilgesellschaftsvermögens

Alle Vermögensgegenstände dieses Teilgesellschaftsvermögens dürfen mit Genehmigung der BaFin auf ein anderes bestehendes oder durch die Verschmelzung neu gegründetes Investmentvermögen übertragen werden, welches die Anforderungen an einen OGAW erfüllen muss, der in Deutschland oder in einem anderen EU- oder EWR-Staat aufgelegt wurde. Sämtliche Vermögensgegenstände des Teilgesellschaftsvermögens dürfen auch auf eine bestehende oder durch die Verschmelzung neu gegründete inländische Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen werden.

Die Übertragung wird zum Geschäftsjahresende des Teilgesellschaftsvermögens (Übertragungstichtag) wirksam, sofern kein anderer Übertragungstichtag bestimmt wird.

Rechte der Aktionäre bei der Verschmelzung des Teilgesellschaftsvermögens

Die Aktionäre haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Aktien ohne weitere Kosten zurückzugeben, mit Ausnahme der Kosten zur Deckung der Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens, oder ihre Aktien gegen Anteile eines anderen offenen Publikums-Investmentvermögens umzutauschen, das ebenfalls von der Gesellschaft oder einem Unternehmen desselben Konzerns verwaltet wird und dessen Anlagegrundsätze mit denen des Teilgesellschaftsvermögens vergleichbar sind.

Die Gesellschaft hat die Aktionäre des Teilgesellschaftsvermögens vor dem geplanten Übertragungstichtag per dauerhaften Datenträger, etwa in Papierform oder in elektronischer Form über die Gründe für die Verschmelzung, den potenziellen Auswirkungen für die Aktionäre, deren Rechte in Zusammenhang mit der Verschmelzung sowie über maßgebliche Verfahrensaspekte zu informieren. Den Aktionären ist zudem das Basisinformationsblatt für das Investmentvermögen zu übermitteln, auf das die Vermögensgegenstände des Teilgesellschaftsvermögens übertragen werden. Der Aktionär muss die vorgenannten Informationen mindestens 30 Tage vor Ablauf der Frist zur Rückgabe oder Umtausch seiner Aktien erhalten.

Am Übertragungstichtag werden die Nettoinventarwerte des Teilgesellschaftsvermögens und des übernehmenden Investmentvermögens berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Umtauschvorgang wird vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte je Aktie des Teilgesellschaftsvermögens und des übernehmenden Investmentvermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Aktionär erhält die Anzahl von Anteilen an dem übernehmenden Investmentvermögen, die dem Wert seiner Aktien an dem Teilgesellschaftsvermögen entspricht.

Sofern die Aktionäre von ihrem Rückgabe- oder Umtauschrecht keinen Gebrauch machen, werden sie am Übertragungstichtag Aktionär des übernehmenden Investmentvermögens. Die Gesellschaft kann gegebenenfalls auch mit der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Investmentvermögens festlegen, dass den Aktionären des Teilgesellschaftsvermögens bis zu 10 % des Wertes ihrer Aktien in bar ausgezahlt werden. Mit der Übertragung aller Vermögenswerte erlischt das Teilgesellschaftsvermögen. Findet die Übertragung während des laufenden Geschäftsjahres des Teilgesellschaftsvermögens statt, muss die Gesellschaft

auf den Übertragungstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Die Gesellschaft macht im Bundesanzeiger und darüber hinaus auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter <https://www.universal-investment.com> bekannt, wenn das Teilgesellschaftsvermögen auf ein anderes von der Gesellschaft verwaltetes Investmentvermögen verschmolzen wurde und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte das Teilgesellschaftsvermögen auf ein anderes Investmentvermögen verschmolzen werden, das nicht von der Gesellschaft verwaltet wird, so übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Bekanntmachung des Wirksamwerdens der Verschmelzung, die das aufnehmende oder neu gegründete Investmentvermögen verwaltet.

23. Kurzzangaben über steuerrechtliche Vorschriften

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Aktionäre, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Unbeschränkt steuerpflichtige Aktionäre werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet. Dem ausländischen Aktionär empfehlen wir, sich vor Erwerb von Aktien an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Teilgesellschaftsvermögen mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Aktienlserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären. Ausländische Aktionäre sind Aktionäre, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

Das Teilgesellschaftsvermögen ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen (aus deutscher steuerrechtlicher Sicht) inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht, wobei Gewinne aus dem Verkauf von Aktien an Kapitalgesellschaften grundsätzlich ausgenommen sind; Gewinne aus der Veräußerung von Aktien an in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften, deren Aktienwert unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 % auf inländischem unbeweglichem Vermögen beruht, können unter gewissen Voraussetzungen auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens körperschaftsteuerpflichtig sein. Der Steuersatz beträgt 15 %. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15 % bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den aktuell geltenden Sparer-Pauschbetrag⁴ übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Teilgesellschaftsvermögens, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus

⁴ Der Sparer-Pauschbetrag beträgt seit dem Jahr 2023 bei Einzelveranlagung EUR 1.000 und bei Zusammenveranlagung EUR 2.000.

der Veräußerung der Aktien. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Aktionäre einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger (Aktionär) grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 %. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterlegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Aktien in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 % oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Aktien im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

Aktien im Privatvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Teilgesellschaftsvermögens sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Das Teilgesellschaftsvermögen erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, daher sind 15 % der Ausschüttungen steuerfrei.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Aktionär Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile den aktuell geltenden Sparer-Pauschbetrag⁵ nicht überschreiten.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

⁵ Der Sparer-Pauschbetrag beträgt seit dem Jahr 2023 bei Einzelveranlagung EUR 1.000 und bei Zusammenveranlagung EUR 2.000.

Verwahrt der inländische Aktionär die Aktien in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Aktionär die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Teilgesellschaftsvermögens innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises der Aktie zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 % des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Aktien vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Das Teilgesellschaftsvermögen erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, daher sind 15 % der Vorabpauschalen steuerfrei.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Aktionär Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile den aktuell geltenden Sparer-Pauschbetrag⁶ nicht überschreiten.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Aktionär die Aktien in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Aktionär der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Aktionärs lautenden Kontos

⁶ Der Sparer-Pauschbetrag beträgt seit dem Jahr 2023 bei Einzelveranlagung EUR 1.000 und bei Zusammenveranlagung EUR 2.000.

ohne Einwilligung des Aktionärs einziehen. Soweit der Aktionär nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle auch insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Aktionärs lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Aktionär vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Aktionär seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Aktionär muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Aktien an dem Teilgesellschaftsvermögen veräußert, ist ein Veräußerungsgewinn grundsätzlich steuerpflichtig.

Das Teilgesellschaftsvermögen erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, daher sind 15 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei.

Sofern die Aktien in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Aktien von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust – ggf. reduziert aufgrund einer Teilfreistellung – mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Aktien in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge des Teilgesellschaftsvermögens an den Aktionär ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Teilgesellschaftsvermögens gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. Dies gilt höchstens für einen Zeitraum von zehn Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt.

Wegzugsbesteuerung

Die Aktien des Teilgesellschaftsvermögens gelten steuerlich als veräußert, sofern die unbeschränkte Steuerpflicht eines Aktionär durch Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen

Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland endet oder die Aktien unentgeltlich auf eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Person übertragen werden oder es aus anderen Gründen zum Ausschluss oder zur Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Aktien des Teilgesellschaftsvermögens kommt. In diesen Fällen kommt es zu einer Besteuerung des bis dahin angefallenen Wertzuwachses. Die sogenannte Wegzugsbesteuerung ist nur dann anzuwenden, wenn der Aktionär in den letzten fünf Jahren vor der fiktiven Veräußerung unmittelbar oder mittelbar mindestens 1 % der ausgegebenen Aktien des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens gehalten hat oder wenn der Aktionär im Zeitpunkt der fiktiven Veräußerung unmittelbar oder mittelbar die Aktien des Teilgesellschaftsvermögens hält, deren Anschaffungskosten mindestens EUR 500.000 betragen haben, wobei die Beteiligungen an verschiedenen Teilgesellschaftsvermögens jeweils getrennt zu betrachten und hinsichtlich der Anschaffungskosten nicht zusammenzurechnen sind, und die Summe der steuerpflichtigen Gewinne aus allen Aktien des Teilgesellschaftsvermögens insgesamt positiv ist. Die Besteuerung hat in der Veranlagung zu erfolgen.

Aktien im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Erstattung der Körperschaftsteuer des Teilgesellschaftsvermögens

Die auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens angefallene Körperschaftsteuer kann dem Teilgesellschaftsvermögen zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit dieser Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Aktien in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Teilgesellschaftsvermögens zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Des Weiteren darf kein Nießbrauch an den Investmenterträgen eingeräumt worden sein und keine sonstige Verpflichtung bestanden haben, die Investmenterträge ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken in Höhe von 70 % bestanden (sog. 45-Tage-Regelung).

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Aktionär gehaltenen Aktien sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Aktien während des Kalenderjahres.

Die auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens angefallene Körperschaftsteuer kann dem Teilgesellschaftsvermögen ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Aktien an dem Teilgesellschaftsvermögen im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Teilgesellschaftsvermögen innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Aktien erworben oder veräußert wurden. Zudem ist die o.g. 45-Tage-Regelung zu berücksichtigen.

Eine Verpflichtung des Teilgesellschaftsvermögens bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Teilgesellschaftsvermögens sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Das Teilgesellschaftsvermögen erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, daher sind 30 % der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Aktien von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 % der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Aktien den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Aktien dem Handelsbestand im Sinne von § 340e Abs. 3 Handelsgesetzbuch (nachfolgend „HGB“) zuzuordnen sind oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 % der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 % für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Da das Teilgesellschaftsvermögen die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds erfüllt, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 15 % berücksichtigt.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Teilgesellschaftsvermögens innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises der Aktie zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 % des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Aktien vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. Körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Das Teilgesellschaftsvermögen erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, daher sind 30 % der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Aktien von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 % der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Aktien den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Aktien dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 % der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 % für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Da das Teilgesellschaftsvermögen die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds erfüllt, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 15% berücksichtigt.

Veräußerungsgewinne auf Aktionärssebene

Gewinne aus der Veräußerung der Aktien unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Das Teilgesellschaftsvermögen erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, daher sind 30 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Aktien von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Aktien den Kapitalanlagen zuzurechnen

nen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Aktien dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe der jeweils anzuwendenden Teilfreistellung auf Aktionärssebene nicht abzugsfähig.

Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung ist für Aktien, die dem Betriebsvermögen eines Aktionärs zuzurechnen sind, gesondert festzustellen.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Aktien unterliegen i.d.R. keinem Kapitalertragsteuerabzug.

Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge des Teilgesellschaftsvermögens an den Aktionär ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Teilgesellschaftsvermögens gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. Dies gilt höchstens für einen Zeitraum von zehn Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt.

Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Aktionärsgruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Aktionäre			
Einzelunternehmer	Kapitalertragsteuer: 25 % (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30 % bzw. für Mischfonds i.H.v. 15 % wird berücksichtigt) Materielle Besteuerung: Einkommensteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 60 % für Einkommensteuer / 30 % für Gewerbesteuer; Mischfonds 30 % für Einkommensteuer / 15 % für Gewerbesteuer)		Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Aktien nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25 % (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30 % bzw. für Mischfonds i.H.v. 15 % wird berücksichtigt) Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 80 % für Körperschaftsteuer / 40 % für Gewerbesteuer; Mischfonds 40% für Körperschaftsteuer / 20 % für Gewerbesteuer)		Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30 % für Körperschaftsteuer / 15 % für Gewerbesteuer; Mischfonds 15 % für Körperschaftsteuer / 7,5 % für Gewerbesteuer)		
Banken, die die Aktien im Handelsbestand halten	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15 % für Gewerbesteuer; Mischfonds 15 % für Körperschaftsteuer / 7,5 % für Gewerbesteuer)		
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Aktionäre (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme Materielle Besteuerung: Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag erstattet werden		
Andere steuerbefreite Aktionäre (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme Materielle Besteuerung: Steuerfrei		

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Aktien im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der

Veräußerung der Aktien Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Aktionär gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung⁷ zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt. Soweit ein Steuerausländer einem inländischen Anleger vergleichbar ist, für den eine Erstattung der auf Fondsebene angefallenen Körperschaftsteuer möglich ist, ist grundsätzlich auch eine Erstattung möglich. Auf die obigen Ausführungen zu Steuerinländern wird verwiesen. Voraussetzung ist zudem, dass der Steuerausländer seinen Sitz und seine Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat hat.

Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % zu erheben.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Teilgesellschaftsvermögens wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Aktionären nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Investmentfonds auf einen anderen inländischen Investmentfonds, bei denen derselbe Teilfreistellungssatz zur Anwendung kommt, kommt es weder auf der Ebene der Aktionäre noch auf der Ebene der beteiligten Investmentfonds zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Erhalten die Aktionäre des übertragenden Investmentfonds eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung,⁸ ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Weicht der anzuwendende Teilfreistellungssatz des übertragenden von demjenigen des übernehmenden Investmentfonds ab, dann gilt der Investmentanteil des übertragenden Investmentfonds als veräußert und der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt erst als zugeflossen, sobald der In-

⁷ § 37 Abs. 2 AO.

⁸ § 190 Abs. 2 Nr. 2 KAGB.

vestmentanteil des übernehmenden Investmentfonds tatsächlich veräußert wird oder in bestimmten Fällen als veräußert gilt.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat hierfür unter anderem einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden „CRS“). Der CRS wurde Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedsstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS mittlerweile an. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute und Wertpapierinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermitteln die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer oder -nummern; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds); Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Aktionäre, die ein Konto und/oder Depot bei einem Finanzinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Finanzinstitute Informationen über Aktionäre, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Aktionäre weiterleitet. Entsprechend werden Finanzinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Aktionäre, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Finanzinstitute Informationen über Aktionäre, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Aktionäre weiterleiten.

Allgemeiner Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

24. Auslagerung

Die Gesellschaft hat folgende Aufgaben anderen Unternehmen übertragen:

- Teile des Betriebs der IT-Systeme (Informationstechnologie und EDV) wurden ausgelagert an die UI Information Technologies GmbH, Frankfurt am Main. Diese hat Teile der an sie ausgelagerten Teile des Betriebs der IT-Systeme weiterverlagert an die SVA System Vertrieb Alexander GmbH, Wiesbaden.
- Softwareprozesse in der Fondsbuchhaltung wurden ausgelagert an Profidata AG, Zürich, Schweiz.
- Softwareprozesse zur Unterstützung bei der Überwachung, Analyse und Optimierung von Portfoliomanagementprozessen an folgenden Dienstleister ausgelagert:
 - UBS Delta, London, Großbritannien.
 - Bloomberg L.P., New York, USA.
 - TradeWeb Europe Limited, London, Großbritannien.
 - Rosicon GmbH, Bad Aibling.
- Die Bereitstellung von IT-Lizenzen wurde ausgelagert an die Universal-Beteiligungs- und Servicegesellschaft mbH, Frankfurt am Main.
- Teile der Internen Revision wurden ausgelagert an die Universal-Beteiligungs- und Servicegesellschaft mbH, Frankfurt am Main.
- Teile der Internen Revision wurden ausgelagert an die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main.
- Die Bereitstellung eines Due Diligence Workflowtools wurde ausgelagert an DiligenceVault Corp., New York, USA.
- Die Währungssicherung bei währungsgesicherten Aktienklassen wurde ausgelagert an Universal-Investment-Luxembourg S.A., Niederlassung Frankfurt am Main.

Folgende Interessenkonflikte könnten sich aus der Auslagerung der Portfolioverwaltung ergeben:

- Das Unternehmen Universal-Investment-Luxembourg S.A., Niederlassung Frankfurt am Main ist ein mit der Gesellschaft verbundenes Unternehmen.

- Das Unternehmen ist nicht grundsätzlich daran gehindert, im Rahmen seiner Anlagestrategie auch Eigenemissionen oder von ihm selbst gemanagte oder beratene andere Investmentvermögen für den Fonds zu erwerben.
- Das Unternehmen ist nicht grundsätzlich daran gehindert, Handelsgeschäfte selber oder über mit ihm verbundene Unternehmen zur Ausführung zu bringen.

25. Interessenkonflikte

Bei der Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens können folgende Interessenkonflikte entstehen.

Die Interessen des Aktionärs können mit folgenden Interessen kollidieren:

- Interessen der Gesellschaft, bzw. der Verwaltungsgesellschaft, anderer Unternehmen aus der Gruppe der Verwaltungsgesellschaft, der Geschäftsleitung der Gesellschaft, Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft, externer Unternehmen und Personen, die mit der Gesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft vertraglich verbunden sind, und sonstigen Dritten
und
- Interessen der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentvermögen und Insourcing-Mandate, Aktionären und Kunden der Gesellschaft
oder
- Interessen von Aktionären und Kunden der Gesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft untereinander
oder
- Interessen der Aktionäre und den von der Gesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentvermögen
oder
- Interessen der verschiedenen von der Gesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentvermögen.

Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können, umfassen insbesondere:

- Anreizsysteme für Geschäftsleiter oder Mitarbeiter der Gesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft, anderen Unternehmen aus der Gruppe der Verwaltungsgesellschaft oder externen Unternehmen, die vertraglich mit Dienstleistungen zur Ermöglichung der gemeinsamen Portfolioverwaltung betraut wurden
- Persönliche Geschäfte mit Vermögenswerten, die in dem von der Gesellschaft verwalteten Fonds gehalten werden, durch Geschäftsleiter oder Mitarbeiter der Gesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft oder Geschäftsleiter oder Mitarbeiter von Unternehmen, die von der Gesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft vertraglich mit Dienstleistungen zur Ermöglichung der gemeinsamen Portfolioverwaltung betraut wurden

- Geschäften zwischen der Gesellschaft und den von ihr bzw. der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentvermögen oder Individualportfolios bzw. Geschäften zwischen von der Gesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentvermögen und/oder Individualportfolios
- Zusammenfassung mehrerer Orders („block trades“)
- „Frequent Trading“
- Festlegung der Cut off-Zeit
- IPO-Zuteilungen
- Übertragung einer oder mehrerer Funktionen auf eine andere Gesellschaft
- Ausübung der Stimmrechte aus den zu das Teilgesellschaftsvermögen gehörenden Aktien
- Aufgaben der Verwahrstelle
- Interessen von Aktionären, die ihre Anlagen zurücknehmen wollen und Aktionären, die ihre Anlagen im Teilgesellschaftsvermögen aufrechterhalten wollen
- Zielsetzung der Anlageverwaltung, in illiquide Vermögenswerte zu investieren und den Rücknahmegrundsätzen des Teilgesellschaftsvermögens .

Der Gesellschaft können im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens geldwerte Vorteile (Broker research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Aktionäre bei den Anlageentscheidungen verwendet werden.

Der Gesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Teilgesellschaftsvermögen an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu.

Die Verwaltungsgesellschaft gewährt an Vermittler, z.B. Kreditinstitute, wiederkehrend – meist jährlich – Vermittlungsentgelte als so genannte „Vermittlungsfolgeprovisionen“.

Sofern von der Gesellschaft vermittelte Investmentvermögen, bei denen es sich insbesondere um von der Gesellschaft verwaltete Investmentvermögen handeln kann, in das Teilgesellschaftsvermögen erworben werden, kann die Gesellschaft für ihre Vermittlungsleistung eine Vergütung erhalten.

Zum Umgang mit Interessenkonflikten setzt die Verwaltungsgesellschaft folgende organisatorische Maßnahmen ein, um Interessenkonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie zu steuern, zu beobachten und sie offenzulegen:

- Einrichtung eines Vergütungssystems, das keinen Anreiz, die persönlichen Interessen über die der von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen oder Aktionäre und Kunden zu stellen, schafft
- Die vertraglich angebotenen Beratungs- und Asset Management-Gesellschaften sind vertraglich dazu verpflichtet, interne Grundsätze zur Vermeidung von Interessenskonflikten aufzustellen und, wenn sich ein Interessenkonflikt organisatorisch nicht vermeiden lässt, diesen gegenüber der Gesellschaft offenzulegen. Wird ein Interessenkonflikt gegenüber

der Gesellschaft offengelegt und besteht er beispielsweise darin, dass eine Beratungs- oder eine Asset Management-Gesellschaft von ihr unmittelbar oder mittelbar emittierte, entwickelte oder verwaltete Finanzinstrumente für den von ihr beratenen oder verwalteten Fonds empfiehlt oder für den Fonds erwirbt, wirkt die Gesellschaft einem Schaden für die Anleger des Fonds dadurch entgegen, dass diese Finanzinstrumente nur aufgrund sachlicher Erwägungen im Interesse der Anleger erworben werden dürfen

- Regelungen für persönliche Geschäfte, die durch die Compliance-Abteilung kontinuierlich überwacht werden und eine Sperrliste, die persönliche Geschäfte mit bestimmten Vermögensgegenständen verbietet, um möglichen Interessenkonflikten zu begegnen
- Regelungen zur Offenlegung und zum Umgang mit der Annahme und der Gewährung von Zuwendungen
- Kontinuierliche Überwachung der Transaktionshäufigkeit in den von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen, um die Aktionäre benachteiligende Umschichtungen in den Investmentvermögen zu verhindern
- Implementierung von Maßnahmen zur Verhinderung stichtagsbezogener Aufbesserung der Fondsperformance („window dressing“) in den von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentvermögen
- Verzicht auf Geschäfte auf eigene Rechnung mit von der Gesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentvermögen oder Individualportfolios und Ausführung von Geschäften zwischen verschiedenen von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen nur zur Erzielung besserer Handelsergebnisse, ohne dass dadurch eines der beteiligten Investmentvermögen benachteiligt würde
- Zusammenfassung mehrerer Orders („block trades“) erfolgt auf Grundlage eines einheitlichen Zuteilungsgrundsatzes
- Bei Beauftragung (z.B. mit der Funktion des Asset Managers, Beraters, Brokers oder der Verwahrstelle) eng verbundener Unternehmen und Personen (insbesondere Gesellschafter), wird dieser Umstand den Aktionären gegenüber offengelegt
- Interne Maßnahmen zur Überwachung von dem Teilgesellschaftsvermögen benachteiligenden Market Impact durch Einzelanlagen von erheblichem Umfang
- Untersagung von „Frequent Trading“ durch Geschäftsleiter und Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft durch Regelungen für persönliche Transaktionen und diesbezügliche Überwachung der von der Gesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentvermögen
- Vereinbarung von Cut-off-Zeiten mit den Verwahrstellen, um Spekulationen gegen die von der Gesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentvermögen entgegenzuwirken
- Einheitliche interne Zuteilungsgrundsätze für IPO-Zuteilungen
- Die Übertragung einer oder mehrerer Funktionen auf eine andere Gesellschaft erfolgt mit dem Ziel der Erweiterung des Spektrums der von der Verwaltungsgesellschaft zu erbringenden Dienstleistungen

- Ausübung der Stimmrechte in dem Portfolio des Teilgesellschaftsvermögens erfolgt auf Basis der Empfehlungen einer externen, neutralen Beratungsgesellschaft nach den Analyseleitlinien des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.
- Die Verwahrstelle des Teilgesellschaftsvermögens handelt unabhängig von der Gesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft und ist vertraglich dazu verpflichtet, ausschließlich im Interesse der Aktionäre zu handeln
- Interessen von Aktionären, die ihre Anlagen zurückgeben wollen, und Aktionären, die ihre Anlagen im Fonds aufrechterhalten wollen, werden bei der internen Liquiditätssteuerung berücksichtigt
- Entsprechendes gilt auch hinsichtlich des Konflikts zwischen der Zielsetzung der Anlageverwaltung, in illiquide Vermögenswerte zu investieren und den Rücknahmegrundsätzen des Teilgesellschaftsvermögens .

26. Jahres-/Halbjahresberichte; Abschlussprüfer; Dienstleister

Die Jahresberichte und Halbjahresberichte sind bei der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft sowie bei der Verwahrstelle und ggf. der Vertriebsgesellschaft erhältlich.

Mit der Prüfung des Teilgesellschaftsvermögens und des Jahresberichtes ist die Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main beauftragt. Der Wirtschaftsprüfer prüft den Jahresbericht des Teilgesellschaftsvermögens. Bei der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer auch festzustellen, ob bei der Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens die Vorschriften des KAGB sowie die Bestimmungen der Anlagebedingungen beachtet worden sind. Das Ergebnis der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer in einem besonderen Vermerk zusammenzufassen; der Vermerk ist in vollem Wortlaut im Jahresbericht wiederzugeben. Der Wirtschaftsprüfer hat den Bericht über die Prüfung des Teilgesellschaftsvermögens der BaFin auf Verlangen einzureichen.

Unternehmen, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgelagerte Funktionen übernehmen, sind in dem Abschnitt „Auslagerung“ dargestellt. Darüber hinaus hat die Verwaltungsgesellschaft folgende Dienstleister beauftragt:

- Anlageberatung: Die Gesellschaft bedient sich bei der Umsetzung des Anlagekonzeptes einer Beratungsgesellschaft. Für diese Aufgabe hat die Gesellschaft die GANÉ Advisory GmbH für Rechnung und unter der Haftung der BN & Partners Capital AG, Niederlassung Frankfurt, bestellt. Siehe im Einzelnen Abschnitt „Beratungsgesellschaft“.
- Vertriebsstellen: Zum Vertrieb des Teilgesellschaftsvermögens wurde die GANÉ Advisory GmbH für Rechnung und unter der Haftung der BN & Partners Capital AG, Niederlassung Frankfurt beauftragt. Rechtliche Beziehungen zwischen der Vertriebsstelle und den Aktionären des Teilgesellschaftsvermögens werden durch die Bestellung der Vertriebsstelle selbst nicht begründet. Jedoch können sich rechtliche Beziehungen der Vertriebsstelle zum Aktionär ergeben, soweit er Dienste der Vertriebsstelle beim Erwerb von Aktien des Teilgesellschaftsvermögens in Anspruch nimmt.
- Rechtsanwaltskanzleien: Zur rechtlichen Beratung in Sammelklagen sowie Privatklagen bedient sich die Verwaltungsgesellschaft der Anwaltskanzleien Diaz Reus Rolff & Targ

LLP und DRRT Limited, Motley Rice LLC sowie Sturman LLC. Die vorgenannten Kanzleien sind in erster Linie mit der rechtlichen Vertretung der Gesellschaft bzw. des Teilgesellschaftsvermögens in US-Sammelklagen sowie in Privatklagen betraut. Rechtliche Beziehungen zwischen den Anwaltskanzleien und den Aktionären des Teilgesellschaftsvermögens werden durch die Bestellung der Anwaltskanzleien nicht begründet.

- **Stimmrechtsausübung:** Die Verwaltungsgesellschaft bedient sich ab dem 1. Oktober 2020 bei der Ausübung der Stimmrechte aus den zu dem Teilgesellschaftsvermögen gehörenden Aktien der Unterstützung externer Dienstleister. Für diese Aufgabe hat die Verwaltungsgesellschaft die IVOX Glass Lewis GmbH, Karlsruhe sowie die Glass, Lewis & Co., LLC, San Francisco bestellt. Die IVOX Glass Lewis GmbH erteilt der Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der Stimmrechtsleitlinien der Verwaltungsgesellschaft Empfehlungen für das Abstimmungsverhalten auf Basis von Analysen der Hauptversammlungunterlagen. Sie übernimmt die Ausübung der Stimmrechte und ist zur Berichterstattung über das Abstimmverhalten verpflichtet. Für das Abstimmungsmanagement und Reporting wird hierbei auf die Funktionen der von der Glass, Lewis & Co. LLC betriebenen Plattform Viewpoint zurückgegriffen. Die aufsichtsrechtlichen Pflichten der Gesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft sowie ihre zivilrechtliche Haftung gegenüber den Aktionären des Teilgesellschaftsvermögens bleiben hiervon unberührt. Rechtliche Beziehungen zwischen diesen beiden Dienstleistungsgesellschaften und den Aktionären des Teilgesellschaftsvermögens werden durch die Bestellung der beiden Dienstleistungsgesellschaften nicht begründet.

27. Zahlungen an die Aktionäre; Verbreitung der Berichte und sonstiger Informationen

Durch die Beauftragung der Verwahrstelle ist sichergestellt, dass die Aktionäre die Ausschüttungen erhalten und dass Aktien zurückgenommen werden. Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Anlegerinformationen können bei der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft bezogen werden. Darüber hinaus sind diese Unterlagen auch bei der Verwahrstelle und ggf. der Vertriebsgesellschaft zu erhalten. Sie können auch auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter <https://www.universal-investment.com> bezogen werden.

C. Aktienklassen im Überblick

Erstausgabedatum

Aktienklasse A	27. Dezember 2023
Aktienklasse B	27. Dezember 2023
Aktienklasse C	27. Dezember 2023
Aktienklasse D	27. Dezember 2023
Aktienklasse E	2. April 2024
Aktienklasse X (TF)	2. April 2024
Aktienklasse F (USD)	2. April 2024
Aktienklasse Y (CHF)	2. April 2024
Aktienklasse M	2. April 2024

Erstausgabepreis

Aktienklasse A	EUR 1.000
Aktienklasse B	EUR 1.000
Aktienklasse C	EUR 100
Aktienklasse D	EUR 100
Aktienklasse E	EUR 1000
Aktienklasse X (TF)	EUR 100
Aktienklasse F (USD)	USD 100
Aktienklasse Y (CHF)	CHF 100
Aktienklasse M	EUR 10.000 ⁹

Ausgabeaufschlag

Aktienklasse A	derzeit keiner
Aktienklasse B	derzeit keiner
Aktienklasse C	derzeit 5,00 %
Aktienklasse D	derzeit 5,00 %
Aktienklasse E	derzeit keiner
Aktienklasse X (TF)	derzeit keiner
Aktienklasse F (USD)	derzeit keiner
Aktienklasse Y (CHF)	derzeit keiner
Aktienklasse M	derzeit 4,00 %

Erwerbsbeschränkung

Aktienklasse A	keine
Aktienklasse B	keine
Aktienklasse C	keine
Aktienklasse D	keine
Aktienklasse E	keine
Aktienklasse X (TF)	Der Erwerb dieser Aktienklasse ist ausschließlich Marktteilnehmern (z.B. Banken, Vermögensverwalter, Honorarberater) vorbehalten,

⁹ Zum 3. November 2025 wurde ein Aktiensplit im Verhältnis 1:100 durchgeführt.

die aufgrund gesetzlicher oder regulatorischer Vorgaben oder spezieller Vergütungsvereinbarungen mit Endanlegern / Investoren (z.B. Vermögensverwaltungsverträge) laufende Vertriebs- oder Bestandsprovisionen nicht annehmen und / oder vereinnahmen dürfen. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle behalten sich vor, bei Anteilabrufen für diese Aktienklasse entsprechende Bestätigungen / Nachweise vom jeweiligen Kontrahenten des Anteilgeschäftes anzufordern.

Aktienklasse F (USD)	keine
Aktienklasse Y (CHF)	Der Erwerb dieser Aktienklasse ist ausschließlich Marktteilnehmern (z.B. Banken, Vermögensverwalter, Honorarberater) vorbehalten, die aufgrund gesetzlicher oder regulatorischer Vorgaben oder spezieller Vergütungsvereinbarungen mit Endanlegern / Investoren (z.B. Vermögensverwaltungsverträge) laufende Vertriebs- oder Bestandsprovisionen nicht annehmen und / oder vereinnahmen dürfen. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle behalten sich vor, bei Anteilabrufen für diese Aktienklasse entsprechende Bestätigungen / Nachweise vom jeweiligen Kontrahenten des Anteilgeschäftes anzufordern.
Aktienklasse M	keine

Mindestanlagesumme¹⁰

Aktienklasse A	EUR 100.000
Aktienklasse B	EUR 100.000
Aktienklasse C	derzeit keine
Aktienklasse D	derzeit keine
Aktienklasse E	EUR 20.000.000
Aktienklasse X (TF)	derzeit keine
Aktienklasse F (USD)	derzeit keine
Aktienklasse Y (CHF)	derzeit keine
Aktienklasse M	EUR 250.000

Verwaltungsvergütung

Aktienklasse A	derzeit 1,02 % p.a.
Aktienklasse B	derzeit 1,02 % p.a.
Aktienklasse C	derzeit 1,62 % p.a.
Aktienklasse D	derzeit 1,62 % p.a.
Aktienklasse E	ab Auflage bis zum 31. August 2024 0,40 % p.a. ab 1. September 2024 0,80 % p.a.
Aktienklasse X (TF)	derzeit 1,02 % p.a.
Aktienklasse F (USD)	derzeit 1,65 % p.a.
Aktienklasse Y (CHF)	derzeit 1,05 % p.a.
Aktienklasse M	derzeit 1,02 % p.a.

¹⁰ Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.

Verwahrstellenvergütung

Aktienklasse A	derzeit 0,04 % p.a.
Aktienklasse B	derzeit 0,04 % p.a.
Aktienklasse C	derzeit 0,04 % p.a.
Aktienklasse D	derzeit 0,04 % p.a.
Aktienklasse E	derzeit 0,04 % p.a.
Aktienklasse X (TF)	derzeit 0,04 % p.a.
Aktienklasse F (USD)	derzeit 0,04 % p.a.
Aktienklasse Y (CHF)	derzeit 0,04 % p.a.
Aktienklasse M	derzeit 0,04 % p.a.

Erfolgsabhängige Vergütung

Aktienklasse A	derzeit 15% der vom Teilgesellschaftsvermögen in der Abrechnungsperiode erwirtschafteten Rendite über dem Referenzwert (Wertsteigerung in der Abrechnungsperiode um 5 % und im Vergleich zum bisherigen Höchststand des Aktienwerts am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden)(max. 2 % p.a.).
Aktienklasse B	derzeit 15 % der vom Teilgesellschaftsvermögen in der Abrechnungsperiode erwirtschafteten Rendite über dem Referenzwert (Wertsteigerung in der Abrechnungsperiode um 5 % und im Vergleich zum bisherigen Höchststand des Aktienwerts am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden)(max. 2 % p.a.).
Aktienklasse C	derzeit 15 % der vom Teilgesellschaftsvermögen in der Abrechnungsperiode erwirtschafteten Rendite über dem Referenzwert (Wertsteigerung in der Abrechnungsperiode um 5 % und im Vergleich zum bisherigen Höchststand des Aktienwerts am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden).
Aktienklasse D	derzeit 15% der vom Teilgesellschaftsvermögen in der Abrechnungsperiode erwirtschafteten Rendite über dem Referenzwert (Wertsteigerung in der Abrechnungsperiode um 5 % und im Vergleich zum bisherigen Höchststand des Aktienwerts am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden).
Aktienklasse E	derzeit 15 % der vom Teilgesellschaftsvermögen in der Abrechnungsperiode erwirtschafteten Rendite über dem Referenzwert (Wertsteigerung in der Abrechnungsperiode um 5 % und im Vergleich zum bisherigen Höchststand des Aktienwerts am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden)(max. 2 % p.a.).
Aktienklasse X (TF)	derzeit 15 % der vom Teilgesellschaftsvermögen in der Abrechnungsperiode erwirtschafteten Rendite über dem Referenzwert (Wertsteigerung in der Abrechnungsperiode um 5 % und im Vergleich zum bisherigen Höchststand des Aktienwerts am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden)(max. 2 % p.a.).
Aktienklasse F (USD)	derzeit 15 % der vom Teilgesellschaftsvermögen in der Abrechnungsperiode erwirtschafteten Rendite über dem Referenzwert (Wertsteigerung in der Abrechnungsperiode um 5 % und im Ver-

Aktienklasse Y (CHF)	gleich zum bisherigen Höchststand des Aktienwerts am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden)(max. 2 % p.a.). derzeit 15 % der vom Teilgesellschaftsvermögen in der Abrechnungsperiode erwirtschafteten Rendite über dem Referenzwert (Wertsteigerung in der Abrechnungsperiode um 5 % und im Vergleich zum bisherigen Höchststand des Aktienwerts am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden)(max. 2 % p.a.).
Aktienklasse M	gleich zum bisherigen Höchststand des Aktienwerts am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden)(max. 2 % p.a.). derzeit 15 % der vom Teilgesellschaftsvermögen in der Abrechnungsperiode erwirtschafteten Rendite über dem Referenzwert (Wertsteigerung in der Abrechnungsperiode um 5 % und im Vergleich zum bisherigen Höchststand des Aktienwerts am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden)(max. 2 % p.a.).

Währung

Aktienklasse A	EUR
Aktienklasse B	EUR
Aktienklasse C	EUR
Aktienklasse D	EUR
Aktienklasse E	EUR
Aktienklasse X (TF)	EUR
Aktienklasse F (USD)	USD
Aktienklasse Y (CHF)	CHF
Aktienklasse M	EUR

Ertragsverwendung

Aktienklasse A	Thesaurierung
Aktienklasse B	Ausschüttung
Aktienklasse C	Ausschüttung
Aktienklasse D	Thesaurierung
Aktienklasse E	Ausschüttung
Aktienklasse X (TF)	Ausschüttung
Aktienklasse F (USD)	Thesaurierung
Aktienklasse Y (CHF)	Thesaurierung
Aktienklasse M	Ausschüttung

Wertpapier-Kennnummer / ISIN

Aktienklasse A	A3D05P / DE000A3D05P5
Aktienklasse B	A3D05Q / DE000A3D05Q3
Aktienklasse C	A3ERNP / DE000A3ERNP9
Aktienklasse D	A3ERNQ / DE000A3ERNQ7
Aktienklasse E	A3E19D / DE000A3E19D0
Aktienklasse X (TF)	A3E19E / DE000A3E19E8
Aktienklasse F (USD)	A407LH / DE000A407LH9
Aktienklasse Y (CHF)	A407LJ / DE000A407LJ5
Aktienklasse M	A407LK / DE000A407LK3

D. Liste der Unterverwahrer

Die Verwahrung aller für Rechnung des Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände erfolgt für:

- inländische Aktien-/ Rententitel und Fondsanteile durch:
 - Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main
- ausländische Aktien-/ Rententitel und Fondsanteile durch:
 - Clearstream Banking S.A., Luxembourg
 - Citibank N.A., London
 - Standard Chartered Bank, Group (ausschl. dokumentäre Märkte)
- in-/ und ausländische Fondsanteile durch:
 - B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA, Frankfurt am Main
 - Fondsdepot Bank GmbH, Hof
 - ifsam – International Fund Services & Asset Management S.A., Luxembourg

Diese Unternehmen bedienen sich wiederum ihrerseits Unterverwahrern in den jeweiligen Ländern:

List of Sub-Custodians / Custody Network (August 2021)

Clearstream Banking S.A. (Luxembourg)

BICCODE: CEDELULLXXX

Clearstream Banking AG (Frankfurt)

BICCODE: DAKVDEFFXXX

<i>Country</i>	<i>2nd Sub-Custodian</i>	<i>Central Securities Depository</i>
Australia	BNP Paribas Securities Services, Sydney Branch, Sydney (PARBAU2SXXX)	Austraclear Limited, Sydney
Austria	Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (DAKVD-EFFXXX)	Österreichische Kontrollbank Central Securities Depository GmbH, Vienna (OeKB CSD)
Belgium	KBC Bank N.V., Brussels (KREDBEBBXXX) Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (DAKVD-EFFXXX)	Euroclear Belgium, Brussels (EBE) National Bank of Belgium, Brussels (NBB)
Canada	RBC Investor Services Trust, Toronto (ROTRCAT-TXXX)	The Canadian Depository for Securities Ltd., Toronto (CDS) The Depository Trust Company, New York (DTC)
China (B-shares)	HSBC Bank (China) Company Ltd. (HSBCCNSHXXX)	China Securities Depository and Clearing Corp. Ltd. (CSDC) China Central Depository and Clearing Co. Ltd. (CCDC) Shanghai Clearing House (SHCH)
Czech Republic	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s., Prague (BACXCZPPXXX)	The Central Securities Depository, Prague (CSDP) Czech National Bank, Prague (CNB)
Denmark		VP Securities A/S, Copenhagen
Estonia	Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (DAKVD-EFFXXX)	Nasdaq CSD SE, Tallinn

Finland		Euroclear Finland Ltd., Helsinki
France	BNP Paribas Securities Services S.A., Paris (PARBFRP-PXXX) Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (DAKVD-EFFXXX)	Euroclear France S.A., Paris
Germany	Clearstream Banking S.A., Luxembourg (CEDELUL-LXXX)	Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (CBF)
Greece	Citibank Europe plc, Greece Branch, Athens (CITI-GRAAXXX) Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (DAKVD-EFFXXX)	Hellenic Central Securities Depository S.A., Athens (ATHEXCSD) Bank of Greece settlement system, Athens (BoGS)
Hong Kong	Citibank N.A., Hong Kong (CITIHKHXXXX)	Hong Kong Securities Clearing Company Ltd. (HKSCC) Central Moneymarkets Unit, Hong Kong (CMU)
Hungary		KELER Ltd., Budapest
Iceland	LuxCSD S.A., Luxembourg (LUXCLULLXXX)	Nasdaq CSD Iceland hf, Reykjavik
Indonesia	Citibank N.A., Jakarta (CITIIDJXXXX)	Indonesian Central Securities Depository, Jakarta (KSEI) Bank Indonesia, Jakarta
Ireland	Citibank N.A., London Branch, London (CITIGB2LXXX)	Euroclear UK & Ireland Ltd., London Euroclear Bank S.A. / N.V., Brussels
Israel	Citibank N.A., Israel Branch, Tel Aviv (CITILITXXX)	Tel Aviv Stock Exchange Clearing House Ltd., Tel Aviv (TASE-CH)
Italy	Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (DAKVD-EFFXXX)	Monte Titoli S.p.A., Milan
Japan	HSBC Ltd., Tokyo (HSBCJPJTXXX)	Bank of Japan, Tokyo (BoJ) Japan Securities Depository Center Inc., Tokyo (JAS-DEC) The Depository Trust Company, New York (DTC)
Latvia	Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (DAKVD-EFFXXX)	Nasdaq CSD SE, Riga
Lithuania	Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (DAKVD-EFFXXX)	Nasdaq CSD SE, Vilnius
Luxembourg		LuxCSD S.A., Luxembourg
Malaysia	HSBC Bank Malaysia Berhad, Kuala Lumpur (HBMB-MYKLXXX)	Bursa Malaysia Depository Sdn. Berhad, Kuala Lumpur Malaysian Electronic Clearing Corp. Sdn Bhd, Kuala Lumpur (MyClear)
Malta	Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (DAKVD-EFFXXX)	Malta Stock Exchange plc., Valletta (MSE)
Mexico	Banco Nacional de Mexico S.A., Mexico D.F. (BN-MXMMXXXX)	S.D. Ineval S.A. de C.V., Mexico D.F.
Netherlands	Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (DAKVD-EFFXXX)	Euroclear Nederland S.A./N.V., Amsterdam
New Zealand	BNP Paribas Securities Services, Sydney Branch, Sydney (PARBAU2SXXX)	New Zealand Central Securities Depository Ltd., Wellington (NZCSD)
Norway		Verdipapirsentralen ASA, Oslo (VPS)

Philippines	Standard Chartered Bank Philippines Branch, Makati City (SCBLPHMMXXX)	Philippine Depository & Trust Corp., Makati City (PDTC) Bureau of the Treasury, Manila (BTR)
Poland	Bank Handlowy w Warszawie S.A., Warsaw (CITIPLPXXXX)	National Bank of Poland, Warsaw (NBP) Central Securities Depository of Poland, Warsaw (KDPW)
Portugal	BNP Paribas Securities Services S.A., Paris (PARBFRP- PXXX)	Interbolsa - S.G.S.L.S.C.V.M. S.A, Porto
Romania	BRD Groupe Societe Generale, Bucharest (BRDER- OBXXXX)	National Bank of Romania, Bucharest (NBR) Depozitarul Central S.A., Bucharest
Russia		National Settlement Depository, Moscow (NSD)
Singapore	DBS Bank Ltd., Singapore (DBSSSGSGXXX)	The Central Depository Pte Ltd., Singapore (CDP) Monetary Authority of Singapore (MAS)
Slovakia		Centrálny depozitár cenných papierov SR a.s., Bratislava (CDCP)
Slovenia		Central Securities Clearing Corp., Ljubljana (KDD)
South Africa	Standard Chartered Bank, Johannesburg Branch, Sandton (SCBLZAJJXXX)	South Africa's Central Securities Depository Pty Ltd., Sandton (strate)
South Korea	HSBC Ltd., Seoul Branch (HSBCKRSEXXX)	Korean Securities Depository, Seoul (KSD)
Spain	Banco Bilbao Vizcaya Argentaria S.A., Madrid (BB- VAESMMXXX) Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (DAKVD- EFFXXX)	Iberclear, Madrid
Sweden	S.E. Banken Custody Service, Stockholm (ESS- ESESSXXX)	Euroclear Sweden AB, Stockholm
Switzerland	UBS AG, Zurich (UBSWCHZHXXX)	SIX SIS AG, Zurich
Thailand	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Ltd., Bangkok (SCBLTHBXXX)	Thailand Securities Depository Company Ltd., Bangkok (TSD)
Turkey	Türk Ekonomi Bankasi A.S., Istanbul (TEBUTRISXXX)	Merkezi Kayit Kurulusu A.S., Istanbul (MKK) Central Bank of Turkey (CBRT)
United Kingdom	Citibank N.A., London Branch (CITIGB2LXXX)	Euroclear UK & Ireland Ltd., London
USA	Citibank N.A., New York (CITIUS33XXX)	Fedwire Securities Services, New York The Depository Trust Company, New York (DTC)

Citibank N.A., London
BICCODE: CITIGB2LXXX

<i>Country</i>	<i>2nd Sub-Custodian</i>	<i>Central Securities Depository</i>
Australia	Citigroup Pty Ltd., Sydney (CITIAU3XXXX)	Clearing House Electr. Subregister System, Sydney (CHES) Austraclear Limited, Sydney
Austria	Citibank Europe plc, Dublin (CITIE2XXXX)	Österreichische Kontrollbank Central Securities Depository GmbH, Vienna (OeKB CSD)

Bermuda	HSBC Bank Bermuda Ltd., Hamilton (BBDABMHMXXX)	Bermuda Securities Depository, Hamilton (BSD)
Brazil	Citibank N.A., Brazilian Branch, Sao Paulo (CITIBR-SPXXX) 3rd Sub-Custodian: Citibank Distribuidora de Títulos e Valores Mobiliários S.A.	B3 – CETIP Segment Sistema Especial de Liquidação e de Custódia, Sao Paulo (SELIC) B3 - BM&FBOVESPA Segment
Canada	Citibank Canada, Toronto (CITICATTXXX)	The Canadian Depository for Securities Ltd., Toronto (CDS)
Chile	Banco de Chile, Santiago (BCHICLRMXXX)	Depósito Central de Valores S.A., Santiago (DCV)
China	Citibank (China) Co. Ltd., Shanghai (CITICNSXXX)	CSDCC Shanghai Branch CSDCC Shenzhen Branch China Central Depository Clearing Co. Ltd. (CCDC) Shanghai Clearing House (SHCH)
Colombia	Cititrust Colombia S.A., Bogota (CTRUCOB1XXX)	Depósito Centralizado de Valores, Bogotá (DECEVAL) Deposito Central de Valores, Bogotá (DCV)
Croatia	Privredna Banka Zagreb d.d., Zagreb (PBZGHR2XXXX)	Central Depository & Clearing Company Inc. (SKDD d.d.)
Denmark	Citibank Europe plc, Dublin (CITIE2XXXX)	VP Securities A/S, Copenhagen
Estonia	Swedbank A/S, Tallinn (HABAE2XXXX)	NASDAQ CSD SE, Tallinn
Finland	Citibank Europe plc, Dublin (CITIE2XXXX)	Euroclear Finland Ltd., Helsinki
France	Citibank Europe plc, Dublin (CITIE2XXXX)	Euroclear France S.A., Paris
Germany	Citibank Europe plc, Dublin (CITIE2XXXX)	Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (CBF)
Hong Kong	Citibank N.A., Hong Kong Branch (CITIHKXXXX)	Central Clearing and Settlement System, Hong Kong (CCASS) Central Moneymarkets Unit, Hong Kong (CMU)
ICSD		Clearstream Banking S.A., Luxembourg (CBL) Euroclear SA/NV Belgium, Brussels (EBE)
Indonesia	Citibank N.A., Jakarta Branch (CITIIDJXXXX)	Indonesian Central Securities Depository, Jakarta (KSEI) Bank Indonesia, Jakarta
Italy	Citibank Europe plc, Dublin (CITIE2XXXX)	Monte Titoli S.p.A, Milan
Japan	Citibank N.A., Tokyo Branch (CITIJPJTXXX) Citigroup Global Markets Japan Inc., Tokyo (NS-BLJPJTXXX)	Bank of Japan, Tokyo (BoJ) Japan Securities Depository Centre Inc., Tokyo (JAS-DEC)
Latvia	Swedbank AS, Tallinn (HABAE2XXXX) 3rd Sub-Custodian: Swedbank AS, Riga (HABALV22XXX)	NASDAQ CSD SE, Riga The Bank of Latvia, Riga
Lithuania	Swedbank AS, Tallinn (HABAE2XXXX) 3rd Sub-Custodian: Swedbank AB, Vilnius (HABALT22XXX)	NASDAQ CSD SE, Vilnius
Mauritius	HSBC Ltd., Ebene (HSBCMUMUXXX)	Central Depository & Settlement Co. Ltd., Port Louis (CDS)
Mexico	Banco Nacional de Mexico S.A., Mexico D.F. (BN-MXMXMMXXX)	S.D. Indeval S.A. de C.V., Mexico D.F.

Morocco	Citibank Maghreb S.A., Casablanca (CITIMAMCXXX)	MAROCLEAR, Casablanca
Netherlands	Citibank Europe plc, Dublin (CITIE2XXXX)	Euroclear (Bank) Nederland, Amsterdam
New Zealand	Citibank N.A., New Zealand Branch, Auckland (CIT-INZ2XXXX)	New Zealand Central Securities Depository Ltd., Wellington (NZCSD)
Peru	Citibank del Perú S.A., Lima (CITIEPLXXX)	CAVALI S.A. ICLV., Lima
Philippines	Citibank, N.A., Philippines Branch, Taguig City (CITIPHMXXXX)	Philippine Depository & Trust Corp., Makati City (PDTC) Bureau of the Treasury, Manila (BTR)
Poland	Bank Handlowy w Warszawie SA, Warsaw (CITIPLPXXXX)	National Bank of Poland, Warsaw (NBP) Central Securities Depository of Poland, Warsaw (KDPW)
Portugal	Citibank Europe plc, Dublin (CITIE2XXXX)	Interbolsa - S.G.S.L.S.C.V.M. S.A, Porto
Singapore	Citibank N.A., Singapore Branch (CITISGSGXXX)	The Central Depository Pte Ltd., Singapore (CDP)
Slovenia	UniCredit Banka Slovenija d.d., Ljubljana (BACXS122XXXX)	Central Securities Clearing Corp., Ljubljana (KDD)
South Africa	Citibank N.A., South Africa, Sandton (CITIZAJXXXX)	South Africa's Central Securities Depository Pty Ltd., Sandton (strate)
South Korea	Citibank Korea Inc., Seoul (CITIKRSXXXX)	Korean Securities Depository, Seoul (KSD)
Sweden	Citibank Europe plc, Sweden Branch, Stockholm (CITISESXXXX)	Euroclear Sweden AB, Stockholm
Switzerland	Citibank N.A., London Branch (CITIGB2LXXX)	SIX SIS AG, Zurich
Taiwan	Citibank Taiwan Ltd., Taipei (CITITWTXXXX)	Taiwan Depository Clearing Corporation, Taipei (TDCC)
Thailand	Citibank N.A., Bangkok Branch (CITITHBXXXX)	Thailand Securities Depository Company Ltd., Bangkok (TSD)
Tunisia	Union Internationale de Banques, Tunis (UIBKNT-TXXX)	Tunisie Clearing, Tunis
Untited Kingdom	Citibank N.A., London Branch (CITIGB2LXXX)	Euroclear UK & Ireland Ltd., London
USA	Citibank N.A., New York (CITIUS33XXXX)	Federal Reserve Bank, New York (FED) The Depository Trust & Clearing Corporation, New York (DTCC)

E. Recht des Käufers zum Widerruf

Widerrufsrecht

Kommt der Kauf von Aktien an offenes Investmentvermögen aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen zustande, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so ist der Käufer berechtigt, seine Käuferklärung in Textform und ohne Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu widerrufen (z.B. Brief, Fax, E-Mail). Das Widerrufsrecht besteht auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat.

Die Frist zum Widerruf beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Art. 246 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genügt. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer. Der Widerruf ist schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Der Widerruf ist zu richten an

Universal-Investment-Gesellschaft mbH
Europa-Allee 92-96
60486 Frankfurt am Main
Telefax: (069) 7 10 43 - 700
Email: info@universal-investment.com

Ein Widerrufsrecht besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Kauf der Aktien geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Widerrufsfolgen

Ist der Widerruf wirksam erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so sind ihm von der Gesellschaft gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und ein Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht. Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend beim Verkauf der Anteile durch den Anleger.

F. Satzung

SATZUNG
DER
GANÉ INVESTMENT-AG
MIT TEILGESELLSCHAFTSVERMÖGEN
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

GANÉ Investment-AG mit Teilgesellschaftsvermögen

Die Rechtsform kann mit „InvAG“ und der Zusatz „Teilgesellschaftsvermögen“ kann mit „TGV“ abgekürzt werden.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Alle Geschäftsbriefe im Sinne des § 80 Aktiengesetz haben einen Hinweis auf die Veränderlichkeit des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft zu enthalten.
- (4) Die Dauer der Gesellschaft ist unbegrenzt.
- (5) Die Gesellschaft ist eine extern verwaltete Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital und Teilgesellschaftsvermögen im Sinne des § 108 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 13 KAGB.
- (6) Die Aktien eines TGV, welches als Spezialinvestmentvermögen ausgestaltet ist, dürfen nur von professionellen Anlegern im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 32 KAGB und semi-professionellen Anlegern im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 33 KAGB gehalten werden. Bei natürlichen Personen müssen zusätzlich die Anforderungen der Anlagebedingungen erfüllt sein.
- (7) Sacheinlagen sind ausschließlich für Spezial-AIF TGVs zulässig.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die ausschließliche Anlage und Verwaltung eigener Mittel nach festen Anlagestrategien und dem Grundsatz der Risikomischung zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach Maßgabe der §§ 162 bis 213 KAGB (OGAW-Teilgesellschaftsvermögen), der §§ 162 bis 191, 214 bis 217 in Verbindung mit den §§ 218 und 219, §§ 220 bis 224 KAGB (Publikums-AIF-Teilgesellschaftsvermögen) und der §§ 273 bis 281 und § 284 Kapitalanlagegesetzbuch mit Ausnahme von § 284 Abs. 2 Nr. 2 lit. (e), (f) und (h) KAGB (Spezial-AIF-Teilgesellschaftsvermögen) sowie der jeweils geltenden Anlagebedingungen zum Nutzen der Aktionäre.

Andere als die in Abs. 1 genannten Geschäfte dürfen nicht betrieben werden.

Die Gesellschaft ist als Investmentaktiengesellschaft in Form einer Umbrella-Konstruktion ausgestaltet.

§ 3 Externe Verwaltung

- (1) Die Gesellschaft bestellt eine Kapitalverwaltungsgesellschaft als externe Verwaltungsgesellschaft (nachfolgend „Verwaltungsgesellschaft“). Der Verwaltungsgesellschaft obliegt neben der Ausführung der allgemeinen Verwaltungstätigkeit insbesondere auch die Anlage und Verwaltung der Mittel der Gesellschaft.
- (2) Die Verwaltungsgesellschaft kann einzelne Tätigkeiten auf Dritte auslagern.

§4 Verwahrstelle

Die Gesellschaft beauftragt für jedes TGV ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft sowie der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Aktionäre. Der Verwahrstelle obliegen die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch, dieser Satzung und den Anlagebedingungen des TGV vorgeschriebenen Aufgaben und Pflichten.

§ 5 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.

II. ANLAGEGRUNDSÄTZE

§6 Verwaltung der Vermögensgegenstände

- (1) Die Mittel der Gesellschaft werden nach Maßgabe der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Normen und der jeweiligen Anlagebedingungen sowie unter Berücksichtigung der sich aus den Anlagebedingungen und etwaigen Anlagerichtlinien ergebenden Beschränkungen ausschließlich in Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 193 bis 198, § 219, §§ 221, 222, §§ 282 und 284 KAGB angelegt.
- (2) Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für Rechnung des jeweiligen TGV. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Aktionäre.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, mit den von den Aktionären eingelegten Geldern die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen. Sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
- (4) Bei der Verwaltung der Gesellschaft sind die in dieser Satzung sowie die im Kapitalanlagegesetzbuch und die in den jeweiligen Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
- (5) Die Gesellschaft darf keine Vermögensgegenstände verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Gesellschaftsvermögen/TGV gehören. Die Regelung des § 197 KAGB bzw. § 284 Abs. 1 in Verbindung mit § 197 KAGB bleibt für die betreffenden TGVs unberührt.
- (6) Die Vermögensgegenstände stehen im Alleineigentum der Gesellschaft.

§7 Anlagegrundsätze

Die Gesellschaft erstellt für jedes Teilgesellschaftsvermögen besondere Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. (c). Die Gesellschaft konkretisiert nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in den jeweiligen Anlagebedingungen welche Vermögensgegenstände für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen erworben werden dürfen und legt darin Anlagegrenzen für einzelne Vermögensgegenstände sowie Anlagegrundsätze fest.

§8 Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf in Abhängigkeit der Ausgestaltung der Anlagebedingungen eines Teilgesellschaftsvermögens für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens kurzfristige Kredite bis zu 30 Prozent des Werts des Teilgesellschaftsvermögens aufnehmen. Die zulässige Höhe der Kreditaufnahme richtet sich nach den Anlagebedingungen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens.

III. GESELLSCHAFTSKAPITAL, RÜCKERWERB VON AKTIEN UND ERTRAGSVERWENDUNG

§9 Gesellschaftskapital, Aktien

- (1) Das Gesellschaftskapital besteht aus Unternehmensaktien und Anlageaktien.
- (2) Das Gesellschaftskapital entspricht dem Wert des Gesellschaftsvermögens. Der Wert des Gesellschaftsvermögens entspricht der Summe der jeweiligen Verkehrswerte der zu den Teilgesellschaftsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten.
- (3) Das anfängliche Gesellschaftskapital (Anfangskapital) der Gesellschaft beträgt EUR 100.000,00 und ist eingeteilt in 100.000 auf den Namen lautende Unternehmensaktien. Das Gesellschaftskapital darf den Betrag von EUR 50.000,00 (in Worten: Euro fünfzigtausend) nicht unterschreiten (Mindestkapital) und den Betrag von EUR 10.000.300.000,00 (in Worten: Euro zehn Milliarden dreihunderttausend) nicht überschreiten (Höchstkapital).
- (4) Die Unternehmensaktien werden effektiv als auf den Namen lautende Stückaktien begeben. Sie gewähren ausschließlich Rechte an dem Teilgesellschaftsvermögen „Unternehmensaktien“. Die Unternehmensaktien sind an dem Teilgesellschaftsvermögen in gleichem Umfang beteiligt.
- (5) Die Gesellschaft kann für jedes Teilgesellschaftsvermögen Anlageaktien begeben. Für einzelne Spezial-AIF TGVs kann die Gesellschaft auf die Begebung von Anlageaktien verzichten. Die Anlageaktien berechtigen nicht zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Gesellschaft und gewähren keine Stimmrechte.
- (6) Die Aktien der Gesellschaft können verschiedene Rechte gewähren. Legt die Gesellschaft mehrere Teilgesellschaftsvermögen auf, so gewähren die Aktien des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens ausschließlich Rechte an dem Teilgesellschaftsvermögen, auf das sie lauten.
- (7) Sofern in den Anlagebedingungen nichts Anderweitiges bestimmt ist, werden die Rechte der Aktionäre bei der Auflage eines Teilgesellschaftsvermögens in einer oder mehreren Globalurkunden verbrieft. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
- (8) Aktien dürfen nur gegen volle Leistung des Ausgabepreises ausgegeben werden.

§ 10 Ausgabe von Aktien

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, das Gesellschaftskapital durch Ausgabe neuer Aktien (Unternehmens- und/oder Anlageaktien) gegen Einlagen einmalig oder mehrmals bis zur Grenze des Höchstkapitals zu erhöhen. Der Vorstand ist ermächtigt, die Ausgabe von Aktien vorübergehend oder vollständig einzustellen.
- (2) Ein Bezugsrecht der Anlageaktionäre entsprechend § 186 Aktiengesetz auf Zuteilung neuer Aktien besteht nicht. Ein Bezugsrecht der Unternehmensaktionäre auf Zuteilung neuer Aktien besteht nur bei der Ausgabe neuer Unternehmensaktien.
- (3) Die Aktien können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen. Insbesondere ist der Vorstand ermächtigt, festzulegen, an welchem Teilgesellschaftsvermögen die neuen Aktien Rechte gewähren.
- (5) Mit der Ausgabe der Aktien ist das Gesellschaftskapital erhöht.

§ 11 Rücknahme von Aktien

- (1) Die Aktionäre haben mindestens zweimal im Monat das Recht, von der Gesellschaft die Rücknahme ihrer Aktien zum jeweils geltenden Rücknahmepreis nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verlangen. Für Spezial-AIF-Teilgesellschaftsvermögen können die Anlagebedingungen bestimmen, dass die Rücknahme von Aktien nur zu bestimmten Rücknahmetermeninen, welche nicht zweimal im Monat stattfinden müssen, erfolgt.
- (2) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Aktien zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens.
- (3) Im Übrigen erfolgt die Rücknahme der Aktien für jedes Teilgesellschaftsvermögen nach Maßgabe der jeweiligen Anlagebedingungen.
- (4) Die Rücknahme von Unternehmensaktien ist nur mit Zustimmung aller Unternehmensaktionäre möglich. Die Rücknahme von Unternehmensaktien ist ausgeschlossen, wenn durch die Rücknahme die auf die Unternehmensaktien entfallenden Einlagen den Betrag von EUR 50.000,00 (in Worten: Euro fünfzigtausend) unterschreiten würden.
- (5) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats berechtigt, die Rücknahme der Aktien eines oder mehrerer Teilgesellschaftsvermögen auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens erforderlich machen können. Solange die Rücknahme ausgesetzt ist, dürfen keine neuen Aktien ausgegeben werden, die Rechte an dem betreffenden Teilgesellschaftsvermögen gewähren.
- (6) Die Gesellschaft hat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in denen sie Aktien des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens vertreibt, die Entscheidung zur Aussetzung der Rücknahme unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Die Gesellschaft hat die Aktionäre durch eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens

bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme zu unterrichten. Satz 1 gilt nicht für die Aktionäre von Spezial-AIF-Teilgesellschaftsvermögen. Die Aktionäre sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile des Teilgesellschaftsvermögens darüber hinaus unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

- (8) Sofern nicht alle Ansprüche der Aktionäre auf Rücknahme ihrer Aktien erfüllt werden können, sind diese in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Geltendmachung, am gleichen Tag geltend gemachte Ansprüche anteilig, zu erfüllen.
- (9) Der Vorstand ist ermächtigt, die das Verfahren betreffenden technischen Einzelheiten der Rücknahme von Aktien festzulegen. Diese sind in den Anlagebedingungen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens offen zu legen.
- (10) Mit der Rücknahme der Aktien ist das Gesellschaftskapital herabgesetzt.

§ 12 Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag

- (1) Bei der Ausgabe von Aktien kann ein Aufschlag in Höhe von bis zu 7 Prozent des Aktienwerts festgesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die Höhe des Aufschlags für jedes Teilgesellschaftsvermögen in den jeweiligen Anlagebedingungen festzulegen.
- (2) Bei der Rücknahme von Aktien kann ein Abschlag in Höhe von bis zu 7 Prozent des Aktienwerts festgesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die Höhe des Abschlags für jedes Teilgesellschaftsvermögen in den jeweiligen Anlagebedingungen festzulegen.

§ 13 Ertragsverwendung

Der Vorstand beschließt für jedes Teilgesellschaftsvermögen jeweils, ob die Erträge auszuschütten oder wiederanzulegen sind, ob auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Aktien zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), ob die Ausschüttung von realisierten Veräußerungsgewinnen vorgesehen ist und ob Zwischenausschüttungen erfolgen können.

IV. TEILGESELLSCHAFTSVERMÖGEN, VERSCHMELZUNG UND AKTIENKLASSEN

§14 Auflage von Teilgesellschaftsvermögen

- (1) Die Gesellschaft kann mehrere Teilgesellschaftsvermögen bilden. Die Gesellschaft darf unter Beachtung des Verbots der Investition in Vermögensgegenstände im Sinne des § 284 Abs. 2 Nr. 2 lit. (e), (f) und (h) Kapitalanlagegesetzbuch nur OGAW-Teilgesellschaftsvermögen, Publikums-AIF-Teilgesellschaftsvermögen und Spezial-AIF-Teilgesellschaftsvermögen bilden, die sich mindestens in der Bezeichnung unterscheiden.
- (2) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats jederzeit beschließen, weitere Teilgesellschaftsvermögen zu bilden. Bei der Bildung von Teilgesellschaftsvermögen sind folgende Grundsätze zu beachten:
 - a) Die Gesellschaft hat beim Erwerb und der Verwaltung von Vermögensgegenständen für ein Teilgesellschaftsvermögen die gesetzlichen und die in dieser Satzung niedergelegten Anlagegrundsätze und Anlagengrenzen zu beachten.

- b) Der Vorstand legt mit Zustimmung des Aufsichtsrats für jedes Teilgesellschaftsvermögen die Anlagegrundsätze, Anlagegrenzen sowie besondere Anlageziele fest.
 - c) Für jedes Teilgesellschaftsvermögen werden besondere Anlagebedingungen verfasst. Diese enthalten die in lit. (b) genannten Angaben sowie weitere spezifische Angaben und werden für jedes Teilgesellschaftsvermögen in einem gesonderten Dokument niedergelegt. Dieses Dokument ist jeweils als die Anlagebedingungen des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens zu bezeichnen.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, nach Maßgabe des § 10 Aktien auszugeben, die hinsichtlich der Verteilung des Gewinns und des Vermögens ausschließlich Rechte an dem Teilgesellschaftsvermögen gewähren, auf das sie lauten. Aktien, die hinsichtlich der Verteilung des Gewinns und des Vermögens Rechte an mehreren Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft gewähren, dürfen nicht ausgegeben werden.
 - (4) Die jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen sind von den übrigen Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft vermögensrechtlich und haftungsrechtlich getrennt. Jedes Teilgesellschaftsvermögen gilt im Verhältnis der Aktionäre untereinander als eigenständiges Gesellschaftsvermögen. Dies gilt auch für den Fall der Insolvenz der Gesellschaft oder der Abwicklung eines Teilgesellschaftsvermögens.
 - (5) Für die auf die einzelnen Teilgesellschaftsvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilgesellschaftsvermögen.
 - (6) Der Wert einer jeden Aktie ist für jedes Teilgesellschaftsvermögen nach Maßgabe der jeweiligen Anlagebedingungen gesondert zu berechnen.
 - (7) Die Gesellschaft kann für jedes Teilgesellschaftsvermögen eine andere Verwahrstelle beauftragen.

§15 Änderung der Anlagepolitik

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats jederzeit beschließen, die Anlagepolitik oder ein Ausgestaltungsmerkmal eines Teilgesellschaftsvermögens unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und den Bestimmungen dieser Satzung zu ändern. Die jeweiligen Anlagebedingungen sind entsprechend anzupassen und bekannt zu machen, sowie rechtlich erforderliche Genehmigungen einzuholen.

Die Änderung dieser Satzung bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). § 163 Abs. 2 S. 1, 2 und 4 bis 9 KAGB gilt entsprechend.

§ 16 Verschmelzung von Teilgesellschaftsvermögen

- (1) Eine Verschmelzung von Teilgesellschaftsvermögen ist für die gesetzlich geregelten Fälle durch Beschluss des Vorstands und Zustimmung der Hauptversammlung möglich. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus dem Kapitalanlagegesetzbuch.
- (2) Für den wirksamen Beschluss über die Zustimmung der Hauptversammlung zu einer Verschmelzung sind 50 Prozent der tatsächlich abgegebenen Stimmen der bei der Hauptversammlung anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Aktionäre nötig.
- (3) Eine andere Investmentaktiengesellschaft kann nach Maßgabe der Vorschriften des KAGB sowie in Verbindung mit den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes zur Verschmelzung auf die Gesellschaft oder ein Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft verschmolzen werden. Die Verschmelzung bedarf der Zustimmung der Hauptver-

sammlung. Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf einer Mehrheit, die mindestens 50 Prozent der in der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen umfasst.

§ 17 Auflösung von Teilgesellschaftsvermögen

Ein Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft kann durch Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats oder der Verwahrstelle aufgelöst werden. Der Beschluss des Vorstands ist für Publikums-Teilgesellschaftsvermögen nach Maßgabe des § 5 bekannt zu machen. Die Aktionäre des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens werden von der Gesellschaft über den Auflösungsbeschluss unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers im Sinne des § 167 KAGB unterrichtet. Der Beschluss wird im Fall der Bekanntmachung sechs Monate nach der Bekanntmachung ansonsten sechs Monate nach Unterrichtung der Aktionäre wirksam, es sei denn, dass die Anlagebedingungen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens eine längere vorsehen. Die Anlagebedingungen von Spezial-AIF-Teilgesellschaftsvermögen können eine kürzere Frist vorsehen. Der Auflösungsbeschluss ist in den nächsten Jahresbericht der Gesellschaft aufzunehmen. Einzelheiten betreffend der Auflösung und Laufzeit ergeben sich aus den Anlagebedingungen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens.

§ 18 Bildung von Aktienklassen

- (1) Der Vorstand ist berechtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats, für einzelne oder für alle Teilgesellschaftsvermögen Aktienklassen zu bilden.
- (2) Die Aktienklassen können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Anleger, die Aktien erwerben und halten dürfen, der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung der Aktienklasse einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Verwahrstellenvergütung, der Mindestanlagesumme, oder einer Kombination dieser Merkmale haben. In den Anlagebedingungen wird abschließend festgelegt, welche Ausgestaltungsmerkmale die verschiedenen Aktienklassen aufweisen können.
- (3) Aktien einer Aktienklasse besitzen die gleichen Ausgestaltungsmerkmale.
- (4) Der Wert der Aktie ist für jede Aktienklasse gesondert zu errechnen.

§ 19 Auflösung von Aktienklassen

Eine Aktienklasse eines Teilgesellschaftsvermögens der Gesellschaft kann durch Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats aufgelöst werden. § 17 ist entsprechend anzuwenden.

§ 20 Laufende Kosten

- (1) In den Anlagebedingungen wird festgelegt, nach welcher Methode, in welcher Höhe und aufgrund welcher Berechnung die Vergütungen und Aufwendererstattungen aus den einzelnen Teilgesellschaftsvermögen an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und an Dritte zu leisten sind.
- (2) Gemeinkosten und sonstige Aufwendungen, die nicht einem einzelnen Teilgesellschaftsvermögen zugeordnet werden können, gehen anteilig zu Lasten der im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit bestehenden Teilgesellschaftsvermögen. Der von dem jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen zu tragende Anteil ermittelt sich nach dem Verhältnis des Werts der zu diesem Teilgesellschaftsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände

zum Wert des gesamten Gesellschaftsvermögens. Gemeinkosten im Sinne von Satz 1 sind unter anderem die Vergütung der Organe der Gesellschaft in der jeweils festgelegten Höhe, die Kosten der externen Verwaltung, Personalkosten, Gebühren sowie die Umlage der Kosten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf die beaufsichtigten Institute und Unternehmen, der Gesellschaft in Rechnung gestellte Notarkosten, Gebühren des Handelsregisters, Rechts- und sonstige Beratungskosten, Kosten des Abschlussprüfers, Kosten, die der Gesellschaft von Behörden berechnet werden sowie Kosten für die Bereitstellung von Räumen und Büroausstattung soweit diese nicht den einzelnen Teilgesellschaftsvermögen zugeordnet werden können.

- (3) In den Anlagebedingungen für Spezial-AIF-Teilgesellschaftsvermögen kann von den Regelungen des Absatzes 2 abgewichen werden, soweit dadurch die Aktionäre der Publikums-Teilgesellschaftsvermögen nicht benachteiligt werden.

V. VERFASSUNG DER GESELLSCHAFT

A. DER VORSTAND

§ 21 Zahl der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl.

§ 22 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Der Vorstand hat alle Rechte und Pflichten, die ihm durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen sind.
- (2) Die Gesellschaft wird von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten oder einem Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen.

B. DER AUFSICHTSRAT

§ 23 Zahl der Aufsichtsratsmitglieder, Amtszeit

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat muss mindestens ein Mitglied angehören, das von den Unternehmensaktionären, denen mit ihnen verbundenen Unternehmen und Geschäftspartnern der Gesellschaft unabhängig ist. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder dauert bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem der Aufsichtsrat gewählt wird, nicht mitgerechnet.
- (2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, der Vorsitzende gegenüber einem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat niederlegen.
- (3) Aufsichtsratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit mit einfacher Mehrheit des in der Hauptversammlung vertretenen Gesellschaftskapitals abberufen werden. Anstelle eines ausscheidenden Mitglieds ist unverzüglich ein neues Aufsichtsratsmitglied zu wählen. Die Amtszeit des neuen Aufsichtsratsmitglieds endet mit Ablauf der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.

§ 24 Vorsitzender, Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats obliegt die Federführung für den Aufsichtsrat; er ist befugt, Willenserklärungen des Aufsichtsrats in dessen Namen abzugeben.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind auf Verlangen des Aufsichtsrats verpflichtet, den Sitzungen des Aufsichtsrats beizuwohnen.

§ 25 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat alle Rechte und Pflichten, die ihm durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden.
- (2) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

§ 26 Geschäftsordnung und Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Für die Beschlussfassung gelten die nachfolgenden Bestimmungen; in der Geschäftsordnung können hierzu sowie zur Einberufung und zur Beschlussfähigkeit ergänzende Bestimmungen getroffen werden.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher oder fernmündlicher Abstimmung gefasst werden oder im Wege der kombinierten Beschlussfassung, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, bei dessen Verhinderung, sein Stellvertreter dies anordnet. Ein Widerspruchsrecht eines Aufsichtsratsmitglieds gegen dieses Verfahren besteht nicht. Die Form im Sinne von Satz 1 wird auch durch moderne Kommunikationsmittel, insbesondere E-Mail oder Videokonferenz gewahrt.
- (3) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch andere Mitglieder des Aufsichtsrats schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.

§ 27 Vergütung

Den Aufsichtsratsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine Vergütung und Auslagenerstattung gewährt werden.

C. HAUPTVERSAMMLUNG UND GESONDERTE VERSAMMLUNGEN

§ 28 Ort und Zeit

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet in den ersten acht Monaten jedes Geschäftsjahres statt.
- (2) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, in Aschaffenburg oder in einer deutschen Stadt mit mindestens 50.000 Einwohnern statt.

§ 29 Einberufung

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand, im Fall des § 111 Abs. 3 Aktiengesetz durch den Aufsichtsrat, einberufen.

§ 30 Teilnahme

Zur Teilnahme an jeder Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Unternehmensaktionäre berechtigt, die sich spätestens am siebten Tag vor dem Tag der Hauptversammlung in Textform in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben.

§ 31 Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter, bei deren Verhinderung ein von den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrats bestimmtes Mitglied.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.

§ 32 Stimmrechte

In der Hauptversammlung gewährt jede Unternehmensaktie eine Stimme.

§ 33 Beschlüsse, Änderungen der Satzung

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des vertretenen Gesellschaftskapitals gefasst, sofern nicht das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt. Dies gilt auch für Änderungen der Satzung und Änderungen des Kapitals.

VI. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG, HALBJAHRESBERICHT

§ 34 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Februar eines jeden Kalenderjahres und endet am 31. Januar des folgenden Jahres.

§ 35 Jahresabschluss der Gesellschaft

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich nach Aufstellung dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns der Gesellschaft sowie des auf die einzelnen Teilgesellschaftsvermögen entfallenden Anteils am Bilanzgewinn unterbreiten will.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht des Vorstands und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung der Hauptversammlung schriftlich zu berichten. Er hat seinen Bericht

innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand und dem Abschlussprüfer zuzuleiten; § 171 Abs. 3 Satz 2 Aktiengesetz bleibt unberührt.

- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch den Abschlussprüfer zu prüfen. Der Abschlussprüfer wird auf Vorschlag des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung gewählt und vom Aufsichtsrat beauftragt.
- (4) Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt. Beschließen Vorstand und Aufsichtsrat, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen, oder hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht gebilligt, so hat der Vorstand unverzüglich eine Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses einzuberufen.
- (5) Der Jahresbericht ist spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Darüber hinaus ist der Jahresabschluss bei der Gesellschaft und weiteren Stellen erhältlich, die im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen des jeweiligen TGV angegeben sind.
- (6) Einem Aktionär wird der Jahresbericht auf Anfrage vorgelegt.

§ 36 Bilanzgewinn

Der Anspruch des Aktionärs auf Verteilung des Bilanzgewinns ist ausgeschlossen.

§ 37 Halbjahresbericht

- (1) Der Vorstand hat für die Mitte des Geschäftsjahres einen Halbjahresbericht zu erstatten, sofern die Gesellschaft nicht ausschließlich Spezial-AIF-Teilgesellschaftsvermögen gebildet hat.
- (2) Der Halbjahresbericht ist spätestens zwei Monate nach dem Stichtag im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Darüber hinaus ist der Halbjahresbericht bei der Gesellschaft und weiteren Stellen erhältlich, die im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen des jeweiligen TGV angegebenen sind.

G. Anlagebedingungen

ANLAGEBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen

der

**GANÉ Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital
und Teilgesellschaftsvermögen**

(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)

extern verwaltet durch die

**UNIVERSAL-INVESTMENT-GESELLSCHAFT MBH
Europa-Allee 92-96, 60486 Frankfurt am Main**

(nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt)

und ihren Aktionären

sowie

**Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG
Kaiserstraße 24, 60311 Frankfurt am Main**

(nachstehend „Verwahrstelle“ genannt)

für das von der Gesellschaft gemäß der OGAW-Richtlinie verwaltete

Teilgesellschaftsvermögen

GANÉ Value Event Fund

(nachstehend „Teilgesellschaftsvermögen“ genannt)

die nur in Verbindung mit der Satzung der Gesellschaft gelten.

VERWAHRSTELLE

§ 1 Verwahrstelle

- (1) Die Gesellschaft bestellt für das Teilgesellschaftsvermögen Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Aktionäre.
- (2) Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den Anlagebedingungen.
- (3) Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 73 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.

- (4) Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Teilgesellschaftsvermögen oder gegenüber den Aktionären für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 72 Abs. 1 Nr. 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 73 Abs. 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem Teilgesellschaftsvermögen oder den Aktionären für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahrungsaufgaben nach Absatz 3 Satz 1 unberührt.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 2 Teilgesellschaftsvermögen

- (1) Das Teilgesellschaftsvermögen ist als Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie ausgestaltet.
- (2) Die Gesellschaft legt die Mittel des Teilgesellschaftsvermögens nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen in Form eines OGAW-Investmentvermögens an.
- (3) Der Geschäftszweck des Teilgesellschaftsvermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.
- (4) Das Rechtsverhältnis zwischen Gesellschaft und dem Aktionär richtet sich nach der Satzung der Gesellschaft, den Anlagebedingungen des Teilgesellschaftsvermögens und dem KAGB.

§ 3 Anlagegrundsätze

Das Teilgesellschaftsvermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt. Die Gesellschaft soll für das Teilgesellschaftsvermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen.

§ 4 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Teilgesellschaftsvermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der Anlagebedingungen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der Anlagebedingungen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der Anlagebedingungen,
4. Investmentanteile gemäß § 8 der Anlagebedingungen,
5. Derivate gemäß § 9 der Anlagebedingungen,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der Anlagebedingungen.

§ 5 Wertpapiere

Die Gesellschaft darf vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Wertpapiere nur erwerben, wenn

1. sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) zugelassen ist¹¹,
3. ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
4. ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
5. sie Aktien sind, die dem Teilgesellschaftsvermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
6. sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Teilgesellschaftsvermögen gehören, erworben werden,
7. sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 193 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 KAGB genannten Kriterien erfüllen,
8. sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.

Der Erwerb von Wertpapieren nach Satz 1 Nummern 1 bis 4 darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Abs. 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 4 erwerbbar sind.

§ 6 Geldmarktinstrumente

- (1) Die Gesellschaft darf vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Teilgesellschaftsvermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren

¹¹ Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht (<http://www.bafin.de>).

Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), erwerben.

Geldmarktinstrumente dürfen für das Teilgesellschaftsvermögen nur erworben werden, wenn sie

1. an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 2. ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist¹²,
 3. von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
 4. von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Nummern 1 und 2 bezeichneten Märkten gehandelt werden,
 5. von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
 6. von anderen Emittenten begeben werden und diese den Anforderungen des § 194 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 KAGB entsprechen.
- (2) Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 194 Abs. 2 und 3 KAGB erfüllen.

§ 7 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Sofern in den Anlagebedingungen nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

¹² Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht (<http://www.bafin.de>).

§ 8 Investmentanteile

- (1) Die Gesellschaft kann für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF, können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Abs. 1 Satz 2 KAGB erfüllen.
- (2) Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF, darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft, des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 % des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.

§ 9 Derivate

- (1) Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens Derivate gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Abs. 1 Satz 2 KAGB einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Abs. 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Abs. 3 KAGB erlassenen Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (DerivateV) nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
- (2) Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente sowie gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im Teilgesellschaftsvermögen einsetzen. Komplexe Derivate mit gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Teilgesellschaftsvermögens für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des Teilgesellschaftsvermögens übersteigen.

Grundformen von Derivaten sind:

1. Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Abs. 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB;
2. Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Abs. 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Nummer 1, wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - a) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - b) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
3. Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;

4. Optionen auf Swaps nach Nummer 3, sofern sie die in Nummer 2 unter Buchstaben a) und b) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
 5. Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).
- (3) Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswert abgeleitet sind. Hierbei darf der dem Teilgesellschaftsvermögens zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko (Risikobetrag) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 % des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens übersteigen.
- (4) Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den Anlagebedingungen oder von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
- (5) Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Aktionäre für geboten hält.
- (6) Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.
- (7) Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.

§ 10 Sonstige Anlageinstrumente

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens bis zu 10 % des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB anlegen.

§ 11 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

- (1) Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im KAGB, in der DerivateV und in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
- (2) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 5 % des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens erworben werden; in diesen Werten dürfen jedoch bis zu 10 % des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens angelegt werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 % des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigt. Die Emittenten von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind auch dann im Rahmen der in Satz 1 genannten Grenzen zu berücksichtigen, wenn die von diesen emittierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mittelbar über andere im Teilgesellschaftsvermögen enthaltenen Wertpapiere, die an deren Wertentwicklung gekoppelt sind, erworben werden.

- (3) Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente, die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35 % des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens anlegen.
- (4) Die Gesellschaft darf je Emittent bis zu 25 % des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens anlegen in
1. Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vor dem 8. Juli 2022 ausgegeben worden sind, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind,
 2. gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Art. 3 Nr. 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 29), die nach dem 7. Juli 2022 begeben wurden.

Legt die Gesellschaft mehr als 5 % des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Schuldverschreibungen desselben Emittenten nach Satz 1 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80 % des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigen.

- (5) Die Grenze in Absatz 3 darf für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten nach Maßgabe von § 206 Abs. 2 KAGB überschritten werden, sofern die Anlagebedingungen dies unter Angabe der betreffenden Emittenten vorsehen. In diesen Fällen müssen die für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 % des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.
- (6) Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 % des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Bankguthaben nach Maßgabe des § 195 KAGB bei demselben Kreditinstitut anlegen.
- (7) Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus
1. Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von ein und derselben Einrichtung begeben werden,
 2. Einlagen bei dieser Einrichtung und
 3. Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte,

20 % des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigt. Satz 1 gilt für die in Absatz 3 und 4 genannten Emittenten und Garantiegeber mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft sicherzustellen hat, dass eine Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35 % des Wertes des Teilgesell-

schaftsvermögens nicht übersteigt. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.

- (8) Die in Absatz 3 und 4 genannten Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2 genannten Grenzen von 40 % nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen 2 bis 4 und Absätzen 6 bis 7 genannten Grenzen dürfen abweichend von der Regelung in Absatz 7 nicht kumuliert werden.
- (9) Die Gesellschaft darf in Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 196 Abs. 1 KAGB nur bis zu 10 % des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens anlegen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nicht mehr als 25 % der ausgegebenen Anteile eines anderen offenen inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 192 bis 198 KAGB angelegt ist, erwerben.

§ 12 Besondere Anlagegrenzen

- (1) Das Teilgesellschaftsvermögen darf vollständig aus Wertpapieren gemäß § 4 Nr. 1 bestehen.
- (2) Bei mindestens 75 % des Teilgesellschaftsvermögens sind Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Auswahl der Vermögensgegenstände von entscheidender Bedeutung. Die ausgewählten Vermögensgegenständen müssen die nachfolgenden Nachhaltigkeitskriterien erfüllen.

Unter Nachhaltigkeit wird einerseits die Erfüllung ökologischer, sozialer und ethischer Mindeststandards verstanden, was durch die Anwendung eines nachfolgend skizzierten Ausschlussfilters umgesetzt wird. Darüber hinaus werden solche Unternehmen als nachhaltig angesehen, die sich in Kennzahlen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder gute Unternehmensführung (ESG) im Zeitverlauf verbessern. Dies erfolgt aufgrund einer quantitativen Messung der durch einen Nachhaltigkeitsdienstleister bereitgestellten Daten.

Es werden hierbei Emittenten ausgewählt, bei denen unter anderem Strategien und Systeme zum Umgang mit Klimarisiken, mit Biodiversitätsrisiken, im Umgang mit Arbeitnehmern, Gleichbehandlung und Anteilseignern, in der Vorbeugung von Korruption sowie in der Unterstützung von Lösungen im Bereich Abfallentsorgung, Umweltschutz und Erneuerbaren Energien vorhanden sind und eingehalten werden.

Um nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Umwelt- und Sozialzielen im Sinne des Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 bzw. von Umweltzielen im Sinne des Art. 9 der Verordnung (EU) 2020/852 beizutragen, investiert das Teilgesellschaftsvermögen unter anderem nicht in Emittenten, die ihren Umsatz

- zu mehr als 10 % aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz von fossilen Brennstoffen (exklusive Gas) oder Atomstrom,
- zu mehr als 10 % aus der Förderung von Kohle und Erdöl,
- aus dem Anbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer,
- aus der Herstellung oder dem Vertrieb aufgrund von internationaler Konventionen (z.B. Chemiewaffenkonvention) geächteter Waffen

generieren.

Ferner ist in Wertpapiere solcher Emittenten bzw. Portfoliounternehmen zu investieren, die bei ihrer Geschäftstätigkeit die in Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Governance-Aspekte beachten. Die Beachtung der in Art. 2 Nr. 17 der Ver-

ordnung (EU) 2019/2088 genannten Governance-Aspekte wird unter anderem durch Ausschluss von Emittenten bzw. Portfoliounternehmen, die schwerwiegende soziale oder ökologische Kontroversen in Bezug auf ihre Geschäftstätigkeit und/oder ihre Produkte aufweisen, deren Governance (Unternehmensführungspraktiken, Unternehmensethik, Korruption, Beteiligung an Unternehmensethik-Kontroversen) schlecht beurteilt wird oder die Verstöße gegen den UN Global Compact aufweisen, sichergestellt.

- (3) Zusätzlich zu der in dem vorstehenden Absatz 2 festgelegten Anlagegrenze gilt ebenfalls, dass mindestens 25 % des Wertes des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds im Sinne des § 1 Abs. 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilgesellschaftsvermögens in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 8 InvStG angelegt werden, die nach diesen Anlagebedingungen für das Teilgesellschaftsvermögen erworben werden können (Mischfonds im Sinne des § 2 Abs. 7 InvStG). Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 InvStG, die nach diesen Anlagebedingungen für das Teilgesellschaftsvermögen erworben werden können, berücksichtigt werden.
- (4) Der Erwerb von Geldmarktinstrumenten ist bis zu 75 % des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens und nur nach Maßgabe des § 6 der Anlagebedingungen möglich.
- (5) Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Emittenten mehr als 35 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen:
 - Bundesrepublik Deutschland;
 - Vereinigte Staaten von Amerika.
- (6) Bis zu 25 % des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der Anlagebedingungen gehalten werden.
- (7) Bis zu 10 % des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der Anlagebedingungen gehalten werden. Die Gesellschaft wählt die zu erwerbenden Investmentanteile entweder nach den Anlagebestimmungen bzw. nach dem Anlageschwerpunkt dieser Anteile oder nach dem letzten Jahres- oder Halbjahresbericht der Investmentanteile aus. Es können alle zulässigen Arten von Anteilen an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie von Anteilen an EU-OGAW und von EU-Verwaltungsgesellschaften oder ausländischen Verwaltungsgesellschaften verwalteten offenen Investmentvermögen, die keine EU-OGAW sind, erworben werden. Der Anteil des Teilgesellschaftsvermögens, der höchstens in Anteilen der jeweiligen Art gehalten werden darf, ist auf die Anlagegrenze nach Satz 1 beschränkt. Die in § 11 Abs. 9 der Anlagebedingungen genannten Grenzen bleiben unberührt.

§ 13 Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte werden nicht abgeschlossen.

§ 14 Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 % des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

§ 15 Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich mit Blick auf das Teilgesellschaftsvermögen des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

AKTIENKLASSEN, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON AKTIEN, RECHNUNGSLEGUNG UND KOSTEN

§ 16 Aktienklassen

- (1) Für das Teilgesellschaftsvermögen können Aktienklassen im Sinne von § 18 Abs. 2 der Satzung gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, der Währung des Aktienwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Verwahrstellenvergütung, der erfolgsabhängigen Vergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Aktienklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
- (2) Die bestehenden Aktienklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Aktienklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Aktienwertes, Verwaltungsvergütung, Verwahrstellenvergütung, erfolgsabhängige Vergütung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.
- (3) Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsaktienklasse ist zulässig. Für Währungsaktienklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Aktienklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der Anlagebedingungen Derivate im Sinne des § 197 Abs. 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Aktienwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Aktienklasse lautenden Vermögensgegenständen des Teilgesellschaftsvermögens zu vermeiden.
- (4) Der Aktienwert wird für jede Aktienklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Aktienklassen, Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Teilgesellschaftsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die in Absatz 1 genannten Vergütungen und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Aktienklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Aktienklasse zugeordnet werden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Aktien, Aussetzung

- (1) Die Aktien können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden.
- (2) Die Aktionäre können von der Gesellschaft die Rücknahme der Aktien verlangen soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Aktien zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.
- (3) Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe und Rücknahme der Aktien gemäß § 98 Abs. 2 KAGB auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre erforderlich erscheinen lassen.

- (4) Die Gesellschaft hat die Aktionäre durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme zu unterrichten. Die Aktionäre sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Aktien unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

§ 18 Abspaltung illiquider Anlagen

Die Gesellschaft darf im Interesse der Aktionäre des Teilgesellschaftsvermögens illiquide Anlagen abspalten.

§ 19 Liquiditätsmanagementinstrumente

- (1) Die Gesellschaft nutzt mindestens zwei der folgenden Liquiditätsmanagementinstrumente. Sie bestimmt in den Anlagebedingungen, welche Liquiditätsmanagementinstrumente für das Teilgesellschaftsvermögen verwendet werden:
1. Rücknahmebeschränkung
Die Gesellschaft darf das Recht der Aktionäre auf Rückgabe ihrer Aktien vorübergehend und teilweise beschränken, so dass die Aktionäre nur einen bestimmten Teil ihrer Aktien zurückgeben können.
 2. Verlängerung der Rückgabefrist
Die Gesellschaft darf die Rückgabefrist verlängern.
 3. Rückgabegebühr
Die Gesellschaft darf eine Rückgabegebühr innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite erheben, die unter Berücksichtigung der Liquiditätskosten von den Aktionären bei der Rückgabe von Aktien an das Teilgesellschaftsvermögen gezahlt und mit der sichergestellt wird, dass Aktionäre, die im Teilgesellschaftsvermögen verbleiben, nicht unangemessen benachteiligt werden.
 4. Swing Pricing oder Dual Pricing
Die Gesellschaft darf Swing Pricing oder Dual Pricing nutzen. Swing Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem der Nettoinventarwert der Aktien des Teilgesellschaftsvermögens durch Anwendung eines Faktors („Swing-Faktor“), der die Liquiditätskosten berücksichtigt, angepasst wird. Dual Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem die Ausgabe- und Rücknahmepreise für die Aktien des Teilgesellschaftsvermögens festgelegt werden, indem der Nettoinventarwert pro Aktie um einen Faktor, der die Liquiditätskosten abbildet, angepasst wird.
 5. Verwässerungsschutzgebühr
Die Gesellschaft darf eine Verwässerungsschutzgebühr erheben, die ein Aktionär bei der Ausgabe oder der Rücknahme von Aktien an das Teilgesellschaftsvermögen zahlt, die das Teilgesellschaftsvermögen für die aufgrund des Umfangs dieser Transaktion entstandenen Liquiditätskosten entschädigt und die sicherstellt, dass andere Aktionäre nicht in ungerechtfertigter Weise benachteiligt werden.
 6. Sachauskehr
Die Gesellschaft darf Vermögenswerte, die vom oder für das Teilgesellschaftsvermögen gehalten werden, an einen professionellen Aktionär anstelle der Auszahlung des Rücknahmepreises übertragen, um Rückgaben von Aktien auszuführen.

- (2) Die Gesellschaft darf neben den in Absatz 1 genannten auch weitere Instrumente zur Steuerung der Liquidität des Teilgesellschaftsvermögens einsetzen. Die Voraussetzungen der Anwendung solcher Instrumente werden in den Anlagebedingungen geregelt.

§ 20 Rückgabefrist

Abweichend von § 17 Abs. 2 kann die Gesellschaft die Rückgabefrist im Fall angespannter Marktbedingungen verlängern. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rückgabefristverlängerung sowie deren maximale Dauer enthält der Verkaufsprospekt.

§ 21 Rücknahmebeschränkung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Aktien vorübergehend anteilig beschränken (Rücknahmebeschränkung), wenn die Rückgabeverlangen der Aktionäre zu einem gegebenen Wertermittlungstag mindestens 10 % des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert). Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rücknahmebeschränkung enthält der Verkaufsprospekt.

§ 22 Ausgabe- und Rücknahmepreise, Bewertungstage

- (1) Zur Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Aktien werden die Verkehrswerte der zu dem Teilgesellschaftsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Aktien geteilt (Aktienwert). Werden gemäß § 18 Abs. 2 der Satzung unterschiedliche Aktienklassen für das Teilgesellschaftsvermögen eingeführt, ist der Aktienwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Aktienklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung (KARBV).
- (2) Der Ausgabepreis entspricht dem Aktienwert am Teilgesellschaftsvermögen, gegebenenfalls zuzüglich eines in Absatz 4 festgesetzten Ausgabeaufschlags gemäß § 165 Abs. 2 Nr. 8 KAGB.
- (3) Der Rücknahmepreis entspricht dem Aktienwert am Teilgesellschaftsvermögen gemäß § 165 Abs. 2 Nr. 8 KAGB. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.
- (4) Soweit in den Anlagebedingungen vorgesehen, können zusätzliche Gebühren als Liquiditätsmanagementinstrumente anfallen.
- (5) Der Ausgabeaufschlag beträgt 5,00 % des Aktienwerts. Es steht der Gesellschaft frei, für das Teilgesellschaftsvermögen oder für eine oder mehrere Aktienklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Die Gesellschaft gibt für jede Aktienklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und im Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeaufschläge an.
- (6) Der Abrechnungsstichtag für Aktienerwerbs- bzw. Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Aktienerwerbs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag. Sofern die Gesellschaft die Rücknahme von Aktien gemäß § 17 Abs. 3 aussetzt, ist der Abrechnungsstichtag für diese Rücknahmeaufträge der nach der Wiederaufnahme folgende Wertermittlungstag.
- (7) Der Nettoinventarwert, der Aktienwert sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden für jeden Werktag mit Ausnahme des Samstags, der gesetzlichen Feiertage

am Sitz der Gesellschaft sowie des 24. und des 31. Dezember ermittelt („Bewertungstage“); das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

§ 23 Rechnungslegung

- (1) Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft legt die Gesellschaft einen Jahresabschluss einschließlich Lagebericht gemäß § 120 Abs. 1, 2 und 5 Satz 3 in Verbindung mit § 123 Abs. 1 Nr. 1 KAGB offen.
- (2) Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres legt die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 122 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit §§ 103 und 107 Abs. 1 Satz 2 KAGB offen.
- (3) Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt und im Basisinformationsblatt anzugeben sind, erhältlich; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 24 Kosten

- (1) Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens eine vierteljährlich zahlbare Vergütung in Höhe von bis zu einem Viertel aus 1,80 % p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Teilgesellschaftsvermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten eines jeden Bewertungstages errechnet wird. Es steht der Gesellschaft frei, für das Teilgesellschaftsvermögen oder für eine oder mehrere Aktienklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen. Die Gesellschaft gibt für jede Aktienklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.
- (2) Die Verwaltungsgesellschaft kann sich bei der Umsetzung des Anlagekonzeptes einer Beratungs- oder Asset Management-Gesellschaft bedienen. Die Vergütung der Beratungs- oder Asset Management-Gesellschaft wird von der Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 abgedeckt.
- (3) Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit eine monatlich zahlbare Vergütung in Höhe von bis zu einem Zwölftel aus 0,10 % p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Teilgesellschaftsvermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten eines jeden Bewertungstages errechnet wird. Es steht der Verwahrstelle frei, für das Teilgesellschaftsvermögen oder für eine oder mehrere Aktienklassen eine niedrigere Vergütung in Rechnung zu stellen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen. Die Gesellschaft gibt für jede Aktienklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwahrstellenvergütung an.
- (4) Der Betrag, der jährlich aus dem Teilgesellschaftsvermögen nach den vorstehenden Absätzen 1, 2 und 3 als Vergütungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,90 % p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Teilgesellschaftsvermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten eines jeden Bewertungstages errechnet wird, betragen.
- (5) Ferner kann die Verwaltungsgesellschaft je ausgegebener Aktie eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 15 % des Betrages erhalten, um den der Aktienwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Aktienwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 5 % („Hurdle Rate“) übersteigt, jedoch insgesamt höchstens bis zu 10 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Teilgesellschaftsvermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Bewertungstages errechnet wird. Satz 1 gilt im Falle der Bildung von Aktienklassen entsprechend für die jeweilige Aktienklasse. Ist der Aktienwert zu Beginn der Abrechnungsperiode niedriger als der

Höchststand des Aktienwertes des Teilgesellschaftsmögens bzw. der jeweiligen Aktienklasse, der am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden erzielt wurde (nachfolgend „High Water Mark“), so tritt zwecks Berechnung der Aktienwertentwicklung nach Satz 1 die High Water Mark an die Stelle des Aktienwerts zu Beginn der Abrechnungsperiode. Existieren für das Teilgesellschaftsvermögen bzw. die jeweilige Aktienklasse weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt.

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Februar und endet am 31. Januar eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung des Teilgesellschaftsvermögens bzw. der jeweiligen Aktienklasse und endet – sofern die Auflegung nicht zum 1. Februar erfolgt – am zweiten 31. Januar, der der Auflegung folgt.

Die Aktienwertentwicklung ist nach der BVI-Methode¹³ zu berechnen.

Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Teilgesellschaftsvermögen je ausgegebener Aktie zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Teilgesellschaftsvermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, für das Teilgesellschaftsvermögen oder für eine oder mehrere Aktienklassen eine niedrigere erfolgsabhängige Vergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer erfolgsabhängigen Vergütung abzusehen. Die Gesellschaft gibt für jede Aktienklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und im Halbjahresbericht die erhobene erfolgsabhängige Vergütung an.

- (6) Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Teilgesellschaftsvermögens:
- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);
 - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Aktienwertermittlung;
 - e) Kosten für die Prüfung des Teilgesellschaftsvermögens durch den Abschlussprüfer des Teilgesellschaftsvermögens;
 - f) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Teilgesellschaftsvermögens erhobenen Ansprüchen;
 - g) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Teilgesellschaftsvermögen erhoben werden;

¹³ Eine Erläuterung der BVI-Methode wird auf der Homepage des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. veröffentlicht (www.bvi.de).

- h) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Teilgesellschafts-
vermögen;
 - i) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung
bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
 - j) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - k) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Teilgesellschaftsvermögens
durch Dritte;
 - l) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Ver-
mögensgegenständen anfallen (Transaktionskosten);
 - m) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den
vorstehend genannten und vom Teilgesellschaftsvermögen zu ersetzenden Auf-
wendungen.
- (7) Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabe-
aufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Teilgesellschaftsvermögen
im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen und Aktien im Sinne
des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indi-
rekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet
werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder
mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft
für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge
berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung
offen zu legen, die dem Teilgesellschaftsvermögen von der Verwaltungsgesellschaft
selbst, von einer anderen (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesell-
schaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder
mittelbare Beteiligung verbunden ist als Verwaltungsvergütung für die im Teilgesell-
schaftsvermögen gehaltenen Anteile oder Aktien berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG, LAUFZEIT UND GESCHÄFTSJAHR

§ 25 Thesaurierung der Erträge

Bei thesaurierenden Aktienklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres
für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung
verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zu-
gehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im Teilgesell-
schaftsvermögen anteilig wieder an.

§ 26 Ausschüttung

- (1) Bei ausschüttenden Aktienklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die wäh-
rend des Geschäftsjahres auf die jeweilige Aktienklasse entfallenden, für Rechnung
des Teilgesellschaftsvermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwen-
deten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des
zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne - unter Be-
rücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können anteilig ebenfalls zur Aus-
schüttung herangezogen werden.

Ferner können aus dem Teilgesellschaftsvermögen auch am Ausschüttungstag ver-
fügbare Bankguthaben gemäß § 4 Nr. 3 ausgeschüttet werden (Zuführung aus dem
Teilgesellschaftsvermögen / Substanz ausschüttung).

- (2) Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Teilgesellschaftsvermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
- (3) Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Teilgesellschaftsvermögen bestimmt werden.
- (4) Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Zwischenausschüttungen können für einzelne Aktienklassen vorgesehen sein.

§ 27 Laufzeit

Das Teilgesellschaftsvermögens ist in seiner Laufzeit nicht begrenzt, sondern wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 28 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Teilgesellschaftsvermögens beginnt am 1. Februar und endet am 31. Januar des folgenden Jahres.

VERSCHMELZUNG, AUFLÖSUNG, WECHSEL DER KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT ODER VERWAHRSTELLE, ÄNDERUNGEN DER ANLAGEBEDINGUNGEN UND SONSTIGES

§ 29 Verschmelzung

- (1) Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§ 181 bis 191 KAGB
 1. sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten dieses Teilgesellschaftsvermögens auf ein anderes bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes OGAW-Sondervermögen oder einen EU-OGAW oder eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen;
 2. sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen offenen Publikumsinvestmentvermögens in dieses Teilgesellschaftsvermögen aufnehmen.
- (2) Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 182 bis 191 KAGB.
- (3) Das Teilgesellschaftsvermögen darf nur mit einem Publikumsinvestmentvermögen verschmolzen werden, das kein OGAW ist, wenn das übernehmende oder neugegründete Investmentvermögen weiterhin ein OGAW ist. Verschmelzungen eines EU-OGAW auf das Teilgesellschaftsvermögen können darüber hinaus gemäß den Vorgaben des Art. 2 Abs. 1 Buchst. p Ziff. iii der Richtlinie 2009/65/EG erfolgen.

§ 30 Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens

- (1) Die Gesellschaft kann das Teilgesellschaftsvermögen gemäß § 17 der Satzung auflösen. Der Beschluss über die Auflösung wird sechs Monate nach seiner Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam. Die Aktionäre werden von der Gesellschaft über eine nach Satz 2 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers im Sinne des § 167 KAGB unverzüglich unterrichtet.

- (2) Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe der §§ 117 Abs. 8 Satz 4, 100 Abs. 1 KAGB erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 120 KAGB entspricht.
- (3) Nettoliquidationserlöse, die bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Aktionären nicht geltend gemacht wurden, können für Rechnung der berechtigten Aktionäre von der Verwahrstelle bei einer zuständigen Hinterlegungsstelle hinterlegt werden.

§ 31 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

- (1) Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das Teilgesellschaftsvermögen auf eine andere externe Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
- (2) Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht sowie in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.
- (3) Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das Teilgesellschaftsvermögen wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

§ 32 Änderungen der Anlagebedingungen

- (1) Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.
- (2) Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
- (3) Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von anlegerbenachteiligenden Kostenänderungen im Sinne des § 162 Abs. 2 Nr. 11 KAGB oder anlegerbenachteiligenden Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sowie im Falle von Änderungen der Anlagegrundsätze des Teilgesellschaftsvermögens im Sinne des § 163 Abs. 3 KAGB sind den Aktionären zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers gemäß § 163 Abs. 4 KAGB zu übermitteln. Im Falle von Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze sind die Aktionäre zusätzlich über ihre Rechte nach § 163 Abs. 3 KAGB zu informieren.
- (4) Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von vier Wochen nach der entsprechenden Bekanntmachung. Mit Zustimmung der Bundesanstalt kann ein früherer Zeitpunkt bestimmt werden, soweit es sich um eine Änderung der Kosten handelt, die den Aktionär begünstigt.

§ 33 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 34 Streitbeilegungsverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet. Bei Streitigkeiten können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Verwaltungsgesellschaft nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Die Kontaktdaten lauten: Büro der Ombudsstelle des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V., Unter den Linden 42, 10117 Berlin, www.ombudsstelle-investmentfonds.de.

H. Ergänzende Informationen für Anleger in der Schweiz

Vertreter

Vertreterin in der Schweiz ist die 1741 Fund Solutions AG, Burggraben 16, 9000 St. Gallen.

Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die Tellco Bank AG, Bahnhofstrasse 4, CH-6430 Schwyz.

Bezugsort der maßgeblichen Dokumente

Der Verkaufsprospekt inkl. Allgemeiner und Besonderer Anlagebedingungen, Basisinformationsblatt für die Anlegerinnen und Anleger, sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden (Telefon: 0041 (058) 458 48 00).

Publikationen

1. Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffende Publikationen erfolgen soweit gesetzlich vorgeschrieben in der Schweiz auf der elektronischen Plattform der FE fundinfo Limited (www.fundinfo.com).

2. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der elektronischen Plattform der FE fundinfo Limited (www.fundinfo.com) publiziert. Die Preise werden börsentäglich publiziert.

Zahlungen von Retrozessionen und Rabatten

Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Entschädigung der seitens der Verwaltungsgesellschaft für den Vertrieb in der Schweiz durch schriftliche Vereinbarung beauftragten Vertriebsgesellschaften.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des FIDLEG.

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.

I. Anhang Vorvertragliche Informationen zu den in Art. 8 Abs. 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: GANÉ Value Event Fund		Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900TG18OA9896VZ66	
<h2 style="color: green;">Ökologische und/oder soziale Merkmale</h2>			
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
●● <input type="checkbox"/> Ja		●● <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind 		<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel 	
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%		<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Der Fonds bringt Ökologie und Ökonomie in Einklang, indem Investitionen in Unternehmen angestrebt werden, die ihre Profitabilität unter anderem durch einen auf Langfristigkeit ausgerichteten, schonenden und verantwortungsbewussten Einsatz ihrer Ressourcen verbessern.

Das betrifft die Produktionsfaktoren Arbeit, Kapital, Boden und Energie gleichermaßen. Entsprechend soll eine ganzheitliche Sichtweise auf die ESG-Leistungsfähigkeit eines Unternehmens eingenommen werden, die sowohl Umwelt- und Sozialthemen sowie Fragen einer guten Unternehmensführung umfasst.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Fonds wendet aktivitätsbasierte Ausschlüsse an. Unternehmen mit den folgenden Aktivitäten sind ausgeschlossen:

- Pornografie/Erwachsenenunterhaltung (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion) > 10 % Umsatzerlöse
- Alkohol (Produktion) > 10 % Umsatzerlöse
- konventionelle Waffen (Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 10 % Umsatzerlöse
- Kohle (Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 10 % Umsatzerlöse
- Glücksspiel (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 10 % Umsatzerlöse
- Unternehmen, die im Uranabbau tätig sind (Ausschluss, wenn die Umsatzschwelle von 10 % Prozent auf Emittentenebene überschritten wird)
- Unternehmen, die an der Stromerzeugung auf Basis von Atom-/Kernenergie beteiligt sind (Ausschluss, wenn die 10 % Prozent Umsatzschwelle auf Emittentenebene überschritten wird)
- Unternehmen, die sich mit dem Betrieb von Kernkraftwerken und/oder der Herstellung von wesentlichen Komponenten für Kernkraftwerke befassen (Ausschluss, wenn die 10 % Prozent Umsatzschwelle auf Emittentenebene überschritten wird)
- Atomwaffen (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 0 % Umsatzerlöse
- Öl (Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 10 % Umsatzerlöse
- anderen fossilen Brennstoffen (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 10 % Umsatzerlöse
- Tabak (Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 5 % Umsatzerlöse
- unkonventionelle Waffen (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 0 % Umsatzerlöse
- Fracking/Ölsand (Abbau, Exploration, Dienstleistungen) > 0 % Umsatzerlöse
- Ölschiefer (Abbau, Exploration, Dienstleistungen) > 0 % Umsatzerlöse

Der Fonds wendet normbasiertes Screening in Bezug auf UN Global Compact an.

Der Fonds wendet Ausschlüsse für Staaten an. Die folgenden Ausschlüsse werden angewandt:

- Staaten mit schwerwiegenden Verstößen gegen die demokratischen Rechte und die Menschenrechte werden auf der Grundlage der Bewertung von Freedom House ausgeschlossen.

Auf der Grundlage von 10 universellen Prinzipien und 17 Sustainable Development Goals (SDG) verfolgt der UN Global Compact die Vision einer inklusiven und nachhaltigen Weltwirtschaft zum Nutzen aller Menschen, Gemeinschaften und Märkte, heute und in Zukunft. Dieser Vision folgend fokussiert sich der Fonds auf Unternehmen, die keine deutlich negative Wirkung auf die 17 Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen (SDG) haben oder eine überdurchschnittliche Nachhaltigkeit aufweisen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja,

die folgenden PAI werden berücksichtigt:

- CO2 Fußabdruck (CO2 Fußabdruck von Scope 1 und 2)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind)
- Anteil der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen (Anteil der Energieerzeugung der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen)
- Verstöße gegen die UNGC Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren)
- Fehlende Prozesse und Compliance- Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben)
- Unbereinigten geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle (Durschnittliches unbereinigtes Verdienstgefälle bei den Unternehmen, in die Investiert wird)

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (Durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane)
- Engagement in kontroverse Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind)
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen)
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Prozentualer Anteil der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen)

Die PAI Indikatoren werden indirekt über Ausschlusskriterien berücksichtigt.

Informationen zu PAI sind im Jahresbericht des Fonds verfügbar (Jahresberichte ab 01.01.2023).

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds investiert in Aktien, Staats- und Unternehmensanleihen sowie in Liquidität. Die ausgewählten Unternehmen steigern ihre Profitabilität unter anderem durch einen auf Langfristigkeit ausgerichteten, schonenden und verantwortungsbewussten Einsatz ihrer Ressourcen. Das betrifft die Produktionsfaktoren Arbeit, Kapital, Boden und Energie gleichermaßen. Entsprechend ganzheitlich ist die im Rahmen des Portfoliomanagements angewandte Sichtweise auf die ESG-Leistungsfähigkeit eines Unternehmens. Im Bereich Energie wird Wert darauf gelegt, dass die ausgewählten Unternehmen darauf ausgerichtet sind, ihren ökologischen Fußabdruck durch Rohstoff- und Energieeffizienz sowie durch die Vermeidung von Abfällen und Emissionen zu verringern.

Für den GANÉ Value Events Fund wird ein 10 Punkte umfassender Katalog von Kriterien angewandt, um Unternehmen auszuschließen, bei denen in besonderem Maße von Nachhaltigkeitsrisiken auszugehen ist. Hierbei werden Ausschlusskriterien ohne Umsatzschwelle (absolute Erwerbsverbote) und Ausschlusskriterien mit Umsatzschwelle (5% und 10% vom Gesamtumsatz des Unternehmens) unterschieden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die zuvor beschriebenen Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds sind die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Fonds.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Auf der Grundlage von 10 universellen Prinzipien und 17 Sustainable Development Goals (SDG) verfolgt der UN Global Compact die Vision einer inklusiven und nachhaltigen Weltwirtschaft zum Nutzen aller Menschen, Gemeinschaften und Märkte, heute und in Zukunft. Dieser Vision folgend fokussiert sich der GANÉ Global Equity Fund auf Unternehmen, die keine deutlich negative Wirkung auf die 17 Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen (SDG) haben. Zusätzlich erfolgt ein Ausschluss für Unternehmen mit groben Verstößen gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact hinsichtlich Menschenrechte, Arbeitsrechte, umweltschädliches Verhalten und Korruption (Ausschluss kontroverser Geschäftspraktiken).

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

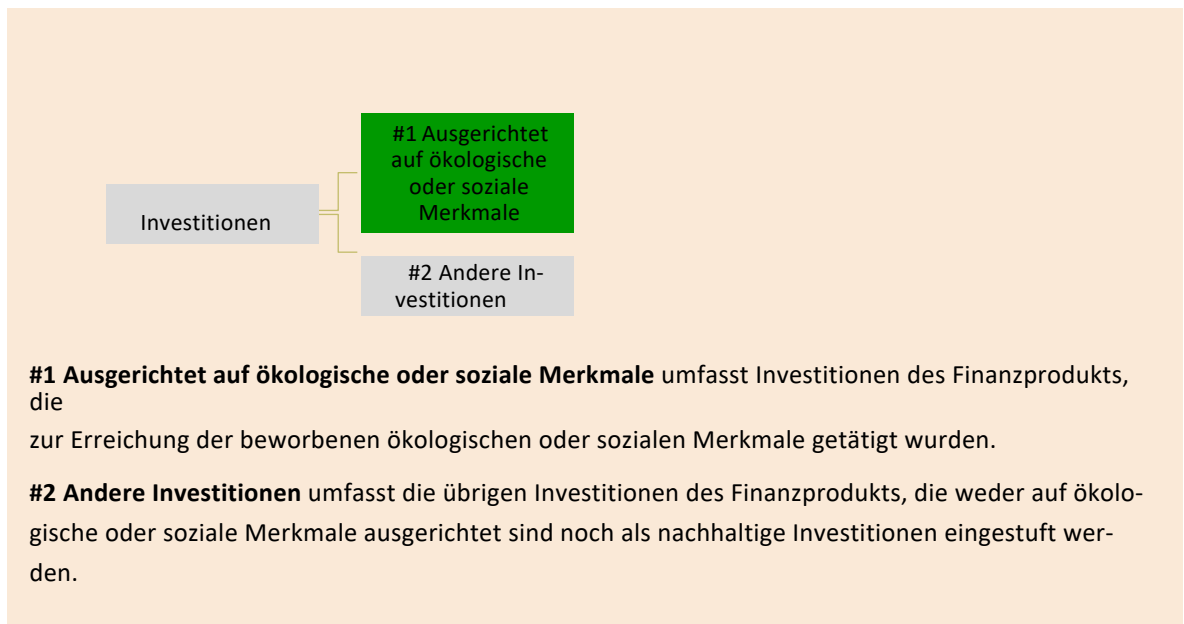


Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation des Fonds und inwiefern der Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist den Anlagebedingungen zu entnehmen.

Der Mindestanteil der Investitionen des Fonds, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 75% des Wertes des Fondsvermögens.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Einsatz von Derivaten erfolgt gemäß den Vorgaben aus den Anlagebedingungen. Soweit Derivate erworben werden dürfen, dienen diese nicht explizit zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds und werden unter „anderen Investitionen“ erfasst. Bei der Auswahl der Derivate wird die Einhaltung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes sichergestellt. Daher dürfen Derivate mit einem nicht-nachhaltigen Basiswert keinen wesentlichen Bestandteil im Portfolio darstellen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die Umweltmerkmale des Fonds können einen positiven Beitrag zu den Taxonomiezielen Abschwächung des Klimawandels, Anpassung an den Klimawandel leisten.

Das Mindestmaß der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der Definition der EU-Taxonomie beträgt 0 %.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹⁴ investiert?**

Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zur Portfolioabsicherung können börsengehandelte Derivate (Futures und Options auf Einzeltitel und Indizes) im Rahmen des einfachen Ansatz der Derivateverordnung eingesetzt werden, die nicht gegen die nachhaltige Strategie des Teilgesellschaftsvermögen laufen. Daneben können Barmittel zur Liquiditätssteuerung für das Teilgesellschaftsvermögen eingesetzt werden.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Ba-

¹⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

siswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den Fondsmerkmalen kommen. Alle Derivate, deren Basiswert als nicht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie eingestuft werden könnte, sowie Währungsbestände, die nicht mit der Fondswährung übereinstimmen, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im Fonds enthalten sein. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Anteilklasse A

<https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/DE/DE000A3D05P5/document/SRD/de>

Anteilklasse B

<https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/DE/DE000A3D05Q3/document/SRD/de>

Anteilklasse C

<https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/DE/DE000A3ERNP9/document/SRD/de>

Anteilklasse D

<https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/DE/DE000A3ERNQ7/document/SRD/de>

Anteilklasse E

<https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/DE/DE000A3E19D0/document/SRD/de>

Anteilklasse X (TF)

<https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/DE/DE000A3E19E8/document/SRD/de>

Anteilklasse F (USD)

<https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/DE/DE000A407LH9/document/SRD/de>

Anteilklasse Y (CHF)

<https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/DE/DE000A407LJ5/document/SRD/de>

Anteilklasse M

<https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/DE/DE000A407LK3/document/SRD/de>

Improving business together

Kontakt

T +49 69 71043-0
info@universal-investment.com

Universal-Investment-Gesellschaft mbH
Europa-Allee 92-96
60486 Frankfurt am Main, Deutschland